



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 11/2004

Dresden, den 31. August 2004

F 48501

## Inhaltsverzeichnis

Seite

22. 07. 2004	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV)	358
	<b>Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV)</b>	358
02. 08. 2004	Bekanntmachung der Neufassung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen	365
	<b>Richtergesetz des Freistaates Sachsen (SächsRiG)</b>	365
09. 08. 2004	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes</b>	374
22. 07. 2004	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Sächsische Beihilfenverordnung – SächsBVO)	397
22. 07. 2004	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Aufhebung der Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung	398
22. 07. 2004	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes	399
29. 07. 2004	Gemeinsame Verordnung der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Kultus, für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Arbeit, für Soziales sowie für Umwelt und Landwirtschaft zur Neuordnung der landesrechtlichen Zuständigkeiten für die Berufsbildung im Freistaat Sachsen	400
29. 07. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung – SächsBauPAVO)	403
06. 07. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung über die Höhe des Anteils der Gemeinden am Spielbankabgabeaufkommen	407
20. 08. 2004	Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien	408
14. 08. 2004	Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung	408
10. 08. 2004	Bekanntmachung der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag	409
22. 07. 2004	Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien	416
23. 08. 2004	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus der Schulintegrationsverordnung	416

## Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) Vom 22. Juli 2004

Aufgrund von Artikel 47 des Gesetzes zur Modernisierung der Sächsischen Verwaltung und zur Vereinfachung von Verwaltungsgesetzen vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 163) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in der ab 23. Mai 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 16. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 74),
2. den am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes über Versorgungsrücklagen im Freistaat Sachsen und

zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen vom 17. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 46, 48),

3. den teils am 23. Mai 2004 und teils am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Artikel 39 des eingangs genannten Gesetzes.

Dresden, den 22. Juli 2004

**Der Staatsminister des Innern**  
**Horst Rasch**

## Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV)

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

##### Aufbau und Rechtsstellung

- § 1 Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Satzungen

#### Zweiter Teil Mitglieder und Angehörige

##### 1. Abschnitt: Mitglieder

- § 4 Pflichtmitglieder
- § 5 Freiwillige Mitglieder

##### 2. Abschnitt: Angehörige

- § 6 Allgemeines
- § 7 Beginn und Anmeldung
- § 8 Beendigung

#### Dritter Teil Leistungen und Erstattungen; weitere Aufgaben

- § 9 Allgemeines
- § 10 Versorgungsleistungen
- § 11 Leistungen bei Dienstunfällen
- § 12 Versorgungsleistungen an Angestellte
- § 13 Beihilfen
- § 14 Weitere Pflichtaufgaben
- § 15 Freiwillige Aufgaben
- § 16 Erstattungen

#### Vierter Teil Verfassung und Verwaltung

##### 1. Abschnitt: Organe

- § 17 Organe

##### 2. Abschnitt: Verwaltungsrat

- § 18 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 19 Zusammensetzung

- § 20 Amtszeit und Ergänzung
- § 21 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 22 Geschäftsgang

##### 3. Abschnitt: Direktor

- § 23 Rechtsstellung
- § 24 Aufgaben
- § 25 Beauftragung, Vollmacht, Verpflichtungserklärungen

##### 4. Abschnitt: Beschäftigte

- § 26 Beschäftigte

#### Fünfter Teil Finanzwirtschaft

- § 27 Wirtschaftsführung
- § 28 Umlage
- § 29 Auskunftspflicht
- § 30 Zahlung der Umlage

#### Sechster Teil Aufsicht

- § 31 Aufsicht

#### Siebter Teil Sonderkasse

- § 32 Allgemeines
- § 33 Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse

#### Achter Teil Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz

- § 34 Allgemeines
- § 35 Anlage der Mittel
- § 36 Verwaltungsausschuss für die Angelegenheiten des Sondervermögens nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes
- § 37 Satzung

#### Neunter Teil Schlussvorschriften

- § 38 In-Kraft-Treten und Schlussvorschriften

## **Erster Teil**

### **Aufbau und Rechtsstellung**

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung und Sitz**

(1) Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er besitzt das Recht, Beamte zu haben.

(2) Sitz des Kommunalen Versorgungsverbands ist Dresden.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

(1) Der Kommunale Versorgungsverband gleicht die Lasten seiner Mitglieder aus, die durch die Versorgung von Beschäftigten und deren Hinterbliebenen sowie die Gewährung der Beihilfen entstehen.

(2) Dem Kommunalen Versorgungsverband obliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes die Gewährung von Versorgungsbezügen an Beamte und ausnahmsweise auch an Angestellte der Mitglieder, soweit die Beamten und Angestellten Angehörige des Kommunalen Versorgungsverbands sind. Der Kommunale Versorgungsverband gewährt ferner nach Maßgabe dieses Gesetzes die Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen und nimmt die übrigen in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben wahr.

(3) Der Kommunale Versorgungsverband kann auf Antrag die Aufgaben nach Absatz 2 auch für Nichtmitglieder erfüllen.

#### **§ 3**

##### **Satzungen**

(1) Der Kommunale Versorgungsverband kann seine Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit Gesetze oder Rechtsverordnungen keine Vorschriften enthalten.

(2) Satzungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie sind durch den Direktor auszufertigen und im Amtlichen Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt bekannt zu machen. Sie treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn sie keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Satzungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach ihrem Erlass im vollen Wortlaut anzuzeigen.

(3) § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

## **Zweiter Teil**

### **Mitglieder und Angehörige**

#### **1. Abschnitt:**

##### **Mitglieder**

#### **§ 4**

##### **Pflichtmitglieder**

Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands sind

1. die Gemeinden,
2. die Verwaltungsverbände,
3. die Landkreise,
4. die Zweckverbände,
5. die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung,
6. die öffentlich-rechtlichen Sparkassen,
7. der Landeswohlfahrtsverband,
8. die AOK Sachsen und die IKK Sachsen,
9. die Unfallkasse Sachsen.

#### **§ 5**

##### **Freiwillige Mitglieder**

(1) Als freiwillige Mitglieder können vom Kommunalen Versorgungsverband auf Antrag aufgenommen werden

1. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die im Freistaat Sachsen ihren Sitz haben,
2. juristische Personen des Privatrechts, denen ausschließlich oder mehrheitlich Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands angehören oder die von diesen maßgeblich beeinflusst werden.

Die Aufnahme kann von der Erfüllung von Bedingungen, insbesondere von der Zahlung eines Ausgleichsbetrages, abhängig gemacht werden.

(2) Die Mitgliedschaft kann auch allein zum Zwecke der Übernahme der Gewährung von Beihilfen nach § 13 beantragt werden.

(3) Ein freiwilliges Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Ende eines Haushaltsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündigen. Dem Kommunalen Versorgungsverband steht dieses Recht ohne eine Kündigungsfrist zu, wenn ein freiwilliges Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband nicht nachkommt oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 nicht mehr erfüllt. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn das Mitglied aufgelöst oder in eine andere juristische Person übergeführt wird.

#### **2. Abschnitt:**

##### **Angehörige**

#### **§ 6**

##### **Allgemeines**

(1) Folgende dienst- oder arbeitsfähige Bedienstete der Mitglieder sind Angehörige des Kommunalen Versorgungsverbands:

1. die hauptamtlichen Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe,
2. die Angestellten und Dienstverpflichteten, wenn ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist,
3. die nach einer Dienstordnung im Sinne der Sozialversicherungsgesetze beschäftigten Angestellten, soweit sie nicht im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst stehen.

Einer Beschäftigung beim Mitglied steht es gleich, wenn der Angehörige vom Mitglied beurlaubt, entsandt oder zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet ist oder die Rechte des Angehörigen aufgrund einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Bundestag, in einem Landtag oder in der Bundes- oder einer Landesregierung oder wegen der Ausübung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs ruhen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Bediensteten bleiben Angehörige, wenn sie nach dem Ausscheiden Anspruch auf Versorgung oder Anspruch oder Anwartschaft auf Betriebsrente nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657, 1662) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, aus dem Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied haben; ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen werden mit Beginn der Anspruchsberechtigung Angehörige. Anspruchsberechtigte eines neu aufgenommenen Mitglieds können als Angehörige aufgenommen werden.

#### **§ 7**

##### **Beginn und Anmeldung**

(1) Die in § 6 Abs. 1 bezeichneten Bediensteten werden mit dem Eintritt in die versorgungsberechtigende Tätigkeit bei einem Mitglied Angehörige des Kommunalen Versorgungsverbands.

In den Fällen des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 2 Satz 2 werden sie frühestens mit der Aufnahme des Mitglieds Angehörige.

(2) Die in § 6 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen sind vom Mitglied unverzüglich beim Kommunalen Versorgungsverband anzumelden. Das Nähere regelt die Satzung.

### § 8

#### Beendigung

- (1) Die Angehörigeneigenschaft der Angehörigen endet,
  1. wenn sie aus der versorgungsberechtigenden Tätigkeit bei einem Mitglied ausscheiden; § 6 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt,
  2. wenn sie infolge Umbildung von Körperschaften in den Dienst eines Dienstherrn übernommen werden, der nicht Mitglied des Kommunalen Versorgungsverbands ist,
  3. wenn das Mitglied, bei dem sie beschäftigt sind oder zuletzt beschäftigt waren, aus dem Kommunalen Versorgungsverband ausscheidet.

Satz 1 Nr. 3 findet auf die in § 6 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen keine Anwendung.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 hat das ausscheidende Mitglied einen vom Kommunalen Versorgungsverband festzusetzenden, angemessenen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

### Dritter Teil

#### Leistungen und Erstattungen; weitere Aufgaben

### § 9

#### Allgemeines

Der Kommunale Versorgungsverband gewährt den Angehörigen die Leistungen nach diesem Gesetz im Namen des Mitglieds. In soweit trifft er auch im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt das Mitglied in Rechtsstreitigkeiten. Der Kommunale Versorgungsverband entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit aufgrund von Kannvorschriften im Einvernehmen mit dem Mitglied. Satz 2 gilt nicht für die Untersuchung und Entscheidung über die Anerkennung von Dienstupfällen.

### § 10

#### Versorgungsleistungen

(1) Der Kommunale Versorgungsverband gewährt den Angehörigen Versorgung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen mit Ausnahme

1. der für den Sterbemonat zu zahlenden Bezüge,
2. der Erstattung von Sachschäden und des Schadenausgleichs in besonderen Fällen,
3. des Übergangsgeldes,
4. des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen.

Der Kommunale Versorgungsverband gewährt den leitenden Angestellten und Dienstverpflichteten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen die Versorgung auch, wenn diese auf einem Anstellungsvertrag beruht, der den Empfehlungen des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands nach § 20 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), in der jeweils geltenden Fassung, entspricht.

(2) Bei der Versetzung eines Angehörigen in den Ruhestand wegen Dienstupfälligkeit ist vom Kommunalen Versorgungsverband bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Angehörige ohne Nachweis der Dienstupfälligkeit in den Ruhestand versetzt werden kann, das Ruhegehalt nur zu tragen, wenn die dauernde Dienstupfälligkeit nachgewiesen wird und keine Möglichkeit besteht, den Angehörigen zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand anderweitig zu verwenden; § 52 Abs. 1 Satz 3 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsBG) in der jeweils

geltenden Fassung gilt entsprechend. Das Nähere regelt die Satzung.

### § 11

#### Leistungen bei Dienstupfällen

Leistungen, die sich aus Entscheidungen eines Mitglieds über die Anerkennung von Dienstupfällen ergeben, übernimmt der Kommunale Versorgungsverband nur, wenn er diesen Entscheidungen zustimmt.

### § 12

#### Versorgungsleistungen an Angestellte

(1) Versorgungsleistungen für die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Angehörigen werden außer im Falle des Todes des Angehörigen nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis durch Umstände beendet wird, die bei einem Beamten auf Lebenszeit nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zum Eintritt in den Ruhestand führen.

(2) Versorgungsleistungen werden auch gewährt für

1. die Angestellten, leitenden Angestellten und Dienstverpflichteten der Pflichtmitglieder, sofern sie auf Zeit für eine Dauer von mindestens fünf Jahren angestellt und für ein Unternehmen des Pflichtmitglieds tätig sind, das als Eigenbetrieb oder in der Rechtsform des privaten Rechts nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 SächsGemO geführt wird,
2. die Geschäftsführer der kommunalen Landesverbände und ihre Stellvertreter, sofern sie auf Zeit für eine Dauer von mindestens sieben Jahren angestellt sind,
3. die Mitglieder des Vorstands und für die sonstigen leitenden Angestellten der AOK Sachsen und der IKK Sachsen, sofern sie auf Zeit für eine Dauer von mindestens sechs Jahren angestellt sind,
4. die nach den Vorschriften des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), in der jeweils geltenden Fassung, auf Zeit angestellten leitenden Angestellten und Dienstverpflichteten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen,
5. den Direktor der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung, sofern er in einem zeitlich befristeten privatrechtlichen Vertragsverhältnis, das eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet, angestellt ist sowie
6. den Direktor des Kommunalen Versorgungsverbands, sofern er in einem zeitlich befristeten privatrechtlichen Vertragsverhältnis, das eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet, angestellt ist, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Beamte auf Zeit Versorgungsbezüge erhalten.

### § 13

#### Beihilfen

Der Kommunale Versorgungsverband gewährt die Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen

1. an die Beschäftigten der Mitglieder,
2. an die Versorgungsempfänger der Mitglieder.

### § 14

#### Weitere Pflichten

Dem Kommunalen Versorgungsverband obliegt

1. die Gewährung von Unfallfürsorge an
  - a) Ehrenbeamte,
  - b) ehrenamtlich Tätige, die dieselben Rechte wie Ehrenbeamte haben,

- c) Beamte auf Widerruf und dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- und Anwärterdienst,
  - d) frühere Beamte und dienstordnungsmäßige Angestellte der Mitglieder sowie an die Hinterbliebenen dieser Personen,
2. die Gewährung der Unfallfürsorge an Angehörige nach § 6 Abs. 1, die für einen kommunalen Landesverband oder für einen anderen Verband, der überwiegend von Mitgliedern des Kommunalen Versorgungsverbands getragen wird, tätig sind, soweit ihnen für ihre Tätigkeit Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften durch Satzung zugesichert wurde, sowie an die Hinterbliebenen dieser Angehörigen,
  3. die Durchführung der Nachversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 3091), in der jeweils geltenden Fassung, für ausscheidende Angehörige ab Beginn der Angehörigeneigenschaft; dies gilt auch für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungs- und Anwärterdienst und für dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- und Anwärterdienst, wobei sich die Leistungen auf die Zeit der Ausbildung während der Mitgliedschaft ihres Dienstherrn beim Kommunalen Versorgungsverband beschränken,
  4. die Erstattung der Aufwendungen der Versicherungsträger nach §§ 225 und 290 des Sozialgesetzbuchs Sechstes Buch (SGB VI) Gesetzliche Rentenversicherung,
  5. die Gewährung von Heilfürsorge für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes,
  6. die Gewährung der Betriebsrente nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung an Angehörige,
  7. die Erteilung von Auskünften an die Familiengerichte,
  8. die Anforderung von Versorgungslastenbeteiligungen.
- In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 gilt § 10 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

### § 15

#### Freiwillige Aufgaben

Dem Kommunalen Versorgungsverband obliegen, soweit die Satzung dies bestimmt,

1. die Erstattung von Bezügen an Mitglieder für Angehörige, die durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes gehindert sind,
2. Dienstleistungen für die Mitglieder, soweit sie im Zusammenhang mit den Aufgaben des Verbands stehen,
3. die Gewährung von Bezügen an die Bediensteten der Mitglieder, soweit die Mitglieder diese beantragen und der Kommunale Versorgungsverband dem zustimmt.

### § 16

#### Erstattungen

- (1) Gewährt ein Mitglied Leistungen, die nach diesem Gesetz der Kommunale Versorgungsverband zu tragen hätte, so sind ihm diese vom Kommunalen Versorgungsverband innerhalb eines Monats nach der Anforderung zu erstatten.
- (2) Gewährt der Kommunale Versorgungsverband Leistungen, die er nicht zu tragen hat, so sind ihm diese vom Mitglied innerhalb eines Monats nach der Anforderung zu erstatten.
- (3) Versorgungsbezüge oder Teile davon, die Mitgliedern von Dritten für Angehörige des Kommunalen Versorgungsverbands erstattet werden, erhält der Kommunale Versorgungsverband. Dies gilt auch für die Kapitalbeträge, die in den Fällen des § 58 des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge an

die Mitglieder bezahlt werden. Für die Festsetzung dieser Kapitalbeträge gilt § 9 Satz 2 entsprechend. Versorgungsbezüge oder Teile davon, die von einem Mitglied einem Dritten für Angehörige oder frühere Angehörige aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu erstatten sind, trägt der Kommunale Versorgungsverband.

## Vierter Teil Verfassung und Verwaltung

### 1. Abschnitt: Organe

#### § 17 Organe

Organe des Kommunalen Versorgungsverbands sind der Verwaltungsrat und der Direktor.

### 2. Abschnitt: Verwaltungsrat

#### § 18

#### Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Verwaltungsrat ist das Hauptorgan des Kommunalen Versorgungsverbands. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Kommunalen Versorgungsverbands, soweit nicht der Direktor kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Verwaltungsrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Er kann Grundsätze für die Verwaltung des Kommunalen Versorgungsverbands festlegen und überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse. Er beschließt insbesondere über Anträge auf Erfüllung von Aufgaben für Nichtmitglieder nach § 2 Abs. 3, die Aufnahme freiwilliger Mitglieder nach § 5 sowie über die Anträge zur Gewährung von Bezügen an die Beschäftigten der Mitglieder nach § 15. § 33 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Ernennung und Entlassung des Direktors. Er entscheidet ferner im Einvernehmen mit dem Direktor über die Ernennung und Entlassung der Beamten sowie über die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; kommt es zu keinem Einvernehmen, so entscheidet der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein. Der Direktor ist zuständig, soweit der Verwaltungsrat ihm die Entscheidung überträgt. Die Entscheidung über Angelegenheiten nach § 18 Abs. 1 Satz 4 kann nicht dem Direktor übertragen werden.
- (3) Der Verwaltungsrat kann sich vom Direktor jederzeit über alle Angelegenheiten des Kommunalen Versorgungsverbands unterrichten lassen. Er kann vom Direktor verlangen, dass ihm oder den von ihm bestimmten Mitgliedern des Verwaltungsrats Akteneinsicht gewährt wird.

#### § 19

#### Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden vom Staatsministerium des Innern aus den Organen und den Beamten der Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands berufen, und zwar zehn Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände, zwei Mitglieder auf Vorschlag der AOK Sachsen und der IKK Sachsen sowie ein Mitglied auf Vorschlag der Sparkassen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu berufen.



(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat bei dessen erstem Zusammentreten aus seiner Mitte gewählt.

### § 20

#### Amtszeit und Ergänzung

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren, längstens auf die Dauer ihres Hauptamts, berufen. Bis zum Zusammentreten des neugebildeten Verwaltungsrats führt der bisherige Verwaltungsrat die Geschäfte weiter.

(2) Scheiden Mitglieder oder Stellvertreter im Laufe der Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit neue Mitglieder oder Stellvertreter nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 berufen.

### § 21

#### Rechtsstellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften mit Ausnahme des § 17 SächsGemO entsprechend; solange sie das Amt innehaben, sind sie zur Ausübung der Tätigkeit verpflichtet. Die Vorschriften über den Ausschluss wegen Befangenheit gelten nicht, wenn die Entscheidung Verpflichtungen der Mitglieder betrifft, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Kommunalen Versorgungsverband ergeben und für alle ihm angehörenden Mitglieder nach gleichen Grundsätzen festgesetzt werden.

### § 22

#### Geschäftsgang

(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrats finden § 36 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie §§ 38 bis 43 und 47 SächsGemO entsprechende Anwendung.

(2) Der Verwaltungsrat kann Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen zuziehen.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats muss Beschlüssen des Verwaltungsrats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind. Er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Kommunalen Versorgungsverband nachteilig sind. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Er muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach der Beschlussfassung, gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrats ausgesprochen werden. Wenn die Angelegenheit nicht in der gleichen Sitzung bereinigt werden kann, ist spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung eine weitere Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Ist nach Ansicht des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats an Stelle des Verwaltungsrats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich mitzuteilen.

### 3. Abschnitt:

#### Direktor

### § 23

#### Rechtsstellung

(1) Der Direktor ist Leiter der Verwaltung. Er vertritt den Kommunalen Versorgungsverband.

(2) Der Direktor ist Beamter auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der voran-

gegangenen an. Die disziplinarrechtlichen Aufgaben des Dienstvorgesetzten, des höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde nimmt das Staatsministerium des Innern, die übrigen Aufgaben des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde sowie die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle der Vorsitzende des Verwaltungsrats wahr.

(3) Der Direktor kann auch in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis angestellt werden, das eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet. Das Vertragsverhältnis ist auf sieben Jahre zu befristen. Bei allen Rechtshandlungen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen, wird der Kommunale Versorgungsverband durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

(4) Ein Beamter des Kommunalen Versorgungsverbands ist vom Verwaltungsrat zum ständigen allgemeinen Stellvertreter des Direktors zu bestellen. Er muss Beamter auf Lebenszeit sein.

### § 24

#### Aufgaben

(1) Der Direktor bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor, nimmt an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse.

(2) Der Direktor erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz sowie vom Verwaltungsrat oder Verwaltungsausschuss übertragenen Aufgaben. Der Direktor ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich.

(3) Der Direktor ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Kommunalen Versorgungsverbands.

### § 25

#### Beauftragung, Vollmacht, Verpflichtungserklärungen

Für die Beauftragung, die rechtsgeschäftliche Vollmacht und die Abgabe von Verpflichtungserklärungen gelten die §§ 59 und 60 SächsGemO entsprechend.

### 4. Abschnitt: Beschäftigte

### § 26

#### Beschäftigte

Der Kommunale Versorgungsverband ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten, Angestellten und Arbeiter einzustellen. § 63 Satz 1 SächsGemO gilt entsprechend.

### Fünfter Teil Finanzwirtschaft

### § 27

#### Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung des Kommunalen Versorgungsverbands finden die für die Wirtschaft der Landkreise geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; das Staatsministerium des Innern kann von der Verpflichtung zur Finanzplanung freistellen, wenn diese weder für die Wirtschaftsführung noch für die Finanzstatistik benötigt wird. Den Mitgliedern ist ein Bericht über die wichtigsten Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres mit einer Vermögensübersicht zuzuleiten.

(2) Der Kommunale Versorgungsverband hat eine Sicherheitsrücklage in Höhe von einem Sechstel seiner Jahresleistungen im letzten Haushaltsjahr zu bilden. Außerdem soll weiteres Vermögen angesammelt werden.

(3) Das Vermögen ist so anzulegen, dass Wertbeständigkeit, Liquidität und möglichst ein hoher Ertrag gesichert sind. Auf eine angemessene Mischung und Streuung ist zu achten. Die Anlagegrundsätze sind in der Satzung zu bestimmen.

(4) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu den Anlagegrundsätzen einschließlich einer Höchstgrenze für die Ansammlung weiteren Vermögens Näheres bestimmen.

### § 28

#### Umlage

(1) Der Kommunale Versorgungsverband erhebt zur Deckung seines allgemeinen Finanzbedarfs nach Maßgabe der Satzung eine Umlage. Die Pflichtmitglieder nach § 4 Nr. 6 und 8 bilden zur Deckung des auf sie entfallenden Finanzbedarfs eigene Umlagegemeinschaften.

(2) Die Umlage nach Absatz 1 wird innerhalb einer Umlagegemeinschaft von den Mitgliedern im gleichen Vomhundertsatz erhoben. Bemessungsgrundlagen sind

1. die zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die jährlichen Sonderzuwendungen im Haushaltsjahr der bei dem Mitglied beschäftigten Angehörigen,
2. die den Angehörigen im vorangegangenen Haushaltsjahr bezahlten Versorgungsbezüge.

Für Angehörige, die bei der erstmaligen Erlangung der Versorgungsberechtigung das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, kann ein angemessener Zuschlag zu der sich aus Satz 2 Nr. 1 ergebenden Umlage erhoben werden, sofern dies die Satzung bestimmt.

(3) Der Kommunale Versorgungsverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für Leistungen nach § 13 Nr. 1 nach Maßgabe der Satzung eine besondere Umlage. Bemessungsgrundlage hierfür ist die Zahl der Anspruchsberechtigten. Die Umlage wird für alle Anspruchsberechtigten innerhalb der Umlagegruppe in gleichen Beträgen erhoben.

(4) Das Nähere ist in der Satzung zu regeln. Die Satzung hat Bestimmungen zu treffen über den Stichtag für die Ermittlung der bei dem Mitglied beschäftigten Angehörigen (Absatz 2 Satz 2 Nr. 1) und der vorhandenen Anspruchsberechtigten (Absatz 3 Satz 2). Durch Satzung können auch Regelungen getroffen werden über eine Pauschalierung der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 für die einzelnen Besoldungsgruppen. Ferner können durch Satzung Regelungen getroffen werden über den Wegfall oder die Ermäßigung der Umlage nach Absatz 1 für Angehörige mit Teilzeitbeschäftigung, für beurlaubte Angehörige oder für solche, deren Rechte als Angehörige vorübergehend ruhen. Für die besondere Umlage nach Absatz 3 können durch Satzung Umlagegruppen mit unterschiedlicher Umlage unter Berücksichtigung des zu erwartenden unterschiedlichen Aufwands gebildet werden.

(5) Für die Pflichtmitglieder nach § 4 Nr. 8 können die Bemessungsgrundlagen für die einzelnen Arten der Krankenkassen unterschiedlich und abweichend von Absatz 2 festgesetzt werden.

(6) Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung festzusetzen.

(7) Nach Maßgabe der Satzung können Mitglieder über die allgemeine Umlage hinaus Sonderzahlungen auf künftige Verpflichtungen leisten.

### § 29

#### Auskunftspflicht

(1) Die Mitglieder haben dem Kommunalen Versorgungsverband alle Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Durchführung der dem Kommunalen Versorgungsverband obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts- oder Angehörigenver-

hältnisses oder der Beihilfeberechtigung sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten, erforderlich sind. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nach, so können nach Maßgabe der Satzung ungeachtet der Festsetzungsfristen die rückständigen Umlagen in vollem Umfang sowie ein Verspätungszuschlag auch über § 152 der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung hinaus erhoben werden. Der Kommunale Versorgungsverband kann ferner nach Maßgabe der Satzung Säumniszuschläge bis zu der in § 240 AO 1977 bestimmten Höhe festsetzen und Ersatz des Verzögerungsschadens verlangen. Das Nähere wird durch die Satzung bestimmt.

### § 30

#### Zahlung der Umlage

(1) Die Umlage ist innerhalb eines Monats nach der Anforderung zu zahlen.

(2) Auf die Umlage können Vorauszahlungen angefordert werden. Sie sind bis zu dem in ihrer Anforderung festgesetzten Zeitpunkt zu zahlen.

## Sechster Teil

### Aufsicht

### § 31

#### Aufsicht

Der Kommunale Versorgungsverband unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern. Die für die Rechtsaufsicht über die Gemeinden maßgebenden Bestimmungen gelten entsprechend.

## Siebter Teil

### Sonderkasse

### § 32

#### Allgemeines

(1) Der Kommunale Versorgungsverband bildet für die neben der gesetzlichen Rentenversicherung gewährte zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter eine rechtlich unselbstständige Sonderkasse unter dem Namen „Zusatzversorgungskasse“. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Zweite, Dritte und Fünfte Teil dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden. Auf die Wirtschaftsführung der Zusatzversorgungskasse finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebesgesetz – SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54), in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Vorschriften über das Stammkapital und die überörtliche Jahresabschlussprüfung entsprechende Anwendung. Für die Anlage des Vermögens gilt § 27 Abs. 3 entsprechend.

(3) Das Versicherungsaufsichtsgesetz findet keine Anwendung.

### § 33

#### Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse

(1) Für die Angelegenheiten der Sonderkasse ist vom Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbands ein Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse zu bilden. Dieser entscheidet über den Erlass der Satzung für die Sonderkasse, bei organisatorischen Fragen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat; er entscheidet ferner über die in dieser Satzung näher zu bezeichnenden Angelegenheiten.

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und zwölf weiteren Mit-

gliedern. Diese werden je zur Hälfte aus den Organen der Mitglieder der Sonderkasse und aus dem Kreis der Versicherten berufen. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Die §§ 20 bis 22 und § 24 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

**Achter Teil**  
**Sondervermögen nach § 14a**  
**Bundesbesoldungsgesetz**

**§ 34**  
**Allgemeines**

(1) Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen bildet nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848, 2893), in der jeweils geltenden Fassung, für seine Mitglieder und seine Besoldungs- und Versorgungsempfänger ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage“. Dieses ist von dem übrigen Vermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen, dessen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Die sich nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsausgaben des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind jährlich, spätestens im Januar des Folgejahres, dem Sondervermögen zuzuführen. Die Höhe der durch den Kommunalen Versorgungsverband dem Sondervermögen zuzuführenden Beträge wird unter Anwendung einer vom Staatsministerium der Finanzen festzulegenden Berechnungsformel ermittelt.

(3) Das Sondervermögen ist erst nach Abschluss der Zuführung der Mittel (§ 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) und nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben nach Maßgabe einer vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassenden Rechtsverordnung zu verwenden.

**§ 35**  
**Anlage der Mittel**

Die Anlage der Mittel richtet sich nach einer vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bis zur ersten Zuführung von Mitteln zu erlassenden Rechtsverordnung.

**§ 36**  
**Verwaltungsausschuss für die Angelegenheiten**  
**des Sondervermögens nach § 14a**  
**des Bundesbesoldungsgesetzes**

(1) Für die Angelegenheiten des Sondervermögens (Versorgungsrücklage) ist vom Verwaltungsrat des Kommunalen Ver-

sorgungsverbands ein Verwaltungsausschuss für die Angelegenheiten der Versorgungsrücklage zu bilden. Dieser erlässt eine Satzung nach § 37 über die Versorgungsrücklage, bei organisatorischen Fragen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern.

(3) Die §§ 20 bis 22 und § 24 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

**§ 37**  
**Satzung**

Das Nähere regelt eine Satzung. Diese muss zumindest Regelungen enthalten über

1. die Aufgaben des Verwaltungsausschusses,
2. das Vorschlags- und Berufungsverfahren für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und
3. die Zuführung der Mittel nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz.

**Neunter Teil**  
**Schlussvorschriften**

**§ 38**  
**In-Kraft-Treten und Schlussvorschriften**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandene Versorgungsempfänger der Pflichtmitglieder werden mit Wirkung vom 1. Januar 1993 Angehörige im Sinne von § 6 Abs. 2.

(3) § 6 Abs. 1 Nr. 2, soweit er Pflichtmitglieder nach § 4 Nr. 8 betrifft, und § 6 Abs. 1 Nr. 4 in der bis zum 23. Mai 2004 geltenden Fassung finden nur auf Angestellte, leitende Angestellte und Dienstverpflichtete Anwendung, die die Versorgungszusage beim Mitglied nach dem 31. Dezember 1995 erstmals erlangt haben. Dies gilt nicht für die am 31. Dezember 1995 vorhandenen Angehörigen der freiwilligen Mitglieder ohne Dienstherrenfähigkeit. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der ab dem 23. Mai 2004 geltenden Fassung findet nur auf Angestellte, leitende Angestellte und Dienstverpflichtete Anwendung, die die Versorgungszusage beim Mitglied nach dem 23. Mai 2004 geltenden Fassung erstmals erlangt haben.

(4) § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 findet ab dem 1. Januar 1997 auf die Pflichtmitglieder nach § 4 Nr. 8 Anwendung.



## **Bekanntmachung der Neufassung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen**

**Vom 2. August 2004**

Aufgrund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen vom 23. April 2004 (SächsGVBl. S. 143) wird nachstehend der Wortlaut des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen in der seit dem 23. Mai 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 13. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 117),
2. den am 1. April 1999 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 1999 (SächsGVBl. S. 121, 125),

3. den am 10. April 2002 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108, 110),
4. den am 23. Mai 2004 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Dresden, den 2. August 2004

**Der Staatsminister der Justiz  
Dr. Thomas de Maizière**

## **Richtergesetz des Freistaates Sachsen (SächsRiG)**

### **Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Grundsatz**

Die rechtsprechende Gewalt obliegt den Richtern. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie sprechen Recht im Namen des Volkes.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Berufsrichter im Landesdienst. Für Staatsanwälte gilt es, soweit es besonders bestimmt ist.

#### **§ 3 Geltung des Beamtenrechts**

Soweit das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592), in der jeweils geltenden Fassung, und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte des Freistaates Sachsen entsprechend.

#### **§ 4 Richtereid**

(1) Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz auszuführen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

(2) Der Eid kann auch mit der Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

#### **§ 5 Altersgrenze**

(1) Der Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit tritt mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Ein Richter auf Lebenszeit, der das 63. Lebensjahr vollendet hat, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Ein Richter auf Lebenszeit, der das 60. Lebensjahr vollendet hat und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3056) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen.

#### **§ 6 Dienstliche Beurteilung**

(1) Richter auf Lebenszeit sind alle vier Jahre vom Dienstvorgesetzten dienstlich zu beurteilen (periodische Beurteilung). Das Staatsministerium der Justiz kann bestimmen, dass Richter auch aus Anlass einer Versetzung, einer Abordnung oder einer Bewerbung zu beurteilen sind, und welche Richter nicht mehr periodisch beurteilt werden.

(2) Beurteilt werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistungen des Richters. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte sind die sich aus § 26 Abs. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten. Eine Stellungnahme zum Inhalt richterlicher Entscheidungen ist unzulässig.

(3) Richter auf Probe sind spätestens 18 Monate nach Beginn und unmittelbar vor Ablauf der Probezeit, Richter kraft Auftrags sind spätestens vor der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit zu beurteilen.

#### **§ 7 Übertragung eines weiteren Richteramts**

Jedem Richter kann ein weiteres Richteramt übertragen werden. Ohne die Zustimmung des Richters ist die Übertragung nur zulässig, wenn sie aus dienstlichen Gründen geboten und dem Richter zumutbar ist.

#### **§ 8 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen**

(1) Auf Antrag ist einem Richter

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes oder

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren, wenn er
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
  - b) einen nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.
- (2) Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.
- (3) Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 sind nur zu genehmigen, wenn der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch bei einem anderen Gericht derselben Gerichtsbarkeit verwendet zu werden. Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich einer Verwendung auch in einem anderen Richteramt derselben Gerichtsbarkeit zustimmt.
- (4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.
- (5) In besonderen Härtefällen soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes zugelassen werden, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann. Eine Rückkehr aus dem Urlaub kann in besonderen Härtefällen zugelassen werden, wenn dem Richter eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 8a

##### Beurlaubung wegen Bewerberüberhang

- (1) Einem Richter ist wegen einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,
1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
  2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen.
- (2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn
1. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
  2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt zustimmt und
  3. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung genehmigungspflichtiger entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und genehmigungsfreie entgeltliche Tätigkeiten nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.
- (3) Wird die Verpflichtung nach Absatz 2 Nr. 3 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Trotz der Erklärung des Richters nach Absatz 2 Nr. 3 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung nicht zuwiderlaufen. In besonderen Härtefällen kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.
- (4) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 8b

##### Teilzeitbeschäftigung

- (1) Einem Richter ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen.
- (2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn
1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zulässt,
  2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
  3. der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt derselben Gerichtsbarkeit verwendet zu werden,
  4. der Richter sich verpflichtet, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Richterverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 82, 83 SächsBG Richtern die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.
- (3) Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 2 Nr. 4 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 82 Abs. 2 Satz 3 SächsBG gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Absatz 2 Nr. 4 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen.
- (4) In besonderen Härtefällen soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes zugelassen werden, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann.
- (5) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 8c

##### Altersteilzeit

- (1) Richtern ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte des bisherigen Dienstes, höchstens der Hälfte des in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit regelmäßigen Dienstes zu bewilligen, wenn
1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Altersteilzeit zulässt,
  2. der Richter das 55. Lebensjahr vollendet hat,
  3. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,
  4. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
  5. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Ein Antrag auf Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Dienstzeit ist nur zulässig, wenn die Zeiten der Freistellung in der Weise zusammengefasst werden, dass der Richter zuvor Dienst mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes leistet; dabei bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Dienstzeit außer Betracht.
- (2) § 8b Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) § 143a Abs. 3 und 4 SächsBG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass im Falle des dortigen Absatzes 3 Buchst. b der Richter bereits bei Antritt der Altersteilzeit erklären muss, ob er mit Erreichen der Altersgrenze gemäß § 5 Abs. 1 in den Ruhestand treten wird oder ob er einen Antrag nach § 5 Abs. 3 oder 4 stellen will.

#### § 8d

##### Höchstdauer der Beurlaubung

- (1) Urlaub nach § 8 und Urlaub nach § 8a dürfen einzeln oder zusammen die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(2) Im Falle des § 8a Abs. 1 Nr. 2 findet Absatz 1 keine Anwendung, wenn es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zu einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

### § 8e

#### Zuständigkeit

(1) Die Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 und 5, § 8a Abs. 1 und 3, § 8b Abs. 1, 3 und 4 sowie § 8c Abs. 1 und 2 trifft das Staatsministerium der Justiz. Es kann seine Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Macht das Staatsministerium der Justiz von seiner Befugnis aus Absatz 1 Satz 2 Gebrauch, so ist eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz zulässig.

### § 8f

#### Benachteiligungsverbot

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 8 oder § 8b dürfen das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Richtern mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Richtern mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

### § 9

#### Fehlerhafte Ernennungsurkunde

(1) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in § 17 des Deutschen Richtergesetzes vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor.

(2) Fehlt in der Ernennungsurkunde lediglich der Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ oder „auf Probe“, so hat der Richter die Rechtsstellung eines Richters auf Probe. Fehlt bei der Ernennung eines Beamten auf Lebenszeit zum Richter der Zusatz „auf Lebenszeit“ oder „kraft Auftrags“, so hat der Richter die Rechtsstellung eines Richters kraft Auftrags. Fehlt bei der Ernennung eines Richters auf Zeit in der Ernennungsurkunde die Zeitdauer der Berufung, so hat der Richter die Rechtsstellung eines Richters auf Probe.

(3) Fehlen die in Absatz 2 bezeichneten Zusätze bei der Umwandlung eines Richterverhältnisses in ein Richterverhältnis anderer Art (§ 17 Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes), so behält der Richter seine bisherige Rechtsstellung.

### § 10

#### Eid der ehrenamtlichen Richter

(1) Die von den ehrenamtlichen Richtern nach § 45 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes zu sprechende Eidesformel hat folgenden Wortlaut: „Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“ Der Eid kann auch mit der Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(2) Das von den ehrenamtlichen Richtern nach § 45 Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes zu sprechende Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: „Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

(3) Die von den ehrenamtlichen Richtern in der Finanzgerichtsbarkeit nach § 45 Abs. 6 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes zu sprechende Eidesformel hat folgenden Wortlaut: „Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grund-

gesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz zu erfüllen, das Steuergeheimnis zu wahren, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“ Der Eid kann auch mit der Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(4) Das von den ehrenamtlichen Richtern in der Finanzgerichtsbarkeit nach § 45 Abs. 6 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes zu sprechende Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: „Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz zu erfüllen, das Steuergeheimnis zu wahren, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

## Zweiter Abschnitt

### Richtervertretung

#### Erster Teil – Allgemeines

### § 11

#### Richtervertretungen

(1) Als Richtervertretungen werden Richterräte, ein Landesrichterrat und Präsidialräte errichtet.

(2) Die Mitglieder der Richtervertretungen sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Mitglieder dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Richtervertretungen erforderlich ist, sind die Mitglieder von ihren dienstlichen Tätigkeiten freizustellen.

### § 12

#### Wahl und Amtszeit

(1) Die Richtervertretungen werden alle vier Jahre an allen Gerichten gleichzeitig gewählt (allgemeine Wahlen).

(2) Die Amtszeiten der Richtervertretungen enden jeweils am 30. September des Jahres, in dem allgemeine Wahlen stattfinden. Die neuen regelmäßigen Amtszeiten der gewählten Richtervertretungen beginnen am Folgetag. Wird eine Richtervertretung nicht aufgrund der allgemeinen Wahlen gewählt, beginnt ihre Amtszeit mit dem Tag der Wahl.

(3) Sofern eine Richtervertretung nicht rechtzeitig vor Beginn der neuen regelmäßigen Amtszeit gewählt wird, führt die bisherige Richtervertretung die Geschäfte bis zur Wahl weiter.

### § 13

#### Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Richters in der Richtervertretung ruht, solange ihm die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist.

### § 14

#### Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung und Tätigkeit der Richtervertretungen steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

#### Zweiter Teil – Richterräte und Landesrichterrat

### § 15

#### Zuständigkeit der Richterräte und des Landesrichterrats

(1) Der Richterrat wird an den allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter sowie gemeinsam mit dem Personalrat

an den allgemeinen und sozialen Angelegenheiten, die sowohl Richter als auch andere Beschäftigte des Gerichts betreffen (gemeinsame Angelegenheiten), beteiligt. Die Beteiligung beschränkt sich auf Angelegenheiten, für die der Gerichtsvorstand des Gerichts zuständig ist, für das der Richterrat gebildet worden ist.

(2) Der Landesrichterrat ist an den folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:

1. Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
2. Regelung der Ordnung im Gericht,
3. Inhalt von Personalfragebogen,
4. Beurteilungsrichtlinien,
5. grundsätzliche Fragen der Fortbildung der Richter,
6. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
7. Grundsätze der Personalbedarfsberechnung für den richterlichen Dienst,
8. Gestaltung der Arbeitsplätze,
9. Einrichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
10. Einführung, Änderung und Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsanlagen, der Art und Weise, wie Daten und Signale aufgenommen, erfasst, übertragen und ausgegeben werden, soweit die Arbeitsweise der Richter betroffen ist,
11. Einführung oder Änderung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Richter zu überwachen,
12. Richtlinien über die Abordnung von Richtern,
13. Beantragung der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, sofern der Richter die Beteiligung beantragt.

Die Beteiligung erstreckt sich auf Angelegenheiten, für die das Staatsministerium der Justiz, der Präsident des Oberlandesgerichts, des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts, des Sächsischen Landesarbeitsgerichts sowie des Sächsischen Landessozialgerichts zuständig sind, soweit kein Fall des Absatzes 1 gegeben ist. Sie erfolgt nach den Bestimmungen über das Mitwirkungsverfahren gemäß dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312, 315), in der jeweils geltenden Fassung. In Beteiligungsverfahren, für die gemäß Absatz 1 der Richterrat zuständig ist, wird der Landesrichterrat nicht als Stufenvertretung tätig. Mit dem Landesrichterrat können Dienstvereinbarungen über alle allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter abgeschlossen werden.

(3) Eine Beteiligung der Richterräte und des Landesrichterrats findet nicht statt, wenn nach § 22 eine Beteiligung des Präsidialrats vorgesehen ist.

### § 15a

#### Geltung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Soweit sich aus dem Deutschen Richtergesetz sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, sind für den Richterrat und den Landesrichterrat die Vorschriften des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

### § 16

#### Bildung und Zusammensetzung der Richterräte und des Landesrichterrats

(1) Bei jedem Gericht wird ein Richterrat gebildet. Der Richterrat besteht

1. bei Gerichten mit über 50 Richtern aus fünf Richtern,
2. bei Gerichten mit 21 bis 50 Richtern aus drei Richtern,
3. im Übrigen aus einem Richter.

Maßgebend ist die Zahl der Richter, die bei einer Wahl zwölf Wochen vor dem Wahltag wahlberechtigt wären.

(2) Der Landesrichterrat wird beim Staatsministerium der Justiz gebildet. Er besteht aus einem Hauptausschuss und Fachausschüssen der Gerichtsbarkeiten. Der Hauptausschuss setzt sich aus fünf Vertretern der ordentlichen Gerichtsbarkeit und je einem Vertreter der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit zusammen. Der Fachausschuss der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht aus ihren fünf Vertretern im Hauptausschuss; die Fachausschüsse der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit sind mit dem Vertreter der Gerichtsbarkeit im Hauptausschuss und zwei weiteren Vertretern besetzt. Der Richterrat beim Sächsischen Finanzgericht wird als Fachausschuss der Finanzgerichtsbarkeit tätig.

### § 16a

#### Geschäftsführung des Landesrichterrats

(1) Der Landesrichterrat berät und entscheidet durch den jeweiligen Fachausschuss, wenn eine Angelegenheit gemäß § 15 Abs. 2 nur eine Gerichtsbarkeit betrifft, in allen anderen Fällen durch den Hauptausschuss. Der Hauptausschuss entscheidet auch über die Geschäftsordnung des Landesrichterrats.

(2) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen den Vorsitzenden des Landesrichterrats und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte nach dem Verfahren gemäß § 35 Abs. 1 SächsPersVG.

(3) Die Befugnisse nach § 35 Abs. 2 und 3 SächsPersVG nimmt bei Sitzungen des Hauptausschusses und bei Beteiligung des Richterrats beim Sächsischen Finanzgericht der jeweilige Vorsitzende, bei Sitzungen eines Fachausschusses gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 der jeweilige Sitzungsleiter wahr; Sitzungsleiter ist der Vertreter der Gerichtsbarkeit, der bei der Wahl gemäß § 19a die meisten Stimmen auf sich vereint hat.

### § 17

#### Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder der Richterräte werden von den Richtern aus ihrer Mitte geheim und unmittelbar gewählt.

(2) Die Wahl findet aufgrund von Wahlvorschlägen durch Mehrheitswahl statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Richterratsmitglieder zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die wahlberechtigten Richter und die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter im Freistaat Sachsen können Wahlvorschläge machen. Wird kein gültiger Vorschlag eingereicht oder sind auf den Wahlvorschlägen zusammen nur so viele Bewerber gültig benannt, dass im Falle ihrer Wahl die Voraussetzungen für eine Neuwahl des Richterrates vorliegen würden, so ist unverzüglich das Wahlverfahren erneut einzuleiten.

(3) Zu Ersatzmitgliedern des Richterrates sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Richter in der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Richterrat aus oder ist es verhindert, so tritt das Ersatzmitglied ein, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

### § 18

#### Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Richter, die am Wahltag bei einem Gericht beschäftigt sind, für das ein Richterrat gebildet werden soll.

(2) Ein an ein Gericht abgeordneter Richter ist für den Richterrat des Gerichts, an das er abgeordnet wurde, wahlberechtigt und wählbar, sobald seine Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Zu diesem Zeitpunkt verliert er seine Wahlberechtigung und seine Wählbarkeit für den Richterrat des bisherigen Gerichts. Gehört er dem Richterrat des bisherigen Gerichts an, so



scheidet er zum gleichen Zeitpunkt aus. Entsprechendes gilt, wenn ein Richter noch für mehr als sechs Monate an eine andere Dienststelle abgeordnet, ohne Dienstbezüge beurlaubt oder ohne Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit ist. Ein Richter, der mehrere Richterämter innehat, ist wahlberechtigt und wählbar für den Richterrat des Gerichts, bei dem er seine Planstelle hat.

### § 19

#### Wahlverfahren

Zur Vorbereitung der Wahl bestellt der Richterrat einen Wahlvorstand. Soweit noch kein Richterrat besteht, beruft der Gerichtsvorstand des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet wird, eine Versammlung der wahlberechtigten Richter ein. Die Richterversammlung wählt einen Versammlungsleiter und bestellt einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht bei Gerichten, bei denen in der Regel weniger als fünf Richter beschäftigt sind, aus einem Richter, bei den übrigen Gerichten aus drei Richtern. Der Wahlvorstand führt die Wahl durch.

### § 19a

#### Wahl zum Landesrichterrat

(1) Bei der Wahl zum Landesrichterrat sind die Richter jeweils für ihre Gerichtsbarkeit wahlberechtigt und wählbar. Die Richter des Sächsischen Finanzgerichts wählen lediglich ihren Vertreter im Hauptausschuss. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Wahl und den Eintritt von Ersatzmitgliedern gelten die Grundsätze des § 17. Der jeweilige Vertreter der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit, der die meisten Stimmen auf sich vereint hat, ist Mitglied des Hauptausschusses und zugleich des Fachausschusses seiner Gerichtsbarkeit. Er wird im Hauptausschuss durch die weiteren Vertreter des jeweiligen Fachausschusses vertreten.

(3) Zur Vorbereitung der Wahl bestellt der Landesrichterrat spätestens zwölf Wochen vor Beginn der neuen regelmäßigen Amtszeit einen Landeswahlvorstand. Der Landeswahlvorstand setzt sich aus einem Richter aus jeder Gerichtsbarkeit zusammen. Besteht kein Landesrichterrat, bestellen die Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts, des Sächsischen Landesarbeitsgerichts, des Sächsischen Landessozialgerichts und des Sächsischen Finanzgerichts je einen Richter. Der Landeswahlvorstand führt die Wahl durch.

(4) Die Wahlvorstände für die Wahl zu den Richterräten sind zugleich örtliche Wahlvorstände für die Wahl zum Landesrichterrat. Sie unterstützen den Landeswahlvorstand.

### § 19b

#### Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium der Justiz regelt das Nähere der Wahl und des Wahlverfahrens durch Rechtsverordnung, insbesondere die Bestellung des Wahlvorstandes, die Vorbereitung der Wahl einschließlich Aufstellung der Wählerlisten, die Fristen für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen, das Wahlausschreiben und die Frist für seine Bekanntmachung, die Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie deren Form, die Stimmabgabe, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Frist für seine Bekanntmachung und die Aufbewahrung der Wahlakten.

### § 20

#### Gemeinsame Aufgaben von Richterrat und Personalrat

Sind an einer Angelegenheit sowohl der Richterrat als auch der Personalrat beteiligt, so entsendet der Richterrat für die gemeinsame Beschlussfassung Mitglieder in den Personalrat. Dabei entsendet er ein Mitglied in einen Personalrat, der aus nicht mehr als drei Mitgliedern besteht, im Übrigen zwei Mitglieder.

### § 21

#### Gemeinsame Personalversammlung

An der Personalversammlung nehmen, soweit gemeinsame Angelegenheiten behandelt werden, die Richter mit den gleichen Rechten wie die anderen Beschäftigten teil.

### Dritter Teil – Präsidialrat

### § 22

#### Aufgaben und Zuständigkeit des Präsidialrates

(1) Der Präsidialrat ist zu beteiligen bei

1. der Übertragung eines Richteramts mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts,
2. der Versetzung oder Amtsenthebung im Interesse der Rechtspflege (§ 31 des Deutschen Richtergesetzes) oder bei Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes),
3. der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes), sofern der Richter die Beteiligung beantragt,
4. der Entlassung eines Richters, sofern er seiner Entlassung nicht schriftlich zugestimmt hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Präsidialrat derjenigen Gerichtsbarkeit zuständig, in deren Bereich ein Richteramt zu besetzen ist. Im Übrigen ist der Präsidialrat derjenigen Gerichtsbarkeit zuständig, in der der Richter zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 30 tätig war. Abordnungen bis zu einer Dauer von drei Monaten bleiben dabei außer Betracht.

### § 23

#### Bildung und Zusammensetzung des Präsidialrates

(1) Für jede Gerichtsbarkeit wird beim Staatsministerium der Justiz ein Präsidialrat gebildet. Der Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht aus einem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, die Präsidialräte der anderen Gerichtsbarkeiten bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Gibt es in der betreffenden Gerichtsbarkeit nur einen Gerichtspräsidenten, so ist dieser Vorsitzender des Präsidialrats; Stellvertreter des Vorsitzenden ist in diesem Falle sein Vertreter im Amt.

### § 24

#### Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Für den Präsidialrat sind alle Richter wahlberechtigt, die am Wahltag bei einem Gericht beschäftigt sind. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) In den Präsidialrat können nur diejenigen wahlberechtigten Richter gewählt werden, die am Tag der Wahl als Richter auf Lebenszeit ernannt, seit mindestens fünf Jahren als Richter oder Staatsanwalt und seit mindestens sechs Monaten bei einem Gericht des Freistaates Sachsen im Hauptamt tätig sind.

### § 25

#### Wahlverfahren

(1) Der von den Richtern zu wählende Vorsitzende des Präsidialrats und sein Stellvertreter (Ersatzmitglied) werden aus dem Kreis der wahlberechtigten Gerichtspräsidenten, die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder aus der Mitte der Richter geheim und unmittelbar gewählt.

(2) Die Wahl findet aufgrund von Wahlvorschlägen durch Mehrheitswahl statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Präsidialratsmitglieder zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die wahlberechtigten Richter und die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter im Freistaat Sachsen können Wahlvorschläge machen. Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder sind auf den Wahlvor-

schlagen zusammen nur so viele Bewerber gültig benannt, dass im Falle ihrer Wahl die Voraussetzungen für eine Neuwahl des Präsidialrates vorliegen würden, so ist unverzüglich das Wahlverfahren erneut einzuleiten.

(3) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Der Wahlvorstand ist rechtzeitig durch den Präsidialrat zu bestellen. Soweit kein Präsidialrat besteht, erfolgt die Bestellung durch den Staatsminister der Justiz.

(4) Der Stellvertreter des gewählten Vorsitzenden des Präsidialrates wird in einem gesonderten Wahlgang bestimmt; § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Im Übrigen gelten die für die Wahl der Richterräte geltenden Vorschriften entsprechend.

## § 26

### Anfechtung der Wahl und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Sind bei der Wahl eines Mitglieds des Präsidialrats wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden, so kann die Wahl dieses Mitglieds binnen zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, wenn der Verstoß das Wahlergebnis ändern oder beeinflussen konnte. Anfechtungsberechtigt sind

1. mindestens drei Richter, die für die Wahl dieses Mitglieds wahlberechtigt waren,

2. das Staatsministerium der Justiz.

(2) Mit der Rechtskraft der Entscheidung, die die Anfechtung für begründet erklärt, scheidet der Gewählte aus dem Präsidialrat aus.

(3) Ein gewähltes Mitglied kann auf Antrag des Präsidialrats oder des Staatsministeriums der Justiz wegen grober Vernachlässigung seiner Pflichten durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen werden.

(4) Ein gewähltes Mitglied kann sein Amt aus wichtigem Grund niederlegen.

## § 27

### Stellvertreter des Vorsitzenden, Ersatzmitglieder

(1) Scheidet der gewählte Vorsitzende vorzeitig aus dem Präsidialrat aus oder ist er verhindert, tritt der gewählte Stellvertreter an seine Stelle. Weitere Stellvertreter sind die übrigen amtierenden Gerichtspräsidenten, im Falle der Finanzgerichtsbarkeit die Vorsitzenden Richter des Sächsischen Finanzgerichts, in der Reihenfolge ihres Dienstaters. Sind sowohl der gewählte Vorsitzende als auch der gewählte Stellvertreter vorzeitig aus dem Präsidialrat ausgeschieden, werden diese für den Rest der Amtszeit neu gewählt.

(2) Hinsichtlich der Ersatzmitglieder für die weiteren Mitglieder des Präsidialrats gilt § 17 Abs. 3 entsprechend. Die weiteren Mitglieder sind neu zu wählen, wenn ihre Zahl auch nach Eintritt sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. In diesem Fall führt der Präsidialrat die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

## § 28

### Ausübung des Amtes

(1) Die Mitglieder des Präsidialrats sind bei Ausübung ihres Amtes unabhängig.

(2) Sie haben, auch nach dem Ausscheiden aus dem Präsidialrat, über Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Präsidialrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

## § 29

### Geschäftsordnung, Kosten

(1) Der Präsidialrat regelt seine Beschlussfassung und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

(2) Die notwendigen Kosten, welche durch Wahl und Tätigkeit des Präsidialrats entstehen, fallen dem Haushalt der Gerichte zur Last. Die Gerichtsverwaltung stellt Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung.

## § 30

### Verfahren bei der Beteiligung

(1) Ist der Präsidialrat zu beteiligen, so beantragt das Staatsministerium der Justiz seine Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat. Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrags. Äußert sich der Präsidialrat nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt.

(2) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 sind dem Präsidialrat die Bewerbungen aller Bewerber mitzuteilen. Der Präsidialrat gibt eine schriftlich begründete Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers ab, den das Staatsministerium der Justiz ernennen will. Er kann auch zu anderen Bewerbern Stellung nehmen und im Rahmen der Bewerbungen Gegenvorschläge machen. Folgt das Staatsministerium der Justiz dem Gegenvorschlag nicht, so teilt es die Gründe hierfür dem Präsidialrat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Gegenvorschlags mit. Innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen kann der Präsidialrat eine Aussprache verlangen, die der Staatsminister der Justiz vor der Entscheidung zu gewähren hat.

(3) Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Bewerbers vorgelegt werden.

## § 31

### Beschlussfassung

Der Präsidialrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, die in der Sitzung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Präsidialrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Bei Beschlüssen im schriftlichen Verfahren müssen sämtliche Mitglieder Gelegenheit zur Abstimmung erhalten.

## § 32

### Beteiligung des Staatsministeriums der Justiz

Das Staatsministerium der Justiz kann gegenüber dem Präsidialrat Stellung nehmen und zu diesem Zweck einen Vertreter in Sitzungen des Präsidialrats entsenden.

## § 32a

### Landespersonalausschuss in Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte

(1) In Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte wirkt im Landespersonalausschuss als weiteres ständiges ordentliches Mitglied der Leiter der Personalabteilung des Staatsministeriums der Justiz, im Verhinderungsfall sein jeweiliger Vertreter mit.

(2) In Angelegenheiten der Richter sind fünf auf Lebenszeit ernannte Richter nichtständige ordentliche Mitglieder; sie und ihre Stellvertreter werden auf Antrag des Staatsministeriums der Justiz vom Ministerpräsidenten berufen. Die Berufung erfolgt aufgrund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter im Freistaat Sachsen. Die Vorschläge müssen mindestens die doppelte Zahl der als Mitglieder und Stellvertreter vorgesehenen Richter enthalten. Die einzelnen Gerichtsbarkeiten sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) In Angelegenheiten der Staatsanwälte tritt an die Stelle des lebensjüngsten Richters als fünftes nichtständiges ordentliches Mitglied ein auf Lebenszeit ernannter Staatsanwalt. Der Staats-

anwalt und sein Stellvertreter werden auf Antrag des Staatsministeriums der Justiz vom Ministerpräsidenten berufen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

### **Dritter Abschnitt Dienstgerichte für Richter**

#### **Erster Teil – Errichtung und Zuständigkeit**

##### **§ 33**

###### **Errichtung**

Das Dienstgericht wird bei dem Landgericht Leipzig, der Dienstgerichtshof bei dem Oberlandesgericht errichtet. Die Zahl der Kammern und Senate bestimmt das Staatsministerium der Justiz. Die Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem das Dienstgericht oder der Dienstgerichtshof errichtet ist, nimmt auch die Aufgaben der Geschäftsstelle des Dienstgerichts oder des Dienstgerichtshofs wahr.

##### **§ 34**

###### **Zuständigkeit des Dienstgerichts**

Das Dienstgericht entscheidet

1. in Disziplinarsachen der Richter, auch der Richter im Ruhestand,
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 31 des Deutschen Richtergesetzes),
3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
  - a) Nichtigkeit einer Ernennung (§ 18 des Deutschen Richtergesetzes),
  - b) Rücknahme einer Ernennung (§ 19 des Deutschen Richtergesetzes),
  - c) Entlassung aus dem Dienstverhältnis (§ 21 des Deutschen Richtergesetzes),
  - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes),
  - e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 34 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes),
4. bei Anfechtung
  - a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes),
  - b) der Abordnung eines Richters gemäß § 37 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes,
  - c) der Übertragung eines weiteren Richteramts (§ 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes),
  - d) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
  - e) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit (§ 42 des Deutschen Richtergesetzes),
  - f) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes,
  - g) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes und Beurlaubung von Richtern.

##### **§ 35**

###### **Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs**

Der Dienstgerichtshof entscheidet

1. in Disziplinarverfahren (§ 34 Nr. 1) über Berufungen gegen Urteile des Dienstgerichts,
2. in allen anderen Fällen, in denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den danach anzuwendenden Verfahrensordnungen die Beschwerde gegen Entscheidungen des Dienstgerichts vorgesehen ist.

##### **§ 36**

###### **Dienstaufsicht**

Die Dienstaufsicht über die Dienstgerichte führt das Staatsministerium der Justiz.

#### **Zweiter Teil – Besetzung**

##### **§ 37**

###### **Mitglieder der Dienstgerichte**

- (1) Die Mitglieder der Dienstgerichte müssen Richter auf Lebenszeit sein und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Richter, denen die Dienstaufsicht über Richter zusteht, und ihre ständigen Vertreter können nicht Mitglieder eines Dienstgerichts sein.
- (2) Die Mitglieder werden für vier Geschäftsjahre von dem Präsidium des Gerichts bestimmt, bei dem das Dienstgericht errichtet ist.
- (3) Wird während der Amtszeit die Bestimmung eines neuen Mitglieds erforderlich, so wird dieses nur für den Rest der Amtszeit bestimmt.

##### **§ 38**

###### **Besetzung der Dienstgerichte**

- (1) Die Dienstgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden sowie einem ständigen und einem nichtständigen Beisitzer. Der nichtständige Beisitzer soll der Gerichtsbarkeit des betroffenen Richters angehören.
- (2) Die Vorsitzenden und die Beisitzer werden aus zwei nach ständigen und nichtständigen Mitgliedern getrennten Vorschlagslisten, welche die Präsidien des Oberlandesgerichts, des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts, des Sächsischen Landesarbeitsgerichts, des Sächsischen Landessozialgerichts und des Sächsischen Finanzgerichts aufstellen, vom Präsidium des Gerichts, bei dem das Dienstgericht errichtet wird, in der erforderlichen Anzahl bestimmt.
- (3) Das Präsidium bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Sitzungen heranzuziehen sind. Sind im Einzelfalle alle Beisitzer an der Mitwirkung verhindert, so ist nach näherer Regelung des Präsidiums ein Beisitzer eines anderen Gerichts heranzuziehen.

##### **§ 39**

###### **Verbot der Amtsausübung**

Das Mitglied eines Dienstgerichts, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem die Führung seiner Amtsgeschäfte nach § 35 des Deutschen Richtergesetzes vorläufig untersagt ist, kann während dieses Verfahrens und der Dauer der Untersagung sein Amt nicht ausüben.

##### **§ 40**

###### **Erlöschen und Ruhen des Amtes**

- (1) Das Amt eines Mitglieds eines Dienstgerichts erlischt, wenn
  1. eine Voraussetzung für die Berufung des Richters in das Amt wegfällt,
  2. der Richter im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder im förmlichen Disziplinarverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird,
  3. der Richter nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes seines Amtes enthoben wird.
- (2) Die Rechte und Pflichten als Mitglied ruhen, solange der Richter an eine Verwaltungsbehörde oder an eine andere Stelle als ein Gericht abgeordnet ist.

**Dritter Teil – Disziplinarverfahren****§ 41****Anwendung der Disziplinarordnung  
des Freistaates Sachsen**

- (1) In Disziplinarsachen gegen Richter gelten die Vorschriften der Disziplinarordnung des Freistaates Sachsen entsprechend.
- (2) Durch Disziplinarverfügung kann nur ein Verweis ausgesprochen werden.
- (3) Im förmlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen Richter außer den in der Disziplinarordnung vorgesehenen Disziplinarstrafen auch die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt verhängt werden. Diese Strafe kann mit einer Gehaltskürzung verbunden werden. Das Staatsministerium der Justiz hat den Richter nach der Rechtskraft des Urteils alsbald zu versetzen.

**§ 42****Entscheidungen des Dienstgerichts an Stelle  
der Einleitungsbehörde**

- (1) Das Dienstgericht entscheidet auf Antrag der Einleitungsbehörde durch Beschluss über
  1. die Einleitung und die Einstellung des förmlichen Disziplinarverfahrens,
  2. die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienstbezügen,
  3. die Aufhebung der in Nummer 2 genannten Maßnahmen.Das Dienstgericht entscheidet ferner durch Beschluss über den Antrag des Richters, gegen sich ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten.
- (2) Der Beschluss ist der Einleitungsbehörde und dem Richter zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Der Richter kann die Aufhebung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sechs Monate nach der Entscheidung des Dienstgerichts beantragen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 entscheidet an Stelle des Dienstgerichts der Dienstgerichtshof, wenn schon ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Dienstgerichts vorliegt.

**§ 43****Untersuchungsführer, Pfleger und Betreuer**

- (1) Zum Untersuchungsführer kann nur ein Richter bestellt werden.
- (2) Zum Betreuer oder Pfleger kann nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Berufsrichter besitzt.

**§ 44****Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags**

- (1) Gegen einen Richter auf Probe und einen Richter kraft Auftrags findet ein förmliches Disziplinarverfahren nicht statt.
- (2) Das Dienstgericht kann auf Antrag des Staatsministeriums der Justiz gegen Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags Geldbußen bis zu dem zulässigen Höchstbetrag verhängen. Das Dienstgericht entscheidet durch Beschluss, der mit Zustimmung des Richters ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist die Beschwerde an den Dienstgerichtshof zulässig.
- (3) Ist ein Richter kraft Auftrags aus dem Richterverhältnis entlassen worden, so steht dies der Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen ihn nach den für Beamte geltenden Vorschriften nicht entgegen.

**Vierter Teil – Versetzungs- und Prüfungsverfahren****§ 45****Allgemeine Verfahrensvorschriften**

- (1) Für das Verfahren nach § 34 Nr. 2 (Versetzungverfahren) und § 34 Nr. 3 und 4 (Prüfungsverfahren) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Ein Vertreter des öffentlichen Interesses wirkt nicht mit.
- (2) Gegen Urteile des Dienstgerichts steht den Beteiligten die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach Maßgabe des § 80 des Deutschen Richtergesetzes zu.

**§ 46****Vorläufige Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte**

- Für das Verfahren bei der vorläufigen Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte (§ 35 des Deutschen Richtergesetzes) gilt § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

**§ 47****Versetzungverfahren**

- (1) Das Versetzungsverfahren (§ 34 Nr. 2) wird durch einen Antrag des Staatsministeriums der Justiz eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nicht statt.
- (2) Das Gericht erklärt eine der in § 31 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag zurück.

**§ 48****Einleitung des Prüfungsverfahrens**

- Das Prüfungsverfahren wird in den Fällen des § 34 Nr. 3 durch einen Antrag des Staatsministeriums der Justiz, in den Fällen des § 34 Nr. 4 durch einen Antrag des Richters eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nur in den Fällen des § 34 Nr. 4 statt.

**§ 49****Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag**

- (1) Hält das Staatsministerium der Justiz einen Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit für dienstunfähig und stellt dieser keinen schriftlichen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand, so teilt das Staatsministerium der Justiz dem Richter oder seinem Betreuer oder Pfleger mit, dass seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.
- (2) Stimmt der Richter oder sein Betreuer oder Pfleger der Versetzung in den Ruhestand nicht innerhalb eines Monats zu, so ordnet das Staatsministerium der Justiz die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Richter oder seinem Betreuer oder Pfleger zuzustellen.
- (3) Wird das Verfahren fortgeführt, so wird ein Richter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren. Der Richter oder sein Betreuer oder Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluss der Ermittlungen zu deren Ergebnis zu hören.
- (4) Das Dienstgericht kann auf Antrag des Staatsministeriums der Justiz anordnen, dass die Dienstbezüge des Richters einzubehalten sind, soweit diese das Ruhegehalt übersteigen. Die Einbehaltung der Dienstbezüge beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt ist, frühestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats, der dem Monat der Zustellung der Anordnung über die Fortführung des Verfahrens (Absatz 2) folgt; für das Verfahren gilt § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (5) Wird festgestellt, dass der Richter dienstfähig ist, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Richter oder seinem Betreuer oder Pfleger zuzustellen. Die nach Absatz 4 einbehaltenen Bezüge sind nachzuzahlen.



(6) Hält das Staatsministerium der Justiz den Richter nach dem Ergebnis der Ermittlungen für dienstunfähig, so beantragt es bei dem Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand festzustellen. Gibt das Gericht dem Antrag statt, so ist der Richter nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung in den Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem ihm die Verfügung zugestellt worden ist. Die nach Absatz 4 einbehaltenen Bezüge werden nicht nachgezahlt; dies gilt auch dann, wenn sich der Richter nach der Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens (Absatz 2) mit der Versetzung in den Ruhestand einverstanden erklärt hat. Weist das Gericht den Antrag zurück, so ist nach Absatz 5 zu verfahren.

### § 50

#### Urteilsformel im Prüfungsverfahren

(1) In dem Fall des § 34 Nr. 3 Buchst. a) stellt das Gericht die Nichtigkeit fest oder weist den Antrag zurück. In den Fällen des § 34 Nr. 3 Buchst. b) bis e) stellt das Gericht die Zulässigkeit der Maßnahme oder die Entlassung fest oder weist den Antrag zurück.

(2) In den Fällen des § 34 Nr. 4 Buchst. a) bis e) und g) hebt das Gericht die angefochtene Maßnahme auf oder weist den Antrag zurück. In dem Fall des § 34 Nr. 4 Buchst. f) stellt das Gericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

### § 51

#### Aussetzung von Prüfungsverfahren

(1) Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes angefochten und hängt die Entscheidung hierüber von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen Verfahrens bildet oder bilden kann, so hat das Dienstgericht die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Verfahrens auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluss ist zu begründen.

(2) Ist das Verfahren bei dem anderen Gericht noch nicht anhängig, so setzt das Dienstgericht in dem Aussetzungsbeschluss eine angemessene Frist zur Einleitung des Verfahrens. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist es den Antrag ohne weitere Sachprüfung zurück.

(3) Hängt die Entscheidung eines anderen Gerichts als eines Dienstgerichts davon ab, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes unzulässig ist, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Dienstgericht auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluss ist zu begründen. Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 52

#### Kostenentscheidung in besonderen Fällen

Im Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit einer Ernennung nach § 18 Abs. 3, zur Feststellung der Entlassung nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und im Versetzungsverfahren nach § 31 des Deutschen Richtergesetzes kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen der Staatskasse auferlegen.

## Vierter Abschnitt Staatsanwälte

### Erster Teil – Allgemeines

### § 53

#### Beurteilung der Staatsanwälte

Für Staatsanwälte gilt § 6 entsprechend.

## Zweiter Teil – Vertretung der Staatsanwälte

### § 54

#### Staatsanwaltsrat, Landes- und Hauptstaatsanwaltsrat

(1) Als Staatsanwaltsvertretungen werden Staatsanwaltsräte, ein Landesstaatsanwaltsrat und ein Hauptstaatsanwaltsrat errichtet.

(2) Die Staatsanwaltsräte und der Landesstaatsanwaltsrat haben in Angelegenheiten der Staatsanwälte die Aufgaben der Richterräte und des Landesrichterrats.

(3) Der Hauptstaatsanwaltsrat hat in Angelegenheiten der Staatsanwälte die Aufgaben des Präsidialrats.

(4) Soweit die §§ 55 bis 55b nichts anderes bestimmen, gelten für den Staatsanwaltsrat, den Landesstaatsanwaltsrat und den Hauptstaatsanwaltsrat die Vorschriften über den Richterrat, den Landesrichterrat und den Präsidialrat entsprechend.

### § 55

#### Bildung und Zusammensetzung der Staatsanwaltsräte

(1) Bei jeder Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft wird ein Staatsanwaltsrat gebildet. Der Staatsanwaltsrat besteht

1. bei Behörden mit über 50 Staatsanwälten aus fünf Staatsanwälten,
2. bei Behörden mit bis zu 50 Staatsanwälten aus drei Staatsanwälten.

(2) Beim Staatsministerium der Justiz wird ein Landesstaatsanwaltsrat gebildet, dem sechs Staatsanwälte angehören.

### § 55a

#### Bildung und Zusammensetzung des Hauptstaatsanwaltsrats

Beim Staatsministerium der Justiz wird ein Hauptstaatsanwaltsrat gebildet, der aus einem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Behördenleiter der Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaft gewählt.

### § 55b

#### Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags

Zu den Staatsanwälten im Sinne dieses Teils gehören auch die bei der Staatsanwaltschaft beschäftigten Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags.

### § 55c

#### Gemeinsame Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte

In Angelegenheiten, die Richter und Staatsanwälte gleichermaßen betreffen, entsendet der Landesstaatsanwaltsrat zwei seiner Mitglieder zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung in den Landesrichterrat.

## Dritter Teil – Disziplinarverfahren

### § 56

#### Zuständigkeit der Dienstgerichte für Richter

In Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte, auch gegen Staatsanwälte im Ruhestand, entscheiden die Dienstgerichte (§ 122 Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes). Die Vorschriften für Richter gelten entsprechend, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

### § 57

#### Bestellung der nichtständigen Beisitzer

(1) Als nichtständige Beisitzer wirken in den Dienstgerichten Staatsanwälte mit, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Sie

werden auf vier Jahre vom Staatsministerium der Justiz bestellt. Die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Staatsanwälte im Freistaat Sachsen können Vorschläge für die Bestellung machen.

(2) Ein nichtständiger Beisitzer tritt jeweils an die Stelle eines nach § 38 bestimmten Beisitzers.

(3) Der Dienstvorgesetzte darf in Verfahren gegen einen seiner Dienstaufsicht unterstehenden Staatsanwalt nicht als Beisitzer mitwirken.

### § 58

#### Reihenfolge der Mitwirkung

Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Dienstgericht errichtet ist, bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die nichtständigen Beisitzer herangezogen werden.

### § 59

#### Disziplinarstrafen

Durch Disziplinarverfügung kann nur ein Verweis ausgesprochen werden.

### § 60

#### Verfahren

Zum Untersuchungsführer kann nur ein Richter oder Staatsanwalt bestellt werden.

## Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 61

#### Übergangsregelungen

(1) Die Richter und Staatsanwälte werden vom Staatsminister der Justiz ernannt; Gleiches gilt für die Bestellung der Vorstände der Gerichte und Leiter der Staatsanwaltschaften.

(2) Die ersten allgemeinen Wahlen nach diesem Gesetz finden im Jahr 2004 statt.

(3) Die vor den Wahlen gemäß Absatz 2 bestehenden Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte sowie der Hauptstaatsanwaltsrat bleiben bis zum 30. September 2008 im Amt und werden nicht aufgrund dieser Wahlen neu gewählt, es sei denn, sie beschließen bis zum 1. Juli 2004 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt. Für die Wahl zum Landesrichterrat im Jahr 2004 ist auch dann ein örtlicher Wahlvorstand zu bestellen, wenn der Richterrat des Gerichts gemäß Satz 1 im Amt bleibt.

### § 62

(aufgehoben)

### § 63

(In-Kraft-Treten)

## Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

Vom 9. August 2004

Der Sächsische Landtag hat am 24. Juni 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 423), wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

#### „Erster Teil

##### Einleitende Bestimmungen

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen für die Gewässer
- § 3 Grundsätze
- § 4 Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und Internationale Vereinbarungen

#### Zweiter Teil

##### Grundlagen der Bewirtschaftung und des Schutzes der Gewässer

- § 5 Bewirtschaftung der Gewässer in Flussgebiets-einheiten und Koordinierung der Bewirtschaftung
- § 6 Aufstellung der Bewirtschaftungspläne
- § 6a Information und Anhörung der Öffentlichkeit
- § 6b Teilbewirtschaftungspläne für oberirdische Gewässer und Grundwasser
- § 7 Aufstellung der Maßnahmenprogramme
- § 7a Zusätzliche Maßnahmen
- § 7b Fristen, Ausnahmen
- § 8 Grundsätze der öffentlichen Wasserversorgung
- § 9 Grundsätze der Abwasserbeseitigung
- § 10 Gewässerkundliches Messnetz

## Dritter Teil Gewässerbenutzung

### 1. Abschnitt

#### Gemeinsame Bestimmungen

- § 11 Benutzung
- § 12 Auflagen und Benutzungsbedingungen
- § 13 Erlaubnis
- § 14 Bewilligung
- § 15 Einwendungen im Bewilligungsverfahren
- § 16 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- und Bewilligungsanträge
- § 17 Versagen und Beschränkung von Erlaubnis und Bewilligung
- § 18 Widerruf der Bewilligung
- § 19 Ausgleich von Rechten und Befugnissen
- § 20 Verzicht
- § 21 Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung
- § 22 Vorübergehende Beschränkungen von Benutzungen
- § 22a Alte Rechte und alte Befugnisse
- § 23 Abgabe für Wasserentnahme

### 2. Abschnitt

#### Bestimmungen über oberirdische Gewässer

#### 1. Unterabschnitt

##### Einteilung der oberirdischen Gewässer, Eigentum

- § 24 Einteilung der oberirdischen Gewässer
- § 25 Eigentumsverhältnisse
- § 26 Eigentums Grenzen
- § 27 Uferlinie
- § 28 (aufgehoben)
- § 29 (aufgehoben)

- § 30 (aufgehoben)  
 § 31 (aufgehoben)  
 § 32 Neues Gewässerbett  
 § 33 Duldungspflichten
- 2. Unterabschnitt**  
**Erlaubnisfreie Benutzung**
- § 34 Gemeingebrauch  
 § 35 Eigentümer- und Anliegergebrauch  
 § 36 Schiff- und Floßfahrt  
 § 37 Besondere Pflichten im Interesse der Schiff- und Floßfahrt  
 § 37a Benutzung zu Zwecken der Fischerei
- 3. Unterabschnitt**  
**Aufstauen und Absenken**
- § 38 Stauanlagen und Staumarken  
 § 39 (aufgehoben)  
 § 40 (aufgehoben)  
 § 41 Außerbetriebsetzen einer Stauanlage  
 § 42 Ablassen von Wasser  
 § 42a Mindestwasserführung
- 3. Abschnitt**  
**Bestimmungen für das Grundwasser**
- § 43 Grundsätze  
 § 44 Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung  
 § 45 Erdaufschlüsse  
 § 46 Heilquellen
- 4. Abschnitt**  
**Sonstige Gewässerbenutzungen**
- § 46a Sonstige Gewässerbenutzungen
- 5. Abschnitt**  
**Besondere Bestimmungen für bestimmte Industrieanlagen**
- § 46b Anwendungsbereich, Koordinierung und Verfahren  
 § 46c Antragsunterlagen  
 § 46d Mindestinhalt der Erlaubnis oder Genehmigung  
 § 46e Überwachung und Überprüfung der Erlaubnis und Genehmigung  
 § 46f Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Informationen  
 § 46g Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung  
 § 46h Vorhandene Benutzungen und Indirekteinleitungen
- Vierter Teil**  
**Besondere Bestimmungen zum Schutz der Gewässer**
- § 47 Vorbeugender Gewässerschutz  
 § 48 Wasserschutzgebiete  
 § 49 (aufgehoben)  
 § 50 Uferbereiche, Gewässerrandstreifen  
 § 51 (aufgehoben)  
 § 52 Anlagen zum Befördern von und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
 § 53 Anzeigepflicht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
 § 54 (aufgehoben)  
 § 55 Anzeigepflicht für Schadensfälle und Betriebsstörungen  
 § 56 Gewässerschutzbeauftragter

**Fünfter Teil****Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung****1. Abschnitt****Wasserversorgung**

- § 57 Öffentliche Wasserversorgung  
 § 58 Sparsamer Umgang mit Wasser  
 § 59 Nutzung der Wasservorkommen  
 § 60 Schutz der Wasservorkommen, Eigenkontrolle  
 § 61 Unterrichtung

**2. Abschnitt****Abwasserbeseitigung**

- § 62 Abwasser  
 § 63 Abwasserbeseitigungspflicht  
 § 64 Besondere Vorschriften zur Abwasserbeseitigung  
 § 65 Eigenkontrolle

**3. Abschnitt****Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen**

- § 66 Grundsatz  
 § 67 Wasserrechtliche Genehmigung, Planfeststellung

**4. Abschnitt****Die am Bau Beteiligten**

- § 67a Grundsatz  
 § 67b Bauherr  
 § 67c Entwurfsverfasser  
 § 67d Unternehmer  
 § 67e Bauleiter

**Sechster Teil****Unterhaltung und Ausbau von oberirdischen Gewässern, Anlagen und wild abfließendes Wasser****1. Abschnitt****Gewässerunterhaltung**

- § 68 Unterhaltungslast  
 § 69 Umfang der Unterhaltung  
 § 70 Träger der Unterhaltungslast  
 § 71 Übertragung der Unterhaltungslast  
 § 72 Aufteilung der Unterhaltung  
 § 73 (aufgehoben)  
 § 74 Beseitigung rechts- und ordnungswidriger Zustände  
 § 75 Entscheidung in Streitfällen  
 § 76 Beitragspflicht zum Unterhaltungsaufwand  
 § 77 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

**2. Abschnitt****Ausbau und Renaturierung**

- § 78 Grundsatz  
 § 79 Ausbaulast, Ausbaupflicht  
 § 80 Planfeststellung und Plangenehmigung  
 § 81 Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus  
 § 82 Vorteilsausgleich  
 § 83 Aufwendungsersatz

**3. Abschnitt****Talsperren, Wasserspeicher und Rückhaltebecken**

- § 84 Begriffsbestimmung  
 § 85 Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung  
 § 86 Bau- und Unterhaltungslast

- § 87 (aufgehoben)
- § 87a (aufgehoben)
- § 88 (aufgehoben)
- § 89 (aufgehoben)
- § 90 (aufgehoben)
- § 90a (aufgehoben)

#### 4. Abschnitt

##### Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und sonstige Benutzungen

- § 91 Wasserrechtliche Genehmigung
- § 91a Wasserkraftanlagen
- § 91b Durchgängigkeit
- § 92 Unterhaltung von Anlagen

#### 5. Abschnitt

##### Wild abfließendes Wasser

- § 93 Regelungen für den Wasserabfluss

#### Siebenter Teil

##### Gewässeraufsicht und Gefahrenabwehr

- § 94 Gewässeraufsicht, Bauüberwachung und Bauabnahme
- § 95 Besondere Pflichten und Befugnisse im Interesse der Gewässeraufsicht
- § 96 Kosten der Gewässeraufsicht
- § 97 Gewässerverunreinigung
- § 98 Gewässerschau
- § 98a Messnetzbeobachter
- § 98b Wassergefährdende Vorfälle

#### Achter Teil

##### Besondere Bestimmungen für den Hochwasserschutz

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen, Grundsätze

- § 99 Hochwasserschutz
- § 99a Hochwasserschutz-Aktionsplan
- § 99b Hochwasserschutzkonzepte
- § 100 Überschwemmungsgebiete
- § 100a Weitergehende Anforderungen an bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten
- § 100b Hochwasserentstehungsgebiete

#### 2. Abschnitt

##### Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen

- § 100c Grundsätze
- § 100d Schutz der Deiche
- § 100e Unterhaltungs- und Ausbaulast
- § 100f Träger der Unterhaltungs- und Ausbaulast
- § 100g Entscheidungen in Streitfällen
- § 100h Sonstige Hochwasserschutzanlagen

#### 3. Abschnitt

##### Hochwasserabwehr

- § 101 Wasser- und Eisgefahr, Deichverteidigung
- § 102 Wasserwehr
- § 103 (aufgehoben)
- § 104 Warn- und Alarmordnungen

#### Neunter Teil

##### Wasserbuch

- § 105 Eintragung in das Wasserbuch
- § 105a Anmeldung alter Rechte und Befugnisse
- § 106 Einsicht

#### Zehnter Teil

##### Zwangsrechte, Enteignung und Entschädigung

#### 1. Abschnitt

##### Zwangsrechte

- § 107 Duldung gewässerkundlicher Maßnahmen
- § 108 Verändern oberirdischer Gewässer
- § 109 Durchleiten von Wasser und Abwasser
- § 110 Mitbenutzung von Anlagen
- § 111 Einschränkende Vorschriften
- § 112 Duldung vorbereitender Maßnahmen
- § 113 Frist bei Inanspruchnahme
- § 114 Vorzeitige Besitzeinweisung

#### 2. Abschnitt

##### Enteignung und Entschädigung

- § 115 Enteignung
- § 116 Entschädigungspflicht
- § 117 Besondere Entschädigungsansprüche

#### Elfte Teil

##### Zuständigkeit und Verfahren

#### 1. Abschnitt

##### Zuständigkeit

- § 118 Wasserbehörden und technische Fachbehörden
- § 119 Zuständigkeit
- § 120 Sachverständige
- § 120a Anerkennung von Sachverständigen und Prüflaboren

#### 2. Abschnitt

##### Verfahren

- § 121 Nachträgliche Antragstellung
- § 122 Einwendungen aufgrund von Privatrechtsverhältnissen
- § 123 Wasserrechtliche Entscheidungen
- § 124 Sicherheitsleistung
- § 125 Vorläufige Anordnungen, Beweissicherung
- § 126 Erfassung und Schutz personen- und betriebsbezogener Daten, Datenaustausch
- § 127 Verfahrenskosten
- § 128 Verfahren für die Planfeststellung
- § 128a Erleichterungen für auditierte Standorte
- § 129 Einhaltung baurechtlicher Vorschriften
- § 130 Verfahren zur Festsetzung von Schutzgebieten
- § 131 Entschädigungsverfahren, Enteignungsverfahren
- § 132 Ausgleichszahlung
- § 133 Vollstreckung
- § 134 Klage wegen Ausgleich oder Entschädigung

#### Zwölfter Teil

##### Bußgeldbestimmungen

- § 135 Ordnungswidrigkeiten

#### Dreizehnter Teil

##### Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 136 Alte wasserrechtliche Entscheidungen
- § 137 (aufgehoben)
- § 138 Anpassungspflichten
- § 139 Schutzgebiete, Schutzstreifen und Planungsgebiete
- § 139a Landwirtschaftliche Brauchwasserspeicher
- § 140 Einschränkung von Grundrechten
- § 141 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften
- § 142 (In-Kraft-Treten)



Anlage 1 (zu § 24 Abs. 1)  
 Anlage 2 (zu § 23 Abs. 5)  
 Anlage 3 (zu § 36 Abs. 2)  
 Anlage 4 (zu § 5 Abs. 1)  
 Anlage 5 (zu § 6 Abs. 3)  
 Anlage 6 (zu § 99 Abs. 4 Satz 3)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
 „a) oberirdische Gewässer;“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „12. November 1996 (BGBl. I S. 1695)“ durch die Angabe „19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 15), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 6 werden nach den Worten „Pflanzen und Tiere“ ein Komma und die Worte „ihre Vernetzungsfunktion“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 „(4) Bei der Bewirtschaftung der Gewässer soll auf die nachhaltige Entwicklung sowie die sparsame Verwendung von Wasser auch durch ökonomisch wirkende Instrumente hingewirkt werden.“
5. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

#### **Bewirtschaftung der Gewässer in Flussgebietseinheiten und**

#### **Koordinierung der Bewirtschaftung**

- (1) Für die Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten nach § 1b WHG werden
1. der Flussgebietseinheit Elbe die im Einzugsgebiet Elbe liegenden oberirdischen Gewässer im Freistaat Sachsen sowie das Grundwasser zugeordnet,
  2. der Flussgebietseinheit Oder die im Einzugsgebiet Oder liegenden oberirdischen Gewässer im Freistaat Sachsen sowie das Grundwasser zugeordnet.
- Das Grundwasser kann durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 zugeordnet werden. Die im Freistaat Sachsen liegenden Teile der Flussgebietseinheiten sind in der Anlage 4 in Kartenform dargestellt.
- (2) Zur Koordinierung der Bewirtschaftung in den Flussgebietseinheiten und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 25a bis 25d, 33a WHG werden für jede Flussgebietseinheit ein gemeinsamer Bewirtschaftungsplan nach § 36b WHG und ein gemeinsames Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG aufgestellt. Die Aufstellung ist mit den betroffenen Ländern und Staaten nach Maßgabe der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sowie der dazu abgeschlossenen Vereinbarungen nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abzustimmen. Das erfolgt, soweit diese betroffen sind, im Benehmen mit den zuständigen Bundesbehörden und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes oder gesamtstaatliche Belange bei der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten berührt sind, im Einvernehmen mit diesen. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit den übrigen in der Flussgebietseinheit liegenden Ländern

und, mit Zustimmung der Bundesregierung nach Artikel 32 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, mit den beteiligten Staaten die Einzelheiten des Aufstellungsverfahrens und der Koordinierung nach § 1b Abs. 2 WHG zu regeln.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

#### **Aufstellung der Bewirtschaftungspläne**

- (1) Für die Erstellung des Entwurfes für den Bewirtschaftungsplan nach § 36b WHG erarbeiten die zuständigen technischen Fachbehörden unter Beteiligung der betroffenen Behörden Beiträge für den im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Teil der Flussgebietseinheit und stimmen diese mit den zuständigen Behörden der benachbarten in der Flussgebietseinheit liegenden Länder ab.
- (2) Die oberste Wasserbehörde legt die Grundsätze für die Beiträge fest, koordiniert die Zusammenarbeit nach Absatz 1 und führt die Abstimmung des Bewirtschaftungsplans mit den an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern und Staaten herbei. Soweit die beteiligten Staaten nicht Mitglied der Europäischen Union sind, bemüht sich die oberste Wasserbehörde, dass ein gemeinsamer internationaler Bewirtschaftungsplan erstellt wird.
- (3) Der Bewirtschaftungsplan enthält die in Anlage 5 genannten Informationen und Angaben.
- (4) Der von den betroffenen Ländern und Staaten beschlossene Bewirtschaftungsplan wird, soweit er sich auf die im Freistaat Sachsen liegenden Gebiete der Flussgebietseinheit bezieht, von der obersten Wasserbehörde für verbindlich erklärt und spätestens bis zum 22. Dezember 2009 im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Der Bewirtschaftungsplan ist mit der Veröffentlichung für die Behörden verbindlich.
- (5) Die Bewirtschaftungspläne sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 und anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.
- (6) Kann innerhalb der durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes vorgegebenen Fristen kein gemeinsamer Bewirtschaftungsplan nach Absatz 1 erstellt werden, erstellt die oberste Wasserbehörde aus den Beiträgen nach Absatz 1 Satz 1 einen vorläufigen Bewirtschaftungsplan für das sächsische Teileinzugsgebiet der Flussgebietseinheit. Die Vorschriften für den Bewirtschaftungsplan gelten entsprechend. Mit der Veröffentlichung des gemeinsamen Bewirtschaftungsplans nach Absatz 4 Satz 1 tritt der vorläufige Bewirtschaftungsplan außer Kraft.“

7. Nach § 6 werden folgende §§ 6a und 6b eingefügt:

#### „§ 6a

#### **Information und Anhörung der Öffentlichkeit**

- (1) Der Freistaat Sachsen fördert die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne. Dazu sollen insbesondere die betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände und Körperschaften über die Vorarbeiten und die Entwürfe regelmäßig unterrichtet werden.
- (2) Bei der Aufstellung eines Bewirtschaftungsplans werden zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit, einschließlich der Verbände, sowie der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange von der obersten

Wasserbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle folgende Angaben veröffentlicht:

1. spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, der Zeitplan und das Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Plans, einschließlich einer Erklärung über die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen,
2. spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, einen vorläufigen Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen,
3. spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, der Entwurf des Bewirtschaftungsplans.

Die Form sowie Ort und Zeit der Veröffentlichung werden von der obersten Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben. Auf Antrag wird von der jeweils zuständigen Behörde auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden, gewährt; Kosten hierfür werden nicht erhoben.

(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung kann zu den veröffentlichten Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Wasserbehörde Stellung genommen werden.  
(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne nach § 6 Abs. 5.

#### § 6b

##### **Teilbewirtschaftungspläne für oberirdische Gewässer und Grundwasser**

(1) Die oberste Wasserbehörde kann Teileinzugsgebiete, Gewässertypen, bestimmte Sektoren oder Aspekte der Gewässerbewirtschaftung festlegen, für die von der zuständigen Wasserbehörde ergänzend zu dem Bewirtschaftungsplan Teilbewirtschaftungspläne nach § 36b Abs. 4 WHG aufzustellen sind. Die oberste Wasserbehörde legt die Grundsätze für die Aufstellung fest.

(2) Bei der Aufstellung von Teilbewirtschaftungsplänen nach Absatz 1 sind diejenigen Träger öffentlicher Belange und Verbände zu hören, deren Aufgabenbereich oder Interessen von den Plänen berührt werden können.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 7

##### **Aufstellung der Maßnahmenprogramme**

(1) Für die Erstellung des Entwurfes des Maßnahmenprogramms nach § 36 WHG erarbeiten die zuständigen technischen Fachbehörden unter Beteiligung der betroffenen Behörden Beiträge für den im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Teil der Flussgebietseinheit und stimmen diese mit den zuständigen Behörden der benachbarten in der Flussgebietseinheit liegenden Länder ab. Die oberste Wasserbehörde legt die Grundsätze für die Beiträge fest, koordiniert diese Zusammenarbeit und führt die Abstimmung mit den an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern herbei.

(2) Die Maßnahmenprogramme sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Die Teile der von den betroffenen Ländern beschlossenen Maßnahmenprogramme, die den Freistaat Sachsen betreffen, werden von der obersten Wasserbehörde für die Behörden für verbindlich erklärt.

(3) Kann innerhalb der Frist nach Absatz 2 kein gemeinsames Maßnahmenprogramm nach Absatz 1 erstellt wer-

den, erstellt die oberste Wasserbehörde aus den Beiträgen nach Absatz 1 ein vorläufiges Maßnahmenprogramm für das sächsische Teileinzugsgebiet der Flussgebietseinheit. Die Vorschriften über das Maßnahmenprogramm gelten entsprechend. Mit dem Beschluss der Länder über das gemeinsame Maßnahmenprogramm tritt das vorläufige Maßnahmenprogramm außer Kraft.

(4) Die in den Maßnahmenprogrammen aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Maßnahmenprogramms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie beschlossen wurden, umzusetzen.

(5) Die Maßnahmenprogramme sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 und anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.“

9. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

#### „§ 7a

##### **Zusätzliche Maßnahmen**

(1) Die oberste Wasserbehörde kann den sächsischen Teil des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms, soweit erforderlich, ganz oder in Teilen als Rechtsverordnung erlassen.

(2) Erfordert das Wohl der Allgemeinheit im Hinblick auf die Benutzung eines Gewässers oder den Schutz vor Hochwasser zusätzlich zu den Maßnahmenprogrammen nach § 7 weitere Maßnahmen, kann die oberste Wasserbehörde entsprechend den Regelungen des § 36 WHG Maßnahmen durch Rechtsverordnung festlegen, soweit diese dem jeweiligen Maßnahmenprogramm oder dem Bewirtschaftungsplan nicht widersprechen.

#### § 7b

##### **Fristen, Ausnahmen**

(1) Die Gewässer einer Flussgebietseinheit sind entsprechend dem jeweiligen Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG und dem Bewirtschaftungsplan nach § 36b WHG so zu bewirtschaften, dass nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 4 Satz 2 Nr. 1a zur Umsetzung der Anhänge II und V der Richtlinie 2000/60/EG bis zum 22. Dezember 2015

1. bei oberirdischen Gewässern ein guter ökologischer und chemischer Zustand im Sinne von § 25a Abs. 1 Nr. 2 WHG,
  2. bei künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand im Sinne von § 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG,
  3. beim Grundwasser ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand im Sinne von § 33a Abs. 1 Nr. 3 und 4 WHG
- erreicht wird. § 25d und § 33a Abs. 4 WHG bleiben unberührt.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann

1. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 25d Abs. 1 und 33a Abs. 4 WHG zulassen sowie
2. die in Absatz 1 festgelegte Frist unter den in § 25c Abs. 2 und 3 und § 33a Abs. 4 WHG genannten Voraussetzungen höchstens zweimal um sechs Jahre verlängern; lassen sich die Ziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb des verlängerten Zeitraums erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Pläne“ durch das Wort „Grundsätze“ ersetzt.
  - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
    - Die Worte „und hierzu einen Grundsatzplan aufstellen“ werden gestrichen.
  - Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
11. § 9 erhält folgende Fassung:
- „§ 9**  
**Grundsätze der Abwasserbeseitigung**
- Die oberste Wasserbehörde kann Grundsätze für die Abwasserbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten festlegen. Für die Errichtung und Inbetriebnahme der Abwasseranlagen können Termine festgelegt werden.“
12. § 10 Satz 2 wird gestrichen.
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. das Versickern, Verregnen und Verrieseln oder sonstige Aufbringen von Abwasser und anderen Stoffen, welche die Eigenschaften von Wasser nachteilig verändern können, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, wenn dabei eine Beeinträchtigung der Gewässer nicht zu besorgen ist. Eine Beeinträchtigung ist in der Regel nicht zu besorgen, wenn die Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft nach den Regeln der guten fachlichen Praxis erfolgt.“
  - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Erlaubnisse oder Bewilligungen müssen sich an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 25a bis 25d und 33a WHG ausrichten und dürfen der fristgemäßen Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen. Sie müssen den im jeweiligen Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG gestellten Anforderungen entsprechen.“
  - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Auflagen und Benutzungsbedingungen sind insbesondere zulässig, um nachteilige Wirkungen für die Gewässer, die Gesundheit der Bevölkerung, die gewerbliche Wirtschaft, den Bergbau, die Fischerei, die Land- und Forstwirtschaft, den Boden, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Verkehr und das Wohnungs- und Siedlungswesen zu verhüten, zu mindern oder auszugleichen und um Maßnahmen aus Maßnahmenprogrammen nach § 36 WHG umzusetzen. Sie sollen sicherstellen, dass die fristgemäße Erreichung der nach §§ 25a bis 25d und 33a WHG maßgebenden Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet wird und die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen mindestens nach den für sie geltenden Anforderungen gestaltet und betrieben werden.“
  - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - Nach den Worten „Durch Auflagen“ werden die Worte „oder Benutzungsbedingungen“ eingefügt.
    - In Nummer 1 werden die Worte „Staatliche Umweltfachämter“ durch die Worte „höheren Wasserbehörden, soweit diese nicht zuständige Wasserbehörde sind“ ersetzt.
- In Nummer 5 werden nach dem Wort „Instandhaltung“ ein Komma und die Worte „einschließlich der Kontrolle und regelmäßigen Wartung,“ eingefügt.
  - In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
 

„7. Festlegung von einzuhaltenden Emissionswerten für bestimmte Stoffe.“
15. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die zuständige Wasserbehörde hat die erteilten Erlaubnisse nach Maßgabe der Maßnahmenprogramme regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls innerhalb angemessener Fristen anzupassen.“
16. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
  - In Absatz 3 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
17. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „wer dadurch erhebliche Nachteile zu erwarten hat, daß die Benutzung insbesondere“ durch die Worte „wer erhebliche Nachteile dadurch zu erwarten hat, dass die Benutzung“ ersetzt.
  - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 8 Abs. 3 WHG entsprechend; jedoch darf die Bewilligung auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.“
18. § 17 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird die Angabe „1.“ gestrichen und nach dem Wort „entgegenstehen“ ein Punkt angefügt.
  - Nummer 2 wird gestrichen.
19. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:
- „§ 22a**  
**Alte Rechte und alte Befugnisse**
- Die Vorschriften über Erlaubnisse und Bewilligungen gelten entsprechend für alte Rechte und alte Befugnisse im Sinne von § 15 WHG.“
20. § 23 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden nach den Worten „gewässerökologischen Zustandes“ ein Komma und die Worte „dem Hochwasserschutz unter ökologischen Gesichtspunkten“ eingefügt.
    - Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Der durch den Vollzug der Absätze 1 bis 6 und 8 bis 11 sowie der aufgrund von Absatz 7 erlassenen Rechtsverordnung entstehende Verwaltungsaufwand wird aus dem Aufkommen der Abgabe für die Wasserentnahme gedeckt.“

- b) In Absatz 4 Nr. 8 werden nach den Worten „zur Gefahrenabwehr“ ein Komma und die Worte „für Übungen zur Gefahrenabwehr“ eingefügt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „bis zu vier gleichen“ gestrichen.
- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Ratenzahlung soll mit der Abgabe der Erklärung beantragt werden.“
- d) In Absatz 7 werden die Worte „zu regeln“ durch die Worte „sowie die Berechnung und Ermittlung des Verwaltungsaufwandes im Sinne von Absatz 2 Satz 2 zu regeln; der Verwaltungsaufwand darf auch pauschal und unter Zugrundelegung von Stichtagen ermittelt werden“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 werden nach den Worten „der Abgabenordnung“ die Worte „(AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 844) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
- f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370)“ durch die Angabe „Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2334) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
- g) Nach Absatz 10 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Im Falle der Erfüllung der Wasserversorgungspflicht nach § 57 Abs. 3 Satz 1 durch einen Dritten kann der Abgabepflichtige auch Aufwendungen des Dritten mit dessen Einwilligung für Maßnahmen im Sinne von Satz 1 verrechnen, soweit der Dritte diese Aufwendungen nicht selbst verrechnen kann.“
- h) Absatz 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die zuständige Wasserbehörde hat unbeschadet der Möglichkeit zur niedrigeren Festsetzung nach Absatz 8 in Verbindung mit § 163 der Abgabenordnung die Wasserentnahmeabgabe für den Veranlagungszeitraum auf Antrag um 75 Prozent zu ermäßigen, wenn bei Anwendung des Stands der Technik eine Verringerung der Wasserentnahme nicht erreicht werden kann.“
- i) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:  
„(12) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Festsetzungs- und Erhebungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 835) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.“
21. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „soweit sie nicht“ die Worte „künstliche Gewässer im Sinne von § 25b Abs. 4 Nr. 1 WHG oder“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die künstlichen Gewässer im Sinne von § 25b Abs. 4 Nr. 1 WHG sowie künstlich angelegte Abzweigungen von natürlichen Gewässern gehören keiner Ordnung nach Absatz 1 an, soweit sie nicht in Anlage 1 einer Gewässerordnung zugeordnet sind.“
22. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Satz 1 gilt auch für Grundstücke, die in Überschwemmungsgebieten nach § 100 Abs. 1, 1a, 3 und 5 an Gewässern erster Ordnung oder an Bundeswasserstraßen oder die in Hochwasserentstehungsgebieten nach § 100b Abs. 1 liegen. Liegt nur ein Teil des Grundstücks in einem solchen Gebiet, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche. Ist die Restfläche für den Eigentümer wirtschaftlich nicht mehr in zumutbarer Weise verwertbar, kann er verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt.“
- b) In dem neuen Satz 5 werden die Worte „Dasselbe gilt“ durch die Worte „Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 gelten“ ersetzt.
- c) Der neue Satz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Baugesetzbuch“ wird die Angabe „(BauGB)“ eingefügt.
- bb) Die Angabe „(BGBl. I S. 2141)“ wird durch die Angabe „(BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
23. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „besonderes Gewässerflurstück“ durch die Worte „selbstständiges Grundstück“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Lassen sich die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse am 26. Juni 1998 nicht feststellen, so sind die Regelungen des § 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121), das durch Artikel 43 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.“
- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Im Übrigen sind für das Verfahren die Regelungen des Sächsischen Vermessungsgesetzes über die Bestimmungen von Flurstücksgrenzen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“
24. In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „ein neues Bett geschaffen“ die Worte „oder hat sich das Gewässerbett wesentlich aufgeweitet“ eingefügt.
25. § 34 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Worten „insbesondere zur Wasserversorgung,“ werden die Worte „zum Hochwasserschutz,“ eingefügt.
- b) Nach den Worten „des Schutzes der Natur“ werden ein Komma und die Worte „der Erreichung der Bewirtschaftungsziele“ eingefügt.



26. In § 37 Satz 4 wird die Angabe „des Bundeswasserstraßengesetzes vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818)“ durch die Angabe „vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 238 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2334) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
27. § 37a wird wie folgt geändert:
- Die Worte „nicht das Gewässer in seinen Eigenschaften oder Nutzungsmöglichkeiten nachteilig verändert oder“ werden durch die Worte „keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers und seiner Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und“ ersetzt.
  - Nach dem Wort „Wasserabfluß“ wird das Wort „nicht“ eingefügt.
28. § 42 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Das Ablassen ist nach § 39 des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – Sächs-FischG) vom 1. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 156) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Fischereiberechtigten anzuzeigen.“
29. In § 43 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „vom 16. Dezember 1992“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
30. In § 46g Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3330) geändert worden ist,“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66)“ und die Angabe „11. Dezember 1991 SächsGVBl. S. 401), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 350, 351)“ durch die Angabe „25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330)“ ersetzt.
31. § 47 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
  - Absatz 2 wird aufgehoben.
32. In § 48 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632, 634),“ durch die Angabe „WHG“ ersetzt.
33. § 50 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden nach den Worten „Funktionen der Gewässer“ ein Komma und die Worte „der Wasserspeicherung“ eingefügt.
    - Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Gewässerrandstreifen sollen vom Eigentümer oder Besitzer standortgerecht im Hinblick auf ihre Funktionen nach Satz 1 bewirtschaftet oder gepflegt werden.“
  - In dem neuen Satz 4 Nr. 1 werden die Worte „dem örtlich zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft oder Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau“ durch die Worte „der zuständigen Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:  
„6. die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Die zuständige Wasserbehörde kann eine Befreiung von Verboten nach Absatz 3 zulassen, wenn
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern,
  - das Verbot für den Betroffenen eine unbillige, offenbar nicht beabsichtigte Härte darstellen würde und die Befreiung mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist, insbesondere die Funktion der Gewässerrandstreifen nur unwesentlich beeinträchtigt und die fristgemäße Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 25a bis 25d WHG dadurch nicht ausgeschlossen werden, oder
  - die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Befreiung eine signifikante nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten lässt.
- Die Befreiung kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen oder, außer in Fällen des Absatzes 3 Nr. 4, ohne Entschädigung widerrufen werden.“

- Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und darin nach den Worten „hinausgehende Einschränkung“ die Worte „und kann keine Befreiung nach Absatz 4 erteilt werden“ eingefügt.
- Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
  - Die Angabe „Abs. 7“ wird durch die Angabe „Abs. 8 und 9“ ersetzt.
  - Der Satzpunkt wird durch ein Komma ersetzt und die Worte „sofern keine Befreiung nach Absatz 4 erteilt werden kann.“ werden angefügt.

34. § 52 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 werden nach dem Wort „Mindestanforderungen“ die Worte „und Ausnahmen“ eingefügt.
  - Nummer 5 wird gestrichen.
35. § 53 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Anzeige ersetzt nicht den Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 19h WHG.“
  - In Absatz 2 werden die Worte „außerhalb von Schutzgebieten“ gestrichen.
36. Dem § 57 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung haben auf Verlangen ihr Wasserversorgungskonzept der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.“
37. § 58 Abs. 3 wird aufgehoben.

38. § 59 erhält folgende Fassung:

**„§ 59**

**Nutzung der Wasservorkommen**

Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit können insbesondere sein, dass

1. ortsnahen Wasservorkommen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind oder aufgrund natürlicher Gegebenheiten, der gegenwärtigen Flächennutzung, verbindlicher Bauleitpläne oder hoher Kosten eine Nutzung in der Zukunft nicht mehr vertretbar ist oder ihre Nutzung den Natur- oder Wasserhaushalt über das vertretbare Maß beeinträchtigen könnte oder
2. die Fernwasserversorgung Teil eines gebietsübergreifenden Verbundes ist oder werden soll, welcher eine sichere und wirtschaftliche öffentliche Wasserversorgung gewährleistet, ohne die ökologische Ausgeglichenheit zu beeinträchtigen.“

39. In § 61 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Umweltstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311), geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2086)“ durch die Angabe „Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz – UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158, 3160), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

40. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Grubeneinhalts“ die Worte „sowie die Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung dieser Anlagen“ eingefügt.
  - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Kosten dieser Überwachung sind Kosten im Sinne von § 11 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „anfällt“ ein Punkt gesetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
  - bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Abwasserbeseitigungskonzept auf“ ein Punkt gesetzt und der Satzrest gestrichen.
  - cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Dabei sind die Grundsätze nach § 9, der Bewirtschaftungsplan nach § 36b WHG und das Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG, sonstige Planungsunterlagen, der Gewässerschutz und die Begrenzung der Kosten für die Abwassererzeuger zu berücksichtigen. Es enthält mindestens folgende Angaben:
    1. wesentliche vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung,
    2. die Bezeichnung der Teile des Entsorgungsbereichs, die über öffentliche Anlagen entsorgt werden sollen,
    3. die Bezeichnung der Teile des Entsorgungsbereichs, die über nichtöffentliche Anlagen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben entsorgt

werden sollen, insoweit sind auch die Einrichtungen zur Aufnahme und Behandlung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu bezeichnen,

4. Angaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers,
  5. den Umfang des angeordneten oder geplanten Anschluss- und Benutzungszwangs,
  6. den Zeitraum, in dem wesentliche Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung verwirklicht oder an die Anforderungen nach §§ 7a und 18b WHG angepasst werden sollen.“
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „Bei“ werden die Worte „ganz oder teilweiser“ eingefügt.
    - bb) Nach dem Wort „Abwasserbeseitigungspflicht“ wird das Wort „insoweit“ eingefügt.
  - d) In Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „SächsGemO“ durch die Worte „der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
  - e) Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, haben das Betreten der Grundstücke durch die Bediensteten oder Beauftragten des Abwasserbeseitigungspflichtigen zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung von Satzungsbestimmungen des Abwasserbeseitigungspflichtigen zu dulden.“
  - f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 3 wird gestrichen.
    - bb) In dem neuen Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „Abwasserbeseitigungsplänen“ durch das Wort „Maßnahmenprogrammen“ ersetzt.
    - cc) Nach dem neuen Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:  
„Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 verbleiben bei dem ursprünglich Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 2. Sofern keine Pflicht zur Überlassung des Abwassers besteht und das Abwasserbeseitigungskonzept den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht vorsieht, darf der Verpflichtete nach Satz 3 vor Ablauf von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung der Anlage nach dem Stand der Technik, nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage oder zu deren Benutzung verpflichtet werden.“
41. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder an das nach allgemeinen Abwasserverwaltungsvorschriften, die nach Artikel 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1690, 1693) fortgelten, Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt werden“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:  
„1. wenn durch die Behandlung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage die Schadstofffracht des Abwassers so vermindert wird, dass die Anforderungen der Abwasserverordnung nach § 7a WHG an das Abwasser vor Vermischung in gleichem Maße wie in einer Abwasserbehandlungsanlage beim Abwassereinleiter eingehalten werden oder

2. wenn zur Verminderung der Schadstofffracht nach § 7a Abs. 1 Satz 1 WHG eine abwassertechnische Einrichtung eingebaut, betrieben sowie regelmäßig gewartet und überprüft wird, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine europäische technische Zulassung nach den Vorschriften des Gesetzes über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und andere Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz – BauPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 15), in der jeweils geltenden Fassung, oder sonstige Bauartzulassung nach § 67 Abs. 3 vorliegt, die die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt, und“.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nicht bereits nach dem Gesetz über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitergesetz – IndEinIG) vom 2. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 233) genehmigt sind“ durch die Worte „erstmal der wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen“ ersetzt.
42. § 65 erhält folgende Fassung:
- „§ 65  
Eigenkontrolle**
- Die oberste Wasserbehörde kann zum Schutz der Gewässer durch Rechtsverordnung
1. Häufigkeit, Dauer sowie Art und Umfang der Probe-  
nahme,
  2. die Untersuchungsverfahren,
  3. die Aufzeichnung und Bekanntgabe der Untersu-  
chungsergebnisse für die Eigenkontrolle der Gewässer-  
benutzung, Indirekteinleitung sowie der Anlagen,  
4. deren Wartung sowie
  5. die Durchführung der Überwachung der Eigenkon-  
trolle und der Wartung, insbesondere durch Sichtkon-  
trolle und Kontrolle der Aufzeichnungen, regeln.“
43. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a einge-  
fügt:  
„5a. Anlagen zur Versickerung von Niederschlags-  
wasser;“.
  - bb) In Nummer 7 wird die Angabe „vom 10. Au-  
gust 1992 (BGBl. I S. 1495)“ gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Bau oder Stilllegung innerörtlicher Abwasser-  
kanäle sind spätestens einen Monat vor Beginn der  
Maßnahme bei der zuständigen Wasserbehörde anzu-  
zeigen. Der Anzeige sind Angaben zur Nennweite,  
Materialart, zum Trassen- und Gradientenverlauf und  
zur bemessenen Abwassermenge beizufügen. Mit der  
Ausführung des Vorhabens darf frühestens einen Mo-  
nat nach dem von der zuständigen Wasserbehörde  
bestätigten Eingangsdatum begonnen werden, es sei  
denn, die zuständige Wasserbehörde untersagt den  
Baubeginn innerhalb dieser Frist. Der Eingang der  
vollständigen Anzeige gilt 14 Tage nach Zugang bei  
der zuständigen Wasserbehörde als bestätigt.“
- c) In Absatz 5 Nr. 3 wird das Wort „Abwasserbeseiti-  
gungsplan“ durch die Worte „Bewirtschaftungsplan,  
einem Maßnahmenprogramm, den Grundsätzen nach  
§ 9“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „vom 12. Feb-  
ruar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch  
Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I  
S. 1498, 1500)“ gestrichen.
44. Nach § 67e wird in der Überschrift „Sechster Teil“ das  
Wort „Deiche,“ gestrichen.
45. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. das Gewässerbett für den ordnungsgemäßen  
Wasserabfluss und für den guten Zustand des  
Gewässers zu erhalten, zu räumen und es zu  
reinigen;“.
  - bb) Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „soweit dies nicht  
im Rahmen der Bewirtschaftung nach § 50 Abs. 2  
Satz 2 erfolgt,“ angefügt.
  - cc) In Satz 1 Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma  
ersetzt.
  - dd) Nach Satz 1 Nr. 8 wird folgende Nummer 9 ange-  
fügt:  
„9. zur Umsetzung von Maßnahmen aus einem  
verbindlichen Maßnahmenprogramm.“
  - ee) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Die Unterhaltungsmaßnahmen sind auf das was-  
serwirtschaftlich Erforderliche zu beschränken,  
den Belangen des Naturhaushaltes ist Rechnung  
zu tragen. Maßnahmen der nachholenden Unter-  
haltung sind der zuständigen Wasserbehörde  
4 Wochen vor Beginn der Maßnahmen anzuzei-  
gen.“
  - ff) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:  
„Die zuständige Wasserbehörde kann die nach  
Absatz 1 erforderlichen Unterhaltungsmaßnah-  
men anordnen und die hierfür einzuhaltenden Fristen  
bestimmen.“
  - bb) Im bisherigen Satz 1 werden die Worte „, soweit  
Belange des Naturschutzes und der Landschafts-  
pflege betroffen sind, im Einvernehmen mit der  
zuständigen Naturschutzbehörde“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Wird die Unterhaltungspflicht nicht oder nicht  
ordnungsgemäß erfüllt, haben die Gemeinden die not-  
wendigen Arbeiten auf Kosten des Trägers der Unter-  
haltungslast auszuführen; dies gilt nicht, soweit der  
Bund, der Freistaat oder eine Körperschaft des öffent-  
lichen Rechts Träger der Unterhaltungslast ist. Die  
Pflicht zur Ersatzvornahme begründet keinen Rechts-  
anspruch Dritter gegen den zur Ersatzvornahme Ver-  
pflichteten. Die nach Satz 1 zu erstattenden Aufwen-  
dungen können durch Leistungsbescheid festgesetzt  
werden.“
46. § 70 erhält folgende Fassung:
- „§ 70  
Träger der Unterhaltungslast**
- (1) Die Unterhaltung der Gewässer obliegt
1. bei Gewässern erster Ordnung dem Freistaat Sachsen,
  2. bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden, so-  
weit sie nicht zu den satzungsgemäßen Aufgaben eines

- Wasser- und Bodenverbandes im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, gehört,
3. bei Gewässern zweiter Ordnung, im Bereich, in dem sie die Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland bilden oder kreuzen (Grenzwässer), dem Freistaat Sachsen,
  4. bei Hafengewässern dem Betreiber des Hafens,
  5. bei künstlichen Gewässern oder Gewässerteilen im Sinne von § 25b Abs. 4 Nr. 1 WHG und künstlich angelegten Abzweigungen wie Talsperren, Tagebaurestseen und Mühlgräben demjenigen, der dieses Gewässer angelegt hat. Diese Verpflichtung geht, soweit im Einzelfall nichts Anderes bestimmt ist, auf den Rechtsnachfolger über. Der Rechtsübergang ist der zuständigen Wasserbehörde spätestens drei Monate nach Rechtsübergang anzuzeigen.
- (2) Der Träger der Unterhaltungslast eines natürlichen Gewässers, von dem ein künstliches Gewässer oder eine künstlich angelegte Abzweigung im Sinne von § 24 Abs. 3 abzweigt, kann dieses durch Verwaltungsakt in seine Unterhaltungslast übernehmen. Darüber hinaus können Gemeinden die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen künstlichen Gewässer oder künstlich angelegte Abzweigungen auch an Gewässern erster Ordnung durch Verwaltungsakt in ihre Unterhaltungslast übernehmen. Satz 2 Alternative 2 gilt nur, wenn der Freistaat Sachsen von seinem Recht nach Satz 1 keinen Gebrauch macht oder machen will.“
47. § 71 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach dem Wort „kann“ werden die Worte „auf Antrag oder von Amts wegen“ eingefügt.
    - b) Nach dem Wort „wenn“ werden die Worte „und soweit“ eingefügt.
    - c) Das Wort „allein“ wird gestrichen.
  48. Dem § 75 werden folgende Sätze angefügt:

„Kann die zuständige Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand ermitteln, so kann sie die Vornahme der notwendigen Arbeiten durch die Gemeinde nach § 69 Abs. 4 anordnen. § 69 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.“
  49. In § 77 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ufergrundstücken“ die Worte „und Gewässerrandstreifen“ eingefügt.
  50. § 79 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach den Worten „notwendig ist“ werden die Worte „oder ein Maßnahmenprogramm bestimmte Ausbaumaßnahmen verbindlich vorschreibt“ eingefügt.
    - b) Nach dem Wort „auszubauen“ wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  51. § 80 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nach den Worten „die Unterhaltung des Gewässers“ werden die Worte „oder die sonstige Umsetzung von im Maßnahmenprogramm festgelegten Maßnahmen“ eingefügt.
      - bb) Nach den Worten „Plan nur festgestellt“ werden die Worte „oder genehmigt“ eingefügt.
    - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „festgestellt“ die Worte „oder genehmigt“ eingefügt.
    - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Mit der Planfeststellung für Flutungspolder nach § 100 Abs. 1a Satz 2 sind für Maßnahmen, die die Sozialbindung des Eigentums überschreiten, Regelungen für den Ausgleich im Falle der gezielten Flutung zu treffen.“
    - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkung der Planfeststellung mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung.“
  52. § 84 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nach den Worten „Gesetzes sind“ wird das Wort „die“ eingefügt.
      - bb) Nach der Angabe „mehr als 5 m beträgt“ werden das Komma gestrichen und das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
    - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften über oberirdische Gewässer bleiben im Übrigen unberührt.“
  53. § 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nach dem Wort „Talsperren“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
      - bb) Die Worte „oder Rückhaltebecken“ und „dem Hochwasserschutz,“ werden gestrichen.
      - cc) Das Wort „Abflußregulierung“ wird durch die Worte „Niedrigwasseraufhöhung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit“ ersetzt.
    - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Talsperren, Wasserspeicher und Hochwasserrückhaltebecken mit Bedeutung für den Hochwasserschutz gilt § 99 Abs. 4 Satz 2 und 3.“
  54. In § 86 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Abflußregulierung“ durch die Worte „Niedrigwasseraufhöhung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit“ ersetzt.
  55. Nach § 86 wird die Überschrift „4. Abschnitt Deiche“ gestrichen.
  56. Der bisherige § 87 wird § 100c und wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 87a bis 90“ durch die Angabe „§§ 100d bis 100g“ ersetzt.
    - b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Schutzstreifen sind Bestandteil des Deiches. Die Breite der Schutzstreifen beträgt beidseitig fünf Meter, gemessen vom Deichfuß.“
  57. Der bisherige § 87a wird § 100d und wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Worte „und ihren Schutzstreifen“ gestrichen.
      - bb) Satz 2 wird gestrichen.
    - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Anlieger“ ein Komma und die Worte „Eigentümer und Besitzer“ eingefügt.
    - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 77 gilt entsprechend.“



- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Pflege der Deiche soll grundsätzlich durch das flächenbezogen verträgliche Hüten mit Schafen erfolgen.“
58. Der bisherige § 88 wird § 100e und wie folgt geändert:  
Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Erhaltung“ werden ein Komma und die Worte „Erneuerung und Wiederherstellung“ eingefügt.
  - Nach dem Wort „Maßnahmen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - Nach dem Wort „Schäden“ werden die Worte „und die Beseitigung auch langjährig stehender Bäume, Sträucher und Wurzelstöcke, die den Deich gefährden oder beeinträchtigen können“ angefügt.
59. Der bisherige § 89 wird § 100f und wie folgt geändert:  
In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 90“ durch die Angabe „§ 100g“ ersetzt.
60. Die bisherigen §§ 90 und 90a werden §§ 100g und 100h.
61. Der dem bisherigen § 90a folgende bisherige 5. Abschnitt wird neuer 4. Abschnitt.
62. § 91 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1a) Die wasserrechtliche Genehmigung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 25a bis 25d und 33a WHG ausrichten und darf der fristgemäßen Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen. Sie muss den im jeweiligen Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG gestellten Anforderungen entsprechen.“
  - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
    - Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„§ 21 und § 91b Satz 2 bleiben unberührt.“
  - Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:  
„(9a) Die Genehmigungspflicht nach Absatz 1 sowie die Bauüberwachung und Bauabnahme nach § 94 Abs. 3 und 4 entfallen für Vorhaben, bei denen der Bund, der Freistaat Sachsen oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts, bei der der Bund, der Freistaat Sachsen oder beide gemeinsam Gewährträger sind, Träger ist, wenn
    - der Bauherr die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung der Wasserbaudienststelle des Freistaats übertragen hat und
    - die Wasserbaudienststelle mit ingenieurtechnischen Mitarbeitern besetzt ist, die über die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung, des Wasserbaus und des öffentlichen Bau- und Wasserrechts verfügen.
 Das gilt nicht, wenn für das Vorhaben nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen einer Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, sind der nach § 5 SächsUVPG zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Wasserbaudienststelle trägt die Verantwortung dafür, dass der Entwurf, die Errichtung, die wesentliche Änderung oder die Beseitigung der Anlage den wasserrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen entspricht. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der zuständigen Wasserbehörde zur Eintragung in das Wasserbuch anzuzeigen. Die Wasserbaudienststelle kann Sachverständige in entsprechender Anwendung des § 67c Abs. 2 heranziehen. Die Verantwortung des Unternehmers nach § 67d und die Eingriffsmöglichkeiten der zuständigen Wasserbehörde nach § 94 Abs. 2 bleiben unberührt. Die zuständige Wasserbehörde ist rechtzeitig vor Baubeginn von dem Vorhaben zu informieren.“
63. Nach § 91a wird folgender § 91b eingefügt:
- „§ 91b  
Durchgängigkeit**
- Wer eine Stauanlage oder sonstige Anlage im Gewässer errichtet oder wesentlich ändert, hat durch geeignete Einrichtungen oder Maßnahmen die Durchgängigkeit des Gewässers zu erhalten oder wieder herzustellen, wenn die Bewirtschaftungsziele der §§ 25a oder 25b WHG dies erfordern. Bei bestehenden Anlagen, die die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers verhindern, können die erforderlichen Maßnahmen auch nachträglich angeordnet werden. Die Vorschriften des Sächsischen Fischereigesetzes bleiben unberührt.“
64. § 92 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - Das Wort „Besitzern“ wird durch das Wort „Betreibern“ ersetzt.
    - Nach den Worten „Unterhaltung des Gewässers“ werden die Worte „sowie der Hochwasserschutz“ eingefügt.
    - Nach dem Wort „beeinträchtigt“ werden die Worte „werden und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 25a bis 25d WHG nicht gefährdet“ eingefügt.
  - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Der zur Unterhaltung oder Sicherung nach Absatz 1 Verpflichtete kann von demjenigen, der durch die Unterhaltung oder Sicherung einen unmittelbaren Vorteil hat, eine angemessene Beteiligung an den Kosten der Unterhaltungs- oder Sicherungsmaßnahmen verlangen mit Ausnahme der Aufwendungen aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Maß des Vorteils. Soweit sich der Vorteil aus einer rechtlich gesicherten Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage ergibt, erfolgt die Vorteilsbemessung nach dem Umfang der möglichen Inanspruchnahme, nicht nach der tatsächlichen Nutzung. Ist für die Unterhaltung von Anlagen nach Absatz 1 der Freistaat Sachsen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zuständig, können die nach Satz 1 umzulegenden Aufwendungen durch Leistungsbescheid festgesetzt werden.“
  - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
  - Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Wird die Sicherungs- oder Unterhaltungspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann der Unterhaltungslastträger für das jeweilige Gewässer die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Trägers der Unterhaltungslast nach Absatz 1 ausführen. Dies gilt nicht, soweit für die Anlage eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger der Unterhaltungslast nach Absatz 1 ist. Ist der Unterhaltungslastträger nach Ab-

satz 1 nicht feststellbar, hat der Gewässerunterhaltungspflichtige die notwendigen Arbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Die Pflicht zur Ersatzvornahme begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den zur Ersatzvornahme Verpflichteten.“

65. Der auf § 92 folgende 6. Abschnitt wird neuer 5. Abschnitt.
66. In § 94 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gewässergefährdung“ die Worte „oder der Gefährdung einer technischen Hochwasserschutzanlage“ eingefügt.
67. Dem § 95 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Zur Überwachung der Mindestwasserführung nach § 42a kann die zuständige Wasserbehörde die Einrichtung und den Betrieb von aufzeichnenden Messgeräten und die Übermittlung der Messergebnisse durch den Betreiber der Anlage anordnen. Die Kosten trägt der Betreiber der Anlage.“
68. § 97 wird wie folgt geändert:  
a) In der Überschrift werden die Worte „und Bodenbelastung“ gestrichen.  
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) Satz 2 wird gestrichen.  
bb) Der bisherige Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Mit der Sanierung ist sicherzustellen, dass dauerhaft Gefahren beseitigt werden.“
69. § 98 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) Das Wort „Überschwemmungsgebiete,“ wird durch die Worte „Überschwemmungs- und Hochwasserentstehungsgebiete sowie der“ ersetzt.  
bb) Die Worte „und Deichschutzstreifen“ werden gestrichen.  
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 2 werden die Worte „des Staatlichen Umweltfachamtes, der zuständigen Behörden der Land- und Forstwirtschaftsverwaltung, der“ durch die Worte „der höheren Wasserbehörde, der zuständigen Landwirtschaftsbehörde, der zuständigen Forstbehörde, der zuständigen“ ersetzt.  
bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wasserschutzgebiete“ ein Komma und die Worte „Überschwemmungs- und Hochwasserentstehungsgebiete“ eingefügt.  
c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110),“ durch die Angabe „§ 56 SächsNatSchG“ ersetzt.
70. Nach § 98 wird folgender § 98a eingefügt:
- „§ 98a  
Messnetzbeobachter**
- (1) Die zuständige technische Fachbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle kann geeignete Personen als ehrenamtliche Messnetzbeobachter auf unbestimmte Zeit bestellen. Bereits abgeschlossene Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit und stehen einer Bestellung nach Satz 1 gleich. Die Abberufung ist jederzeit möglich.
- (2) Die Messnetzbeobachter stehen unter der Aufsicht der technischen Fachbehörde oder der beauftragten Stelle, die sie bestellt hat.
- (3) Die Messnetzbeobachter haben die Aufgabe, die zuständige technische Fachbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle bei der Beobachtung der Gewässer nach § 10 zu unterstützen, insbesondere die Gewässerpegel zu bestimmten Zeiten abzulesen.
- (4) Für ihre Tätigkeit erhalten die Messnetzbeobachter eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung und Ersatz der entstandenen Fahrtkosten. Die zuständige technische Fachbehörde regelt durch Rechtsverordnung deren Ausgestaltung.“
71. Der bisherige § 103 wird § 98b.
72. Nach dem neuen § 98b werden folgende Überschriften eingefügt:
- „Achter Teil  
Besondere Bestimmungen  
für den Hochwasserschutz**
- 1. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen, Grundsätze“.**
73. Die bisherigen Achten bis Zwölften Teile werden neue Neunte bis Dreizehnte Teile.
74. § 99 wird wie folgt geändert:  
a) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:  
„(1) Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass so weit wie möglich Hochwasser in der Fläche zurückgehalten wird.“  
b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.  
c) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Jeder, der durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, im Rahmen der Gesetze geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen. Rechte Dritter oder der Allgemeinheit dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.“  
d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 wird das Wort „Rückhaltebecken“ durch das Wort „Hochwasserrückhaltebecken“ ersetzt.  
bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Für die Talsperren, Wasserspeicher und Hochwasserrückhaltebecken mit überörtlicher Bedeutung für den Hochwasserschutz obliegen diese Aufgaben an Gewässern erster Ordnung dem Freistaat Sachsen. Satz 2 gilt entsprechend für die Anlagen an Gewässern zweiter Ordnung, die in Anlage 6 aufgeführt sind. § 86 gilt entsprechend. Im Übrigen obliegen die Aufgaben nach Satz 1 bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden.“  
cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen.  
dd) Im bisherigen Satz 4 wird die Angabe „Sätzen 1 und 3“ durch die Angabe „Sätzen 1 und 5“ ersetzt.

- ee) Nach dem bisherigen Satz 4 wird folgender Satz angefügt:  
 „Die Aufgaben nach Absatz 4 sind eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, sie begründen keinen Rechtsanspruch Dritter.“
- ff) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
 „(5) Zu den öffentlichen Hochwasserschutzanlagen im Sinne von Absatz 4 gehören auch dem Hochwasserschutz dienende Nebeneinrichtungen wie Schöpfwerke, Deichsiele und die nicht dem öffentlichen oder landwirtschaftlichen Verkehr gewidmeten Wege (Deichunterhaltungswege).“

75. Nach § 99 werden folgende §§ 99a und 99b eingefügt:

#### „§ 99a

##### **Hochwasserschutz-Aktionsplan**

- (1) Die oberste Wasserbehörde stellt einen landesweiten Hochwasserschutz-Aktionsplan für den Freistaat Sachsen auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse des Hochwasserschutzes auf und schreibt diesen bei Bedarf fort. Im Hochwasserschutz-Aktionsplan sind die Grundsätze und Ziele des landesweiten Hochwasserschutzes für den Freistaat Sachsen im Sinne eines fachübergreifenden nachhaltigen Gesamtkonzeptes darzustellen.
- (2) Der Hochwasserschutz-Aktionsplan soll mindestens enthalten:
1. die landesweiten Grundsätze und Ziele des Hochwasserschutzes,
  2. eine Bestandsaufnahme des landesweiten Hochwasserschutzes,
  3. eine Darstellung der Defizite im Hochwasserschutz,
  4. eine konkrete Maßnahmenplanung für landesweit bedeutsame Maßnahmen,
  5. eine Zusammenfassung der Ergebnisse vorliegender Hochwasserschutzkonzepte und Integration der darin vorgesehenen Maßnahmen,
  6. eine Karte mit den Überschwemmungsgebieten nach § 100.
- (3) Bei der Ausarbeitung des Planentwurfes sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich davon berührt wird, zu beteiligen.
- (4) Der Hochwasserschutz-Aktionsplan kann ganz oder in Teilen durch Rechtsverordnung der Staatsregierung für verbindlich erklärt werden. Bis zur Verbindlicherklärung hat er ausschließlich behördeninterne Bindungswirkung. Ein Rechtsanspruch auf Aufstellung eines Hochwasserschutz-Aktionsplans besteht nicht.

#### § 99b

##### **Hochwasserschutzkonzepte**

- (1) Für jedes Gewässer erster Ordnung und für den im Freistaat Sachsen liegenden Teil der Bundeswasserstraße Elbe ist vom Träger der Unterhaltungslast nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 ein Hochwasserschutzkonzept auf Grundlage der neuesten Erkenntnisse des Hochwasserschutzes aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben.
- (2) Für Gewässer zweiter Ordnung und künstlich angelegte Gewässer soll durch den Träger der Unterhaltungslast ein Hochwasserschutzkonzept aufgestellt werden, soweit es aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich ist. Ist die Aufstellung erforderlich, ist für das gesamte Flusseinzugsgebiet ein gemeinsames, unter den Unterhaltungslastträgern abgestimmtes Hochwasserschutzkonzept zu erstellen. Das Hochwasserschutzkonzept ist der zuständigen Wasserbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Hochwasserschutzkonzepte sollen mindestens enthalten:

1. eine Ereignisanalyse eines abgelaufenen Extremhochwassers wie des Hochwassers 2002,
2. einen Vergleich mit weiteren historischen Hochwassern,
3. hydrologische Untersuchungen und hydraulische Berechnungen,
4. die Ermittlung des bestehenden Schutzgrades sowie des Gefährdungs- und Schadenspotentials,
5. die Ableitung eines differenzierten Schutzniveaus aus Nummern 1 bis 4 unter Beachtung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der Schadenshöhe,
6. einen Maßnahmenplan zur Erreichung des nach Nummer 5 definierten Schutzniveaus,
7. Gefahrenkarten.

(4) § 99a Abs. 3 gilt entsprechend. Zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit wird der Entwurf für die Dauer von mindestens einem Monat bei den unteren Wasserbehörden, auf deren Gebiet sich das Hochwasserschutzkonzept bezieht, und bei dem Träger des Hochwasserschutzkonzeptes öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden vom Träger des Hochwasserschutzkonzeptes öffentlich bekannt gegeben. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann bei der zuständigen Wasserbehörde und dem Träger des Hochwasserschutzkonzeptes zu dem Entwurf schriftlich Stellung genommen werden.

(5) Die Hochwasserschutzkonzepte sind dem landesweiten Hochwasserschutz-Aktionsplan anzupassen.

(6) Bei grenzüberschreitenden Gewässern sollen die Hochwasserschutzkonzepte mit den Ober- und Unterliegern nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abgestimmt werden.

(7) Hochwasserschutzkonzepte haben ausschließlich behördeninterne Bindungswirkung. Darüber hinaus können Hochwasserschutzkonzepte für Gewässer zweiter Ordnung durch Satzung für verbindlich erklärt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes besteht nicht. Die aufgestellten Hochwasserschutzkonzepte sind bei den unteren Wasserbehörden, auf deren Gebiet sich das Hochwasserschutzkonzept bezieht, und dem Träger des Hochwasserschutzkonzeptes zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bereitzuhalten. Darauf ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(8) Die Gefahrenkarten nach Absatz 3 Nr. 7 sind in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen und zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bereitzuhalten. Die Gefahrenkarten sind zusätzlich an geeigneter Stelle öffentlich und auf Dauer auszuhängen.“

76. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach den Worten „von den Verboten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6“ die Worte „und bei Flutungspoldern im Sinne von Absatz 1a zusätzlich von den Verboten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 und 8“ eingefügt.
- b) Absatz 1a erhält folgende Fassung:  
 „(1a) Als Überschwemmungsgebiete gelten die Gelände zwischen Ufer und Deichen sowie Hochwasserschutzräume von Talsperren und Rückhaltebecken sowie Flutungspolder, ohne dass es einer Festsetzung nach Absatz 1 bedarf. Die Herstellung oder wesentliche Änderung eines Flutungspolders bedarf der Planfeststellung oder Plangenehmigung.“



- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852) geändert worden ist“ durch die Angabe „BauGB“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8 und 9“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Als Überschwemmungsgebiete gelten kraft Gesetzes, ohne dass es einer Festsetzung nach Absatz 1 bedarf, auch Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Arbeitskarten der zuständigen Wasserbehörden oder technischen Fachbehörden dargestellt und nach § 32 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich sind.“
- bb) In Satz 2 werden das Komma und die Worte „soweit es zur Sicherung eines Überschwemmungsgebietes nach Absatz 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 WHG erforderlich ist“ gestrichen.
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Gebiete im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG sind, auch wenn sie nicht als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind, für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung freizuhalten. Die natürliche Wasserrückhaltung ist zu sichern sowie erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbessern.“
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Rückhaltung“ wird durch das Wort „Hochwasserrückhaltung“ ersetzt.
- bb) Dem Absatz werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Die Befreiung kann widerrufen oder nachträglich mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung oder sonstige Zulassung ersetzt. Diese ist im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu erteilen und darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.“
- g) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:  
„(8) Überschwemmungsgebiete sind ab 1. Januar 2008 im Liegenschaftskataster auszuweisen.“

77. Nach § 100 wird folgender § 100a eingefügt:

#### „§ 100a

##### **Weitergehende Anforderungen an bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten**

- (1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach § 100 Abs. 1, 1a, 3 und 5 (Vorhaben) ist nur zulässig, wenn diese den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigen. § 100 bleibt unberührt.
- (2) Vorhaben, die nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung oder eine sonstige Zulassung benötigen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat abweichend von Satz 1 die hierfür zuständige Behörde im Rahmen

dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen nach Absatz 1 im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

(3) Bei Vorhaben, die nach § 61 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 22. April 2004 (SächsGVBl. S. 200) verfahrensfrei gestellt sind, sowie bei Vorhaben, die nach § 62 SächsBO von der Genehmigung freigestellt sind, obliegt dem Bauherrn die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 1. Er kann sich dabei von der zuständigen technischen Fachbehörde beraten lassen.

(4) Die für die Planung der Vorhaben zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 erforderlichen Daten werden von den Wasserbehörden zur Verfügung gestellt.“

78. Nach dem neuen § 100a wird im Abschnitt 1 folgender § 100b eingefügt:

#### „§ 100b

##### **Hochwasserentstehungsgebiete**

(1) Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Die höhere Wasserbehörde setzt die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.

(2) In Hochwasserentstehungsgebieten ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden.

(3) Im Hochwasserentstehungsgebiet bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1 000 m<sup>2</sup>,
2. der Bau neuer Straßen,
3. die Umwandlung von Wald,
4. die Umwandlung von Grün- in Ackerland.

Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat abweichend von Satz 1 die hierfür zuständige Behörde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen des Absatzes 4 im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

(4) Die Genehmigung oder sonstige Zulassung nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder den Bau technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen kompensiert wird.

(5) In Hochwasserentstehungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder den Bau technischer Rückhalteeinrichtungen im von



dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen kompensiert wird.“

79. Nach dem neuen § 100b wird folgende Überschrift eingefügt:

**„2. Abschnitt**

**Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen“.**

80. Nach dem neuen § 100h wird folgende Überschrift eingefügt:

**„3. Abschnitt**

**Hochwasserabwehr“.**

81. § 101 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Deichverteidigung“ angefügt.
  - In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105)“ durch die Worte „die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 153) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Absätzen 1 und 2“ die Worte „sowie nach § 102“ eingefügt.
82. § 102 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Abwehrmaßnahmen“ die Worte „oder Überwachungsmaßnahmen“ eingefügt.
  - Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die zuständige Wasserbehörde, die höhere Wasserbehörde, soweit diese nicht die zuständige Wasserbehörde ist, und die Landestalsperrenverwaltung unterstützen die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Beobachtung und Sicherung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen und beraten sie bei der Abwehr von Wasser- und Eisgefahren.“
83. § 105 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- Nach der Angabe „§ 109“ wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
  - Nach dem Wort „Gewässerrandstreifen“ werden die Worte „sowie Bestimmung von Hochwasserentstehungsgebieten“ eingefügt.
84. § 115 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und diesem folgender Satz angefügt:  
„Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.“
  - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Soweit nach diesem Gesetz eine Enteignung zulässig ist, ist der Betroffene in entsprechender Anwendung des § 4 des Sächsischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetzes (SächsEntEG) vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453), in der jeweils geltenden Fassung, zu entschädigen.“

85. § 116 erhält folgende Fassung:

**„§ 116**

**Entschädigungspflicht**

(1) Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz, aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder durch Maß-

nahmen aufgrund dieser Vorschriften ergeben, sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) grundsätzlich entschädigungslos zu dulden. (2) Überschreiten die Einschränkungen ausnahmsweise das in Absatz 1 angeführte Maß und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt und ist keine Befreiung im Einzelfall möglich, hat der Betroffene Anspruch auf Entschädigung. Diese muss die entstandenen Vermögensnachteile angemessen ausgleichen.

(3) Eine Entschädigung ist nach Maßgabe von Absatz 2 insbesondere dann zu gewähren, wenn und soweit aufgrund der Gebots- und Verbotsbestimmungen

- bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben oder erheblich eingeschränkt werden müssen,
- Aufwendungen erheblich an Wert verlieren, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass sie rechtmäßig bleiben,
- die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in überschaubarer Zukunft nicht durch deren Erträge und sonstige Vorteile ausgeglichen werden können

und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt werden.

(4) Die Entschädigung wird durch die zuständige Behörde auf Antrag festgesetzt. Über den Entschädigungsanspruch entscheidet die zuständige Behörde zusammen mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme dem Grunde nach, wenn die Beschränkung der Eigentümerbefugnisse auf einem Verwaltungsakt beruht. Eine nutzungsbeschränkende Maßnahme kann auch die Ablehnung eines Antrages auf Ausnahme oder Befreiung von Anforderungen dieses Gesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes oder aufgrund dieser Gesetze erlassener Vorschriften sein.

(5) Auf Verlangen ist Sicherheit zu leisten. Die Entschädigungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von demjenigen zu leisten, der durch die entschädigungspflichtigen Maßnahmen unmittelbar begünstigt ist.

(6) Die Entschädigung ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Sie kann auch in wiederkehrenden Leistungen oder in der Bereitstellung von Ersatzflächen bestehen; in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 soll die Entschädigung als Darlehen gewährt werden, soweit damit zu rechnen ist, dass die Fehlbeträge durch spätere Überschüsse ausgeglichen werden. Im Übrigen gilt § 20 WHG entsprechend.“

86. § 118 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Landesentwicklung“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - In Satz 1 werden nach dem Wort „Wasserbehörden“ die Worte „sowie der sonstigen Aufgabenträger, denen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben übertragen werden“ eingefügt.
  - Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Für die unteren Wasserbehörden sowie für die sonstigen Aufgabenträger nach Satz 1 sind technische Fachbehörden die höheren Wasserbehörden.“
- Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Für den Bereich fischereiliche Zustandserfassung und -bewertung ist die technische Fachbehörde die zuständige Fischereibehörde.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:  
 „(2a) Wasserbaudienststelle im Sinne dieses Gesetzes ist die Landestalsperrenverwaltung.“

87. § 120a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anerkennung ist zu befristen. Sie setzt bei Prüfungen voraus, dass diese an wiederkehrenden Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung, insbesondere Vergleichsuntersuchungen, Ringversuchen oder Laborkontrollen, teilnehmen.“

88. In § 123 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „und diesem Gesetz“ die Worte „oder aufgrund dieser Gesetze erlassener Verordnungen“ eingefügt.

89. § 126 erhält folgende Fassung:

#### „§ 126

##### **Erfassung und Schutz personen- und betriebsbezogener Daten, Datenaustausch**

(1) Zur Erfüllung der nach dem Wasserhaushaltsgesetz, nach diesem Gesetz oder aufgrund dieser Gesetze erlassener Verordnungen übertragenen Aufgaben oder zur Durchführung der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften und zwischenstaatlichen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserhaushaltes, insbesondere zur Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Durchführung der Gewässeraufsicht,
2. Durchführung von Erlaubnis-, Bewilligungs-, Planfeststellungs-, Genehmigungs- und Anzeige- und Festsetzungsverfahren,
3. Durchführung der wasserwirtschaftlichen Planungen und des gewässerkundlichen Messnetzes,
4. Ausweisung von Heilquellenschutz-, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten sowie Bestimmung von Hochwasserentstehungsgebieten,
5. Ermittlung der Art und des Ausmaßes der anthropogenen Belastungen einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen sowie Erfassung und Bewertung des ökologischen und chemischen Zustandes von Gewässern,
6. wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung,
7. Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans,
8. Erstellung von Hochwasserschutzkonzepten und des Hochwasserschutz-Aktionsplans

dürfen die Behörden nach § 118 von Dritten, soweit es zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist auch ohne Kenntnis des Betroffenen, die notwendigen personen- und betriebsbezogenen Daten erheben und verarbeiten sowie Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen. Die zu einem in Satz 1 genannten Zweck erhobenen oder weiterverarbeiteten Daten dürfen zu jedem anderen in Satz 1 genannten Zweck weiterverarbeitet werden.

(2) Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere Träger von Hochwasserschutzmaßnahmen, der Abwasserbeseitigungspflicht und der öffentlichen Trinkwasserversorgung dürfen zur Erfüllung der nach dem Wasserhaushaltsgesetz, nach diesem Gesetz oder aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen übertragenen Aufgaben des Hochwasserschutzes, der Abwasserbeseitigung und der Trinkwasserversorgung vom Betroffenen die notwendigen personen- und betriebsbezogenen Daten erheben und verarbeiten sowie Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen, insbesondere zur Erstellung von Hoch-

wasserschutzkonzepten, Abwasserbeseitigungskonzepten und Trinkwasserversorgungskonzepten.

(3) Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind verpflichtet, der nach Absatz 1 zuständigen Behörde auf Verlangen die bei ihnen vorhandenen wasserwirtschaftlichen oder für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Daten zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist.

(4) Die nach Absatz 1 erhobenen oder verarbeiteten Daten dürfen an Pflichtige für die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, die Gewässerunterhaltung sowie an die Träger von Gewässerausbaumaßnahmen und Hochwasserschutzmaßnahmen weitergegeben werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Weitergabe von Daten und Aufzeichnungen an Behörden anderer Länder und des Bundes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist in dem zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen gebotenen Umfang, insbesondere zur Erfüllung der Koordinierungspflichten nach § 5 Abs. 2, zulässig und erfolgt unentgeltlich.

(5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sächsischen Datenschutzgesetzes unberührt.“

90. Nach § 128 wird folgender § 128a eingefügt:

#### „§ 128a

##### **Erleichterungen für auditierte Standorte**

Die oberste Wasserbehörde soll durch Rechtsverordnung zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für Unternehmen, die in ein Verzeichnis gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) eingetragen sind, Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen für Unternehmen vorsehen, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Freistaates Sachsen vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift sichergestellt wird. Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Rücknahme von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen, wenn die Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden. Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft hat, keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung bescheinigt. Dabei können insbesondere Erleichterungen zu

1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen,
3. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten,
4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und
5. der Häufigkeit der behördlichen Überwachung vorgesehen werden.“

91. § 130 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Vor Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, Gewässerrandstreifen, Überschwemmungsgebieten und von Hochwasserentstehungsgebieten sowie einer Rechtsverordnung zur Festsetzung der Schutzbestimmungen für diese Flächen im Sinne der § 46 Abs. 3, § 48 Abs. 1 Satz 1, § 50 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2 und § 100 Abs. 1 ist der Verordnungsentwurf mit einer Übersichtskarte den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben oder Interessen berührt werden können, zur Stellungnahme zuzuleiten.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „unteren Wasserbehörde“ ein Semikolon und die Worte „davon abweichend erfolgt bei den Hochwasserentstehungsgebieten die Auslegung bei der zuständigen höheren Wasserbehörde“ eingefügt.
  - c) In Absatz 4 werden die Worte „und teilt den Betroffenen das Ergebnis mit“ gestrichen.
  - d) In Absatz 5 werden nach der Angabe „Absatz 1 bis 4“ die Worte „bezüglich der Änderungen“ eingefügt.
  - e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
„(7) Enthalten Rechtsverordnungen Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie für die Dauer von mindestens zwei Wochen nach Verkündung der Verordnung im Übrigen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden. Die Auslegung erfolgt bei der Stelle, die die Rechtsverordnung erlässt, und bei den Verwaltungen der Landkreise und Kreisfreien Städte, auf deren Gebiet sich der Geltungsbereich der Rechtsverordnung erstreckt. In der Rechtsverordnung ist der wesentliche Inhalt der zeichnerischen Darstellung zu umschreiben und auf die Möglichkeit und den Ort der Einsichtnahme hinzuweisen. Während ihrer Geltung ist die Rechtsverordnung einschließlich der nach Satz 1 verkündeten Bestandteile bei der erlassenden Behörde zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niederzulegen. In der Rechtsverordnung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.“
  - f) Nach Absatz 8 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Abweichend von Satz 1 ist im Falle von Trinkwasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten die Wasserbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Wasserfassungsanlage liegt oder liegen soll.“
  - g) Nach Absatz 8 werden folgende Absätze 8a und 8b eingefügt:  
„(8a) Die Rechtsverordnungen werden von der sie erlassenden Stelle ausgefertigt und sind in der für die Verkündung von Rechtsverordnungen der zuständigen Wasserbehörden bestimmten Form zu verkünden. Abweichend von Satz 1 werden Rechtsverordnungen im Falle des Absatzes 8 im Sächsischen Amtsblatt verkündet.  
(8b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Wasserbehörde geltend gemacht wird.“
  - h) In Absatz 9 wird die Angabe „Absätze 1 bis 8“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 8b“ ersetzt.
  - i) Absatz 10 erhält folgende Fassung:  
„(10) Soweit für den Erlass einer Rechtsverordnung im Sinne von Absatz 1 die unteren Wasserbehörden zuständig sind, sind § 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SächsLKrO und § 53 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SächsGemO nicht anzuwenden.“
92. Dem § 131 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Über die Entschädigungsansprüche ist zugleich mit dem belastenden Verwaltungsakt zu entscheiden; diese Entscheidung kann auf die Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach beschränkt werden.“
93. § 135 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5“ ersetzt.
  - b) In Nummer 8 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.
  - c) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:  
„9a. den Vorschriften des § 50 Abs. 3 zuwiderhandelt,“.
  - d) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:  
„13a. eine genehmigungsbedürftige Indirekteinleitung entgegen § 64 ohne wasserrechtliche Genehmigung oder unter Nichtbefolgen einer Auflage vornimmt,“.
  - e) In Nummer 14 werden nach den Worten „Rechtsverordnungen nicht“ ein Komma eingefügt und die Worte „oder nicht ordnungsgemäß“ durch die Worte „nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ ersetzt.
  - f) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Worten „wesentlich verändert“ werden ein Komma und das Wort „beseitigt“ eingefügt.
    - bb) Nach der Angabe „§ 67 Abs. 4“ wird die Angabe „oder 4a“ eingefügt.
  - g) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „§ 87a“ wird durch die Angabe „§ 100d“ ersetzt.
    - bb) Die Worte „oder ihren Schutzstreifen“ werden gestrichen.
  - h) In Nummer 20 wird nach der Angabe „§ 95 Abs. 4“ die Angabe „oder 5“ eingefügt.
  - i) Nummer 21 erhält folgende Fassung:  
„21. entgegen § 100 Abs. 2 in einem Überschwemmungsgebiet Handlungen ohne eine wasserbehördliche Befreiung vornimmt,“.
94. § 136 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist nicht erforderlich für Benutzungen aufgrund eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis im Sinne von § 15 WHG, zu deren Ausübung am 1. Juli 1990 rechtmäßige und funktionsfähige Anlagen vorhanden waren.“
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
95. § 138 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „dieses Gesetzes“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wasserhaushaltsgesetzes“ die Worte „oder aufgrund dieser Gesetze erlassener Verordnungen“ eingefügt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die zuständige Wasserbehörde kann entsprechende Anordnungen treffen und Fristen bestimmen.“
- c) In dem neuen Satz 3 wird nach der Angabe „§ 7a Abs. 1 WHG“ die Angabe „und nach § 66“ eingefügt.

96. § 139 erhält folgende Fassung:

**„§ 139**

**Schutzgebiete,**

**Schutzstreifen und Planungsgebiete**

Die auf der Grundlage des Gesetzes über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren (Wassergesetz) vom 17. April 1963 (GBl. DDR I S. 77) und des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. DDR I S. 467) getroffenen oder aufrecht erhaltenen Beschlüsse über Trinkwasserschutzgebiete nach § 29 Wassergesetz für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Hochwassergebiete nach § 36 Wassergesetz gelten bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes weiter, soweit das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz nicht entgegenstehen.“

97. In § 139a werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2538, 2550)“ ein Komma und die Angabe „das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

98. § 140 erhält folgende Fassung:

**„§ 140**

**Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt.“

99. § 141 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.  
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) § 100 Abs. 4 tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

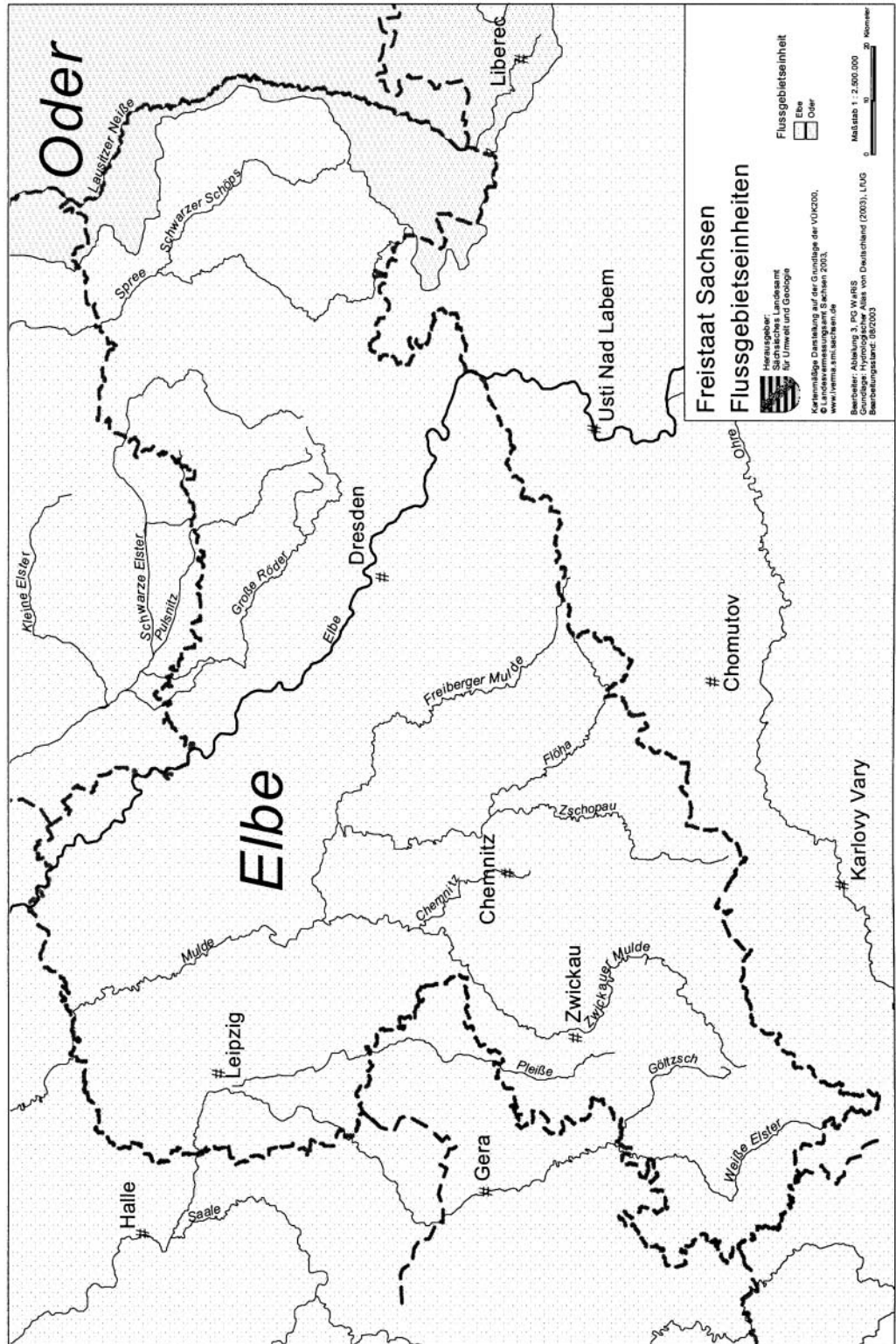
100. In Anlage 2 wird folgende Nummer 14a eingefügt:  
„14a dauerhafte Wasserhaltung 0,015 EUR/m<sup>3</sup>“.

101. In Anlage 3 Spalte 5 werden in der Angabe zur Talsperre Kriebstein und in der Angabe zur Talsperre Pöhl jeweils nach dem Wort „nichtmotorantriebener“ die Worte „und elektromotorantriebener“ eingefügt.

102. Nach Anlage 3 werden folgende Anlagen 4, 5 und 6 angefügt:



„Anlage 4  
(zu § 5 Abs. 1)



**Anlage 5**  
(zu § 6 Abs. 3)

In Umsetzung des § 36b Abs. 2 und 3 WHG enthalten die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten folgende Angaben:

1. Eine allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit. Dies schließt Folgendes ein:
  - a) Bei oberirdischen Gewässern:
    - aa) die Kartierung der Lage und Grenzen der Oberflächenwasserkörper,
    - bb) die Kartierung der Ökoregionen und Oberflächenwasserkörpertypen im Einzugsgebiet und
    - cc) die Ermittlung von Bezugsbedingungen für die Oberflächenwasserkörpertypen.
  - b) Bei Grundwasser die Kartierung der Lage und Grenzen der Grundwasserkörper.
2. Eine Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von oberirdischen Gewässern und Grundwasser, einschließlich
  - a) der Einschätzung der Verschmutzung durch Punktquellen,
  - b) der Einschätzung der Verschmutzung durch diffuse Quellen, einschließlich einer zusammenfassenden Darstellung der Landnutzung,
  - c) der Einschätzung der Belastung für den mengenmäßigen Zustand des Gewässers, einschließlich Entnahmen, und
  - d) der Analyse sonstiger anthropogener Einwirkungen auf den Zustand der Gewässer.
3. Die Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete gemäß Artikel 6 und Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG.
4. Eine Karte der Überwachungsnetze und Darstellung der Ergebnisse der Überwachungsprogramme gemäß § 7 der Rechtsverordnung nach § 4 Satz 2 Nr. 1a zur Umsetzung der Anhänge II und V der Richtlinie 2000/60/EG in Form einer Karte für den Zustand:
  - a) der Oberflächengewässer (ökologisch und chemisch),
  - b) des Grundwassers (chemisch und mengenmäßig) und
  - c) der Schutzgebiete.
5. Eine Liste der Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 25a und 25b WHG für oberirdische Gewässer, gemäß § 33a WHG für Grundwasser und für Schutzgebiete, insbesondere einschließlich der Ermittlung der Fälle, in denen die Fristen nach § 25c Abs. 2 und 3 WHG verlängert und Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 25d WHG festgelegt wurden, sowie Angaben zu den Gründen für die Fristverlängerungen und die Ausnahmen.
6. Eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse des Wassergebrauchs gemäß Artikel 5 und Anhang III der Richtlinie 2000/60/EG.
7. Eine Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme gemäß § 36 WHG, einschließlich Angaben dazu, wie die Ziele gemäß §§ 25a, 25b und 33a WHG durch sie zu erreichen sind, sowie
  - a) eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften,
  - b) einen Bericht über die praktischen Schritte und Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes der Deckung der Kosten der Wassernutzung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2000/60/EG,
  - c) eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Erfüllung der besonderen Anforderungen an den Schutz von Gewässern, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen nach Artikel 7 der Richtlinie 2000/60/EG,
  - d) eine Zusammenfassung der Begrenzungen in Bezug auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser und den Aufstau von oberirdischen Gewässern einschließlich der Bezugnahme auf das Wasserbuch und die Feststellung der Fälle, in denen Ausnahmen von diesen Begrenzungen gemacht worden sind,
  - e) eine Zusammenfassung der Begrenzungen für Einleitungen über Punktquellen und sonstige Tätigkeiten mit Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers,
  - f) eine Angabe der Fälle, in denen direkte Einleitungen in das Grundwasser genehmigt worden sind,
  - g) eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die im Hinblick auf prioritäre Stoffe im Sinne von § 25a Abs. 3 Satz 2 WHG ergriffen worden sind,
  - h) eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung der Folgen unbeabsichtigter Verschmutzungen oder Gewässerverunreinigungen,
  - i) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 11 Abs. 5 der Richtlinie 2000/60/EG ergriffenen Maßnahmen für Wasserkörper, die die festgelegten Ziele nach §§ 25a, 25b und 33a WHG voraussichtlich nicht erreichen werden,
  - j) Einzelheiten der ergänzenden Maßnahmen, die als notwendig gelten, um die festgelegten Bewirtschaftungsziele zu erreichen, und
  - k) Einzelheiten der Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme der Verschmutzung der Meeresgewässer gemäß Artikel 11 Abs. 6 der Richtlinie 2000/60/EG.
8. Ein Verzeichnis etwaiger detaillierterer Programme und Bewirtschaftungspläne für Flussgebietseinheiten nach §§ 6b und 7a, in denen besondere Teileinzugsgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen behandelt werden, sowie eine Zusammenfassung ihrer Inhalte.
9. Eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit nach § 6a, deren Ergebnisse und der darauf zurückgehenden Änderungen des Plans.
10. Eine Liste der zuständigen Behörden gemäß Anhang I der Richtlinie 2000/60/EG (aller zuständigen Behörden mit Name und Anschrift, Namen der wichtigsten Gewässer in der Flussgebietseinheit einschließlich exakter Beschreibung der Grenzlinien, dem rechtlichen Status, der Beschreibung der Zuständigkeit, einer Liste anderer Behörden, wenn für diese bei der Bewirtschaftung der Flussgebietseinheiten Tätigkeiten koordiniert werden einschließlich einer Zusammenfassung der im Rahmen dieser Koordination aufgenommenen institutionellen Beziehungen und einer Darstellung der internationalen Beziehungen).
11. Die Anlaufstellen und Verfahren für die Beschaffung der Hintergrunddokumente und -informationen gemäß § 6a, insbesondere Einzelheiten der Kontrollmaßnahmen gemäß § 13 Abs. 3 und der aktuellen Überwachungsdaten, die gemäß § 7 der Rechtsverordnung nach § 4 Satz 2 Nr. 1a zur Umsetzung der Anhänge II und V der Richtlinie 2000/60/EG erhoben worden sind.

Alle nach § 6 Abs. 5 aktualisierten Bewirtschaftungspläne enthalten zusätzlich folgende Angaben:

12. Eine Zusammenfassung jeglicher Änderungen oder Aktualisierungen seit Veröffentlichung der vorangegangenen Fassung des Bewirtschaftungsplans einschließlich einer Zusammenfassung der Überprüfungen der Fristverlängerungen nach § 25c Abs. 2 und 3 WHG und Festlegungen von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 25d WHG.
13. Eine Bewertung der Fortschritte zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele, einschließlich einer Darstellung der Überwachungsergebnisse für den Zeitraum des vorangegangenen Plans in Kartenform, und eine Begründung für das Nichterreichen eines Bewirtschaftungsziels.
14. Eine Zusammenfassung und Begründung von Maßnahmen, die in einer früheren Fassung des Bewirtschaftungsplans vorgesehen waren, aber nicht in die Praxis umgesetzt wurden.
15. Eine Zusammenfassung zusätzlicher einstweiliger Maßnahmen gemäß Artikel 11 Abs. 5 der Richtlinie 2000/60/EG, die seit Veröffentlichung der vorherigen Fassung des Bewirtschaftungsplans für Wasserkörper verabschiedet wurden, die die festgelegten Ziele nach §§ 25a, 25b und 33a WHG voraussichtlich nicht erreichen werden.

**Talsperren, Wasserspeicher und Hochwasserrückhaltebecken an Gewässern zweiter Ordnung  
mit überörtlicher Bedeutung für den Hochwasserschutz**

Lfd. Nr.	Stauanlage Name	Gestautes Gewässer	Beeinflusstes Gewässer erster Ordnung	Flussgebiet
1	HRB Zschochau	Birminitzer Bach	Jahna	Elbe
2	HRB Noschkowitz	Rittmitzer Bach		
3	HRB Kiebitz-Obersteina	Kleine Jahna		
4	HRB Schrebitz	Krebsbach		
5	HRB Möbertitz	Möbertitzer Graben		
6	HRB Baderitz-Lüttewitz	Schweimitzter Bach		
7	HRB Mochau	Jahna		
8	SP Staucha	Stauchaer Bach	Müglitz	Elbe
9	HRB Glashütte	Briesnitzbach	Weinske/Schwarzer Graben	Elbe
10	Großer Teich Torgau	Schwarzer Graben	Döllnitz	Elbe
11	TS Döllnitzsee	Döllnitz		
12	SP Göttwitzsee	Döllnitz (Vorsperre der TS Döllnitzsee)		
13	Horstsee	Saubach (Vorsperre der TS Döllnitzsee)	Elbe	Elbe
14	TS Kauscha	Geberbach		
15	TS Schadebach II	Schadebach	Lober/Lober-Leine-Kanal	Vereinigte Mulde
16	SP Nebelschütz	Jauer	Schwarze Elster	Schwarze Elster
17	TS Nauleis	Hopfenbach	Hopfenbach, Große Röder	Schwarze Elster
18	TS Wallroda	Steinbach	Große Röder	Schwarze Elster
19	HRB Amselgrundbach/Döbeln	Amselgrundbach	Freiberger Mulde	Freiberger Mulde
20	TS Wolfersgrün	Crimitzer Wasser	Crimitzer Wasser, Rödelbach	Zwicker Mulde
21	TS Falkenstein	Göltzsch	Göltzsch	Weißer Elster
22	SP Crimmitschau	Sahnbach	Pleißer	Weißer Elster

Abkürzungen:

HRB = Hochwasserrückhaltebecken

SP = Speicherbecken

TS = Talsperre



**Artikel 2**

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Sächsischen Wassergesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, mit Ausnahme von:

1. Artikel 1 Nr. 14 Buchst. b Doppelbuchst. bb, der am 1. Januar 2005 in Kraft tritt,
2. Artikel 1 Nr. 20 Buchst. a bis h, die am 1. Januar 2005 in Kraft treten,
3. Artikel 1 Nr. 40 Buchst. a, der am 1. Januar 2007 in Kraft tritt,
4. Artikel 1 Nr. 69 Buchst. b Doppelbuchst. aa, der am 1. Januar 2005 in Kraft tritt,
5. Artikel 1 Nr. 77, der am 1. Oktober 2004 in Kraft tritt,

6. Artikel 1 Nr. 82 Buchst. b, der am 1. Januar 2005 in Kraft tritt und
7. Artikel 1 Nr. 86 Buchst. b, der am 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 9. August 2004

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister**  
**für Umwelt und Landwirtschaft**  
**In Vertretung**  
**Helma Orosz**  
**Staatsministerin**

**Verordnung**  
**der Sächsischen Staatsregierung**  
**über die Gewährung von Beihilfen in**  
**Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen**  
**(Sächsische Beihilfenverordnung – SächsBVO)**  
**Vom 22. Juli 2004**

Aufgrund von § 102 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1****Geltung der Beihilfenvorschriften**

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen an Beamte, Richter, Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenvorschriften – BhV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2001 (GMBL. S. 918) in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2****Aufwendungen für künstliche Befruchtung und Sterilisation**

(1) Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung einschließlich der im Zusammenhang damit verordneten Arzneimittel sind nur beihilfefähig, wenn

1. die Maßnahmen nach ärztlicher Feststellung erforderlich sind;
2. eine hinreichende Aussicht besteht, dass durch die Maßnahmen eine Schwangerschaft herbeigeführt wird; eine hinreichende Aussicht besteht nicht, wenn die Maßnahme dreimal ohne Erfolg durchgeführt worden ist;
3. die Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind und
4. ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden.

Beihilfefähig sind Aufwendungen für Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für weibliche Personen, die das 40. Lebensjahr und für männliche Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aufwendungen für eine Sterilisation sind nur beihilfefähig, wenn diese aufgrund einer Krankheit notwendig ist.

**§ 3****Aufwendungen für Arzneimittel zur Erhöhung der Lebensqualität**

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht. Nicht beihilfefähig sind insbesondere Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen.

**§ 4****Aufwendungen für zahntechnische Leistungen**

Abweichend von Nummer 1 der Anlage 2 der Beihilfenvorschriften sind Aufwendungen für zahntechnische Leistungen, Edelmetalle und Keramik nur in Höhe von 40 vom Hundert beihilfefähig.

**§ 5****Aufwendungen für Komplextherapien**

Werden Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BhV in Form von ambulanten, voll- oder teilstationären Komplextherapien erbracht und pauschal berechnet, sind entstandene Aufwendungen unter den Voraussetzungen und bis zur Höhe der Vergütungen beihilfefähig, die von gesetzlichen Krankenkassen oder Rentenversicherungsträgern aufgrund entsprechender Vereinbarungen auf Bundes- oder Landesebene für medizinische Leistungen zu tragen sind. Bei Komplextherapien handelt es sich um Berufsgruppen übergreifende Leistungen einer Gruppe von Therapeuten, der auch Ärzte, Psychotherapeuten oder Angehörige von Gesundheits- und Medizinalberufen angehören müssen.

**§ 6****Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke**

Abweichend von Nummer 8 der Anlage 3 der Beihilfenvorschriften sind Aufwendungen für Perücken auch bei männlichen Personen nach Vollendung des 25. Lebensjahres beihilfefähig.

**§ 7****Aufwendungen für Krankenhausbehandlungen**

Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 BhV sind bei einer Behandlung in Krankenhäusern, die die Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespfllegesatzverordnung – BPflV) vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Artikel 262 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2337), in der jeweils geltenden Fassung oder das Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Artikel 207 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2330), in der jeweils geltenden Fassung nicht anwenden, Kosten für Leistungen nur insoweit und bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie für Aufwendungen in dem dem Wohnort am nächsten gelegenen Krankenhaus der Maximalversorgung, das im jeweiligen Krankenhausplan eines Landes ausgewiesen ist, entstanden wären.

**§ 8****Aufwendungen für Heilkuren und Müttergenesungskuren**

(1) Das vom Bundesministerium des Innern als Anhang 2 zu § 8 Abs. 6 BhV herausgegebene Heilkurortverzeichnis Inland ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Beihilfefähig sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 bis 5 BhV auch Aufwendungen für Müttergenesungskuren oder Mutter-Kind-Kuren für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige in Form einer Rehabilitationskur in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes oder einer gleichartigen Einrichtung. Dies gilt auch für Vater-Kind-Maßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen.

(3) Werden die Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BhV pauschal in Rechnung gestellt und besteht dafür eine Preisvereinbarung mit einem Sozialleistungsträger, ist der Pauschalpreis abzüglich eines Betrages von 12,50 EUR täglich beihilfefähig.

**§ 9****Aufwendungen in Todesfällen**

Abweichend von § 12 BhV sind in Todesfällen nur Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 8 BhV bis zu sechs Monaten, in Ausnahmefällen bis zu einem Jahr nach dem Todesfall beihilfefähig, wenn mindestens ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Familienangehöriger oder ein berücksichtigungsfähiges Kind unter 15 Jahren im Haushalt verbleibt und der Haushalt beim Tode des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden kann.

**§ 10****Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen**

Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 BhV sind die aus Anlass einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ent-

standenen Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 BhV ausnahmsweise beihilfefähig, wenn

1. der Kurort in dem vom Bundesministerium des Innern als Anhang 3 zu § 13 Abs. 3 BhV herausgegebenen Heilkurortverzeichnis Ausland in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist;
2. die sonstigen Voraussetzungen des § 8 BhV vorliegen und
3. bei Maßnahmen außerhalb der Europäischen Union durch das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten nachgewiesen wird, dass die Maßnahme wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht außerhalb der Europäischen Union zwingend notwendig ist.

**§ 11****Antragsfrist**

Eine Beihilfe wird gemäß § 17 Abs. 9 Satz 1 BhV nur gewährt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

**§ 12****Selbstbehalt**

(1) Die nach Anwendung des § 15 BhV verbleibende Beihilfe wird für jedes Kalenderjahr, in dem beihilfefähige Aufwendungen entstanden sind, um 80 EUR gekürzt. Dies gilt nicht bei Aufwendungen im Rahmen der Schwangerenüberwachung (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BhV) sowie für Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen nach § 10 BhV.

(2) Bei Waisen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BhV) und Beihilfeberechtigten, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind oder sich in Elternzeit befinden, entfällt der Selbstbehalt.

**§ 13****In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) §§ 1 und 11 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Sächsische Beihilfeverordnung – SächsBVO) vom 29. Juni 1995 (SächsGVBl. S. 211) außer Kraft.

(2) § 4 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(4) Für Aufwendungen, die vor dem jeweiligen In-Kraft-Treten entstanden sind, gelten die bis dahin maßgebenden Beihilfevorschriften.

Dresden, den 22. Juli 2004

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Dr. Horst Metz**

**Verordnung**  
**der Sächsischen Staatsregierung**  
**zur Aufhebung der Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz und**  
**der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung**

**Vom 22. Juli 2004**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838, 2839) geändert worden ist,

2. dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Einigungsvertragsgesetz

vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet C Abschnitt II und III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1135), in der am 10. September 1991 geltenden Fassung,

3. Kapitel XVI Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 Buchst. h der Anlage I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1135) in Verbindung mit dem Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) und
4. § 16 Abs. 3 Satz 4, § 22 Abs. 3 und 4 Satz 2, § 23a Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und 2, § 43 Abs. 2 Satz 2 und § 49 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221, 1245), in der am 3. November 1992 geltenden Fassung:

### § 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (Zuständigkeitsver-

ordnung nach dem Berufsbildungsgesetz) vom 10. September 1991 (SächsGVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 652, 653), wird aufgehoben.

### § 2

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung (HandwOZuVO) vom 3. November 1992 (SächsGVBl. S. 500) wird aufgehoben.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Dresden, den 22. Juli 2004

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister**  
**für Wirtschaft und Arbeit**  
**Dr. Martin Gillo**

## Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes Vom 22. Juli 2004

Aufgrund von § 48 Abs. 1 und § 55 Abs. 6 Satz 1 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 S. 1957) wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVOWaffG) vom 16. April 1991 (SächsGVBl. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

#### Zuständigkeiten“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:
  - „(2) Zuständige Behörde des Landes im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 WaffG ist das Landeskriminalamt Sachsen.
  - (3) Zuständige Behörde des Landes im Sinne des § 15 Abs. 3 WaffG ist das Staatsministerium des Innern.
  - (4) Zuständige Behörden im Sinne des § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123) sind die Regierungspräsidien.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „§ 6 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 55 Abs. 2“ ersetzt.
    - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
      - „3. das Präsidium der Bereitschaftspolizei für seine und die Bediensteten der ihm nachgeordneten Dienststellen sowie die Polizeipräsidien, die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste, die Polizeidirektionen und die Ausbildungs- und Beschaffungseinrichtungen der Polizei für ihre Bediensteten,“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Angabe „§ 6 Abs. 2a“ wird durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.
  - bb) Das Wort „auch“ wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - „(1) Für die Prüfung der Fachkunde (§ 22 Abs. 1 WaffG) ist das Regierungspräsidium Chemnitz zuständig.“
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 31 WaffG)“ durch die Angabe „(§ 7 Abs. 1 WaffG)“ ersetzt.
4. § 4 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt gefasst:

### „§ 4

### Freistellung

Sofern das Waffengesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist es nicht anzuwenden auf

1. staatliche Behörden,
2. Gerichte,
3. Landkreise,
4. Gemeinden

und deren Bedienstete, soweit sie in Erfüllung ihnen obliegender Aufgaben dienstlich tätig werden.“

6. Der bisherige § 6 wird § 5.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Juli 2004

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Milbradt**

**Der Staatsminister des Innern**  
**Horst Rasch**

**Gemeinsame Verordnung  
der Sächsischen Staatsministerien  
des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Kultus, für Wissenschaft und Kunst,  
für Wirtschaft und Arbeit, für Soziales sowie für Umwelt und Landwirtschaft  
zur Neuordnung der landesrechtlichen Zuständigkeiten  
für die Berufsbildung im Freistaat Sachsen  
Vom 29. Juli 2004**

Es wird verordnet

1. durch die Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Kultus, für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Arbeit, für Soziales sowie für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 sowie § 19 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) geändert worden ist, und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG mit Zustimmung der Staatsregierung,
2. durch die Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Wirtschaft und Arbeit, für Soziales sowie für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 53 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) vom 2. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 15. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 652, 655) geändert worden ist,
3. durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG mit Zustimmung der Staatsregierung:

**Artikel 1  
Gemeinsame Verordnung  
der Sächsischen Staatsministerien  
des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Kultus,  
für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Arbeit,  
für Soziales sowie für Umwelt und Landwirtschaft  
über Zuständigkeiten für die Berufsbildung  
im Freistaat Sachsen  
(Sächsische Zuständigkeitsverordnung nach  
dem Berufsbildungsgesetz – SächsBBiGZuVO)**

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1**

**Berufsbildung im Handwerk**

- § 1 Zuständige Behörde  
§ 2 Zuständige oberste Landesbehörde

**Abschnitt 2**

**Berufsbildung in anderen Gewerbebezügen und im Bergwesen**

- § 3 Zuständige Behörde  
§ 4 Zuständige oberste Landesbehörde

**Abschnitt 3**

**Berufsbildung in der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft**

- § 5 Zuständige Stelle  
§ 6 Zuständige Behörde  
§ 7 Zuständige oberste Landesbehörde

**Abschnitt 4**

**Berufsbildung im öffentlichen Dienst**

- § 8 Zuständige Stelle  
§ 9 Zuständige Behörde  
§ 10 Zuständige oberste Landesbehörde

**Abschnitt 5**

**Berufsbildung in sonstigen Berufszweigen**

- § 11 Rechtsanwalts-, Notar- und Patentanwaltsfachangestellte  
§ 12 Steuerfachangestellte  
§ 13 Arzthelfer, Zahnmedizinische Fachangestellte und Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte  
§ 14 Tierarzthelfer  
§ 15 Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen

**Abschnitt 1  
Berufsbildung im Handwerk**

**§ 1**

**Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2992), in der jeweils geltenden Fassung, für die Berufsbildung in Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben der Handwerksordnung ist gemäß

1. § 21 Abs. 7, § 23 Abs. 2 Satz 2 und § 24 Abs. 1 und 2 der Handwerksordnung das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk die Handwerkskammer ihren Sitz hat, und
2. § 43 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

**§ 2**

**Zuständige oberste Landesbehörde**

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der § 34 Abs. 7 Satz 2, § 38 Abs. 2, § 43 Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 3 und § 50 Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

**Abschnitt 2**

**Berufsbildung in anderen Gewerbebezügen und im Bergwesen**

**§ 3**

**Zuständige Behörde**

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2993), in der jeweils geltenden Fassung, für die Berufsbildung, die nicht in Betrieben von Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben der Handwerksordnung durchgeführt wird, sowie in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt wird, die nicht Handwerken oder handwerksähnlichen Ge-



werben der Handwerksordnung zugehörig sind (§ 75 BBiG), ist gemäß

1. § 23 Abs. 2 Satz 2 und § 24 Abs. 1 und 2 BBiG das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk die Industrie- und Handelskammer ihren Sitz hat, und
2. § 56 Abs. 2 BBiG das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

(2) Zuständige Behörde im Sinne der § 23 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und 2 BBiG für die Berufsbildung im Bergwesen (§ 78 BBiG) ist das Sächsische Oberbergamt.

#### § 4

##### Zuständige oberste Landesbehörde

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der § 37 Abs. 4 Satz 2, § 41 Satz 5 und § 56 Abs. 3 Satz 2 BBiG ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

#### Abschnitt 3

##### Berufsbildung in der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft

#### § 5

##### Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 79 Abs. 1 Satz 2 BBiG) ist:

1. für die Berufsbildung der Forstwirte das Landesforstpräsidium,
2. im Übrigen das Regierungspräsidium Chemnitz.

(2) Zuständige Stelle für die Berufsbildung in der städtischen Hauswirtschaft ist das Regierungspräsidium Chemnitz.

#### § 6

##### Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde im Sinne der § 23 Abs. 2 Satz 2 und § 24 Abs. 1 und 2 BBiG ist:

1. in den Betrieben der Forstwirtschaft das Landesforstpräsidium,
2. in den übrigen Betrieben der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft das Regierungspräsidium Chemnitz.

Diese Zuständigkeiten gelten auch für die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung (§ 80 Abs. 3 und § 94 Abs. 2 BBiG), die Errichtung des Meisterprüfungsausschusses (§ 81 Abs. 1 Satz 1 und § 95 Abs. 1 Satz 1 BBiG) und die Anerkennung der Ausbildungsstätte (§ 82 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 BBiG).

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 56 Abs. 2 BBiG ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

#### § 7

##### Zuständige oberste Landesbehörde

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der § 37 Abs. 4 Satz 2, § 41 Satz 5, § 56 Abs. 3 Satz 2, § 81 Abs. 2 und § 95 Abs. 2 BBiG ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

#### Abschnitt 4

##### Berufsbildung im öffentlichen Dienst

#### § 8

##### Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle für die Berufsbildung beim Freistaat Sachsen, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist

1. gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 BBiG:

- a) für Vermessungstechniker und Kartographen (öffentlicher Dienst) das Landesvermessungsamt,

- b) bei den Trägern der Sozialversicherung das Staatsministerium für Soziales,
  - c) im Übrigen das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat;
2. gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 BBiG:

- a) für Vermessungstechniker und Kartographen (öffentlicher Dienst) das Landesvermessungsamt,
- b) für Sozialversicherungsfachangestellte das Staatsministerium für Soziales,
- c) im Übrigen das Regierungspräsidium Leipzig.

Die Zuständigkeit des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands für die Berufsbildung bei den Sparkassen bleibt unberührt.

(2) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 gelten entsprechend, soweit im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird (§ 84 Abs. 2 BBiG).

(3) Zuständige Stelle im Sinne der §§ 4 und 6 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700), die durch Verordnung vom 28. Mai 2003 (BGBl. I S. 783) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist das Regierungspräsidium Leipzig.

#### § 9

##### Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde im Sinne der § 23 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und 2 BBiG sowie der § 23 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und 2 der Handwerksordnung ist:

1. für die Berufsbildung beim Freistaat Sachsen das Staatsministerium des Innern,
2. für die Berufsbildung bei den Gemeinden und den Gemeindeverbänden das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat,
3. für die Berufsbildung bei den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das Staatsministerium, das die Aufsicht über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung führt.

Abweichend von Satz 1 ist für die Berufsbildung der Vermessungstechniker und Kartographen (öffentlicher Dienst) das Landesvermessungsamt, für die Berufsbildung der Justizfachangestellten das Staatsministerium der Justiz und für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft das Regierungspräsidium Chemnitz zuständige Behörde.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 56 Abs. 2 BBiG ist das Staatsministerium, zu dessen Geschäftsbereich die zuständige Stelle gehört.

#### § 10

##### Zuständige oberste Landesbehörde

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der § 37 Abs. 4 Satz 2, § 41 Satz 5 und § 56 Abs. 3 Satz 2 BBiG ist das Staatsministerium des Innern.

#### Abschnitt 5

##### Berufsbildung in sonstigen Berufszweigen

#### § 11

##### Rechtsanwalts-, Notar- und Patentanwaltsfachangestellte

(1) Zuständige Stelle für die Berufsbildung der Patentanwaltsfachangestellten (§ 87 Abs. 1 BBiG) ist das Staatsministerium der Justiz.

(2) Zuständige Behörde im Sinne der § 23 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 56 Abs. 2 BBiG für die Berufsbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten, der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten, der Notarfachangestellten und der Patentanwaltsfachangestellten ist das Staatsministerium der Justiz.

(3) Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der § 37 Abs. 4 Satz 2, § 41 Satz 5 und § 56 Abs. 3 Satz 2 BBiG ist das Staatsministerium der Justiz.

## § 12

### Steuerfachangestellte

(1) Zuständige Behörde im Sinne der § 23 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 56 Abs. 2 BBiG für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten ist das Staatsministerium der Finanzen.

(2) Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der § 37 Abs. 4 Satz 2, § 41 Satz 5 und § 56 Abs. 3 Satz 2 BBiG ist das Staatsministerium der Finanzen.

## § 13

### Arztshelfer, Zahnmedizinische Fachangestellte und Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

(1) Zuständige Behörde im Sinne der § 23 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 56 Abs. 2 BBiG für die Berufsbildung der Arztshelfer, Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten ist das Staatsministerium für Soziales.

(2) Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der § 37 Abs. 4 Satz 2, § 41 Satz 5 und § 56 Abs. 3 Satz 2 BBiG ist das Staatsministerium für Soziales.

## § 14

### Tierarztshelfer

(1) Zuständige Behörde im Sinne der § 23 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 56 Abs. 2 BBiG für die Berufsbildung der Tierarztshelfer ist das Staatsministerium für Soziales.

(2) Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der § 37 Abs. 4 Satz 2, § 41 Satz 5 und § 56 Abs. 3 Satz 2 BBiG ist das Staatsministerium für Soziales.

## § 15

### Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen

(1) Zuständige Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ ist das Regierungspräsidium Leipzig.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 56 Abs. 2 BBiG ist das Staatsministerium des Innern.

(3) Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der § 37 Abs. 4 Satz 2, § 41 Satz 5 und § 56 Abs. 3 Satz 2 BBiG ist das Staatsministerium des Innern.

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) vom 2. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 15. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 652, 655), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2993), in der jeweils geltenden Fassung, für den Bereich der Berufsbildung in der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft.“

b) In Absatz 4 wird nach Nummer 11 folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. dem Berufsbildungsgesetz, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist,“.

2. § 8 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der Berufsbildung im Bergwesen.“

3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

### „§ 12a

#### Zuständigkeit einzelner Berufskammern

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2992), in der jeweils geltenden Fassung, sind zuständig für die Berufsbildung

1. in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke der Handwerksordnung und in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben der Handwerksordnung sowie in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben der Handwerksordnung durchgeführt wird, die Handwerkskammern,
2. die nicht in Betrieben von Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben der Handwerksordnung durchgeführt wird, sowie in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt wird, die nicht Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben der Handwerksordnung zugehörig sind, die Industrie- und Handelskammern,
3. der Rechtsanwaltsfachangestellten, der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie der Patentanwaltsfachangestellten die Rechtsanwaltskammer Sachsen,
4. der Notarfachangestellten die Notarkammer Sachsen,
5. der Steuerfachangestellten bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen,
6. der Arztshelfer die Sächsische Landesärztekammer,
7. der Zahnmedizinischen Fachangestellten die Landes Zahnärztekammer Sachsen,
8. der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten die Sächsische Landesapothekerkammer und
9. der Tierarztshelfer die Sächsische Landestierärztekammer.“

## Artikel 3

### Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk nachgeordneter Behörden und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Ernährung (Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten – ZuLaFoVO) vom 15. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird das letzte Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 10 wird gestrichen.

2. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 10 wird das letzte Komma durch einen Punkt ersetzt.
  - Nummer 11 wird gestrichen.
3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 6 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
  - Nummer 7 wird gestrichen.

#### Artikel 4

##### **Aufhebung der Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz im öffentlichen Dienst**

Die Verordnung der sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst (Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz im öffentlichen Dienst – BBiGZustVOöD) vom 3. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 14), geändert durch Artikel 36 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 97), wird aufgehoben.

#### Artikel 5

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Dresden, den 29. Juli 2004

**Der Staatsminister des Innern**  
**Horst Rasch**

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Dr. Horst Metz**

**Der Staatsminister der Justiz**  
**In Vertretung**  
**Geert Mackenroth**  
**Staatssekretär**

**Der Staatsminister für Kultus**  
**Prof. Dr. Karl Mannsfeld**

**Der Staatsminister**  
**für Wissenschaft und Kunst**  
**In Vertretung**  
**Dr. Frank Schmidt**  
**Staatssekretär**

**Der Staatsminister**  
**für Wirtschaft und Arbeit**  
**Dr. Martin Gillo**

**Die Staatsministerin für Soziales**  
**Helma Orosz**

**Der Staatsminister**  
**für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Steffen Flath**

## **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung – SächsBauPAVO)**

**Vom 29. Juli 2004**

Aufgrund von § 17 Abs. 4 bis 6, § 21 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 sowie § 88 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) wird verordnet:

#### Abschnitt 1

##### **Zuständigkeiten für Bauprodukte und Bauarten im Bauwesen**

#### § 1

##### **Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen**

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) ist Anerkennungsbehörde nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauprodukten-gesetz – BauPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz (BauPGHeizkesselV) vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 796), in der jeweils geltenden Fassung, und § 25 Abs. 1 und 3 SächsBO.

#### § 2

##### **Anzeige von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten**

Anzeigen über das Tätigwerden von Behörden als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 2 BauPG sind über die Fachaufsichtsbehörde an die Anerkennungsbehörde zu richten.

#### § 3

##### **Verbot unberechtigt gekennzeichnete Bauprodukte**

Zuständige Behörden für die Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 BauPG sind die unteren Bauaufsichtsbehörden. Das Tätigwerden ist dem Regierungspräsidium Leipzig, Landesstelle für Bautechnik, anzuzeigen.

#### § 4

##### **Zustimmung im Einzelfall**

Das Regierungspräsidium Leipzig, Landesstelle für Bautechnik, ist zuständige Behörde für die Zustimmung im Einzelfall nach § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 SächsBO.

#### Abschnitt 2

##### **Verfahren zur Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach der Sächsischen Bauordnung**

#### § 5

##### **Anerkennung**

(1) Die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (PÜZ-Stelle) erfolgt für einzelne Bauprodukte oder Bauarten. Eine PÜZ-Stelle kann für mehrere Bauprodukte und

Bauarten anerkannt werden. Die Anerkennung kann zugleich als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle, auch für das gleiche Bauprodukt oder die gleiche Bauart, erfolgen.

(2) Die Anerkennung kann befristet werden.

## § 6

### Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Eine PÜZ-Stelle muss über eine ausreichende Zahl an Beschäftigten mit der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung verfügen und einen Leiter haben, dem die Aufsicht über alle Beschäftigten obliegt. Der Leiter muss ein für den Tätigkeitsbereich der PÜZ-Stelle geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität abgeschlossen haben und

1. für Prüfstellen nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten und Bauarten,
2. für Prüfstellen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 SächsBO eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung von Bauprodukten und Bauarten,
3. für Zertifizierungsstellen nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 SächsBO eine insgesamt mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten und Bauarten oder vergleichbaren Tätigkeiten,
4. für die Überwachungsstellen nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SächsBO eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Überwachung von Bauprodukten und Bauarten,
5. für Prüfungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 6 SächsBO eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im jeweiligen Aufgabenbereich

nachweisen. Der Leiter einer Prüfstelle muss diese Aufgabe hauptberuflich ausüben. Satz 3 gilt nicht, wenn ein hauptberuflicher Stellvertreter bestellt ist, der die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt. Für Prüfstellen kann ein hauptberuflicher Stellvertreter verlangt werden, der die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt, wenn dies nach Art und Umfang der Tätigkeiten erforderlich ist; ist der Leiter nicht hauptberuflich tätig, kann ein zweiter hauptberuflich tätiger Stellvertreter verlangt werden.

(2) Der Leiter der PÜZ-Stelle darf

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben,
  2. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben,
  3. durch gerichtliche Anordnung nicht in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt sein
- und muss

4. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und
5. die Gewähr dafür bieten, dass er neben seinen Leitungsaufgaben andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten als Leiter gewährleistet ist.

(3) Die PÜZ-Stelle muss über

1. die erforderlichen Räumlichkeiten und die erforderliche technische Ausstattung,
2. schriftliche Anweisungen für die Durchführung ihrer Aufgaben und für die Benutzung und Wartung der erforderlichen Prüfvorrichtungen und
3. ein System zur Aufzeichnung und Dokumentation ihrer Tätigkeit verfügen.

(4) Eine Überwachungsgemeinschaft als PÜZ-Stelle hat für ihren jeweiligen Anerkennungsbereich einen Fachausschuss einzurichten. Er unterstützt den Leiter der PÜZ-Stelle in allen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsvorgängen, insbesondere

bei der Bewertung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsergebnisse, und spricht hierfür Empfehlungen aus. Dem Fachausschuss müssen mindestens drei Produkthersteller sowie der Leiter der PÜZ-Stelle angehören. Die Anerkennungsbehörde kann die Berufung weiterer von Produktherstellern unabhängiger Personen verlangen.

(5) Prüf- und Überwachungsstellen dürfen Unteraufträge für bestimmte Aufgaben nur an gleichfalls dafür anerkannte Prüf- oder Überwachungsstellen oder an solche Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, erteilen. Zertifizierungsstellen dürfen keine Unteraufträge erteilen.

## § 7

### Antrag und Antragsunterlagen

(1) Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen.

(2) Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. die Angabe, auf welche Tätigkeit im Sinne des § 25 Abs. 1 SächsBO sich die Anerkennung beziehen soll,
2. Angaben zum Bauprodukt oder zur Bauart, für das oder die eine Anerkennung beantragt wird; dabei kann auf nach der SächsBO bekannt gemachte technische Regeln Bezug genommen werden,
3. Angaben zur Person und Qualifikation des Leiters und seines Stellvertreters, zum leitenden und sachbearbeitenden Personal und zu deren Berufserfahrung,
4. Angaben über wirtschaftliche und rechtliche Verbindungen der antragstellenden Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft, des leitenden Personals und der Beschäftigten zu den einzelnen Herstellern,
5. Angaben zu den Räumlichkeiten und zur technischen Ausstattung,
6. Angaben zu Unterauftragnehmern.

(3) Die Anerkennungsbehörde kann Gutachten über die Erfüllung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen einholen.

## § 8

### Allgemeine Pflichten

Die PÜZ-Stellen müssen

1. im Rahmen ihrer Anerkennung und Kapazitäten von allen Herstellern von Bauprodukten oder Anwendern von Bauarten in Anspruch genommen werden können,
2. die Vertraulichkeit auf allen ihren Organisationsebenen sicherstellen,
3. der Anerkennungsbehörde auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung geben,
4. regelmäßig an einem von der Anerkennungsbehörde vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten PÜZ-Stellen teilnehmen,
5. ihr technisches Personal hinsichtlich neuer Entwicklungen im Bereich der Anerkennung fortbilden und die technische Ausstattung warten und so erneuern und ergänzen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen während des gesamten Anerkennungszeitraumes erfüllt sind,
6. Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die berufliche Erfahrung ihrer Beschäftigten führen und fortschreiben,
7. Anweisungen erstellen und fortschreiben, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten ergeben,
8. die Erfüllung der Pflichten nach den Nummern 4 bis 7 sowie nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 zusammenfassend dokumentieren und dem Personal zugänglich machen und
9. einen Wechsel des Leiters oder seines Stellvertreters sowie wesentliche Änderungen in der gerätetechnischen Ausstattung der Anerkennungsbehörde rechtzeitig anzeigen.



**§ 9****Besondere Pflichten**

- (1) Prüf- und Überwachungsstellen dürfen nur Prüfgeräte verwenden, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik geprüft sind; sie müssen sich hierzu an den von der Anerkennungsbehörde geforderten Vergleichsuntersuchungen beteiligen.
- (2) Die PÜZ-Stellen haben Berichte über ihre Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungstätigkeiten anzufertigen und zu dokumentieren. Die Berichte müssen mindestens Angaben zum Gegenstand, zum beteiligten Personal, zu den angewandten Verfahren entsprechend den technischen Anforderungen, zu den Ergebnissen und zum Herstellwerk enthalten. Die Berichte haben ferner Angaben zum Prüfdatum, zum Zertifizierungsdatum oder zum Überwachungszeitraum zu enthalten. Die Berichte sind vom Leiter der PÜZ-Stelle zu unterzeichnen. Sie sind fünf Jahre aufzubewahren und der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**§ 10****Erlöschen und Widerruf der Anerkennung**

- (1) Die Anerkennung erlischt
1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Anerkennungsbehörde,
  2. durch Fristablauf oder
  3. wenn der Leiter das 68. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn
1. nachträgliche Gründe eintreten, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten,
  2. der Leiter infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder
  3. die PÜZ-Stelle gegen die ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder grob verstoßen hat.
- Liegen bei einer Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft die Widerrufsgründe nach Satz 1 hinsichtlich des Leiters vor, kann von einem Widerruf der Anerkennung abgesehen werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Widerrufsgründe ein Wechsel des Leiters stattgefunden hat.
- (3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die PÜZ-Stelle
1. ihre Tätigkeit zwei Jahre nicht ausgeübt hat,
  2. nicht regelmäßig an dem Erfahrungsaustausch gemäß § 8 Nr. 4 teilnimmt oder
  3. sich nicht an den Vergleichsuntersuchungen gemäß § 9 Abs. 1 beteiligt.

**Abschnitt 3****Kennzeichnung der Bauprodukte nach der Sächsischen Bauordnung****§ 11****Übereinstimmungszeichen**

- (1) Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach § 22 Abs. 4 SächsBO besteht aus dem Großbuchstaben „Ü“ und hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name des Herstellers; zusätzlich das Herstellwerk, wenn der Name des Herstellers eine eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zu dem Herstellwerk nicht ermöglicht; anstelle des Namens des Herstellers genügt der Name des Vertreibers des Bauprodukts mit der Angabe des Herstellwerks; die Angabe des Herstellwerks darf verschlüsselt erfolgen, wenn sich beim Hersteller oder Vertreiber und, wenn ein Übereinstimmungszertifikat erforderlich ist, bei der Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle das Herstellwerk jederzeit eindeutig ermitteln lässt;

2. Grundlage der Übereinstimmungsbestätigung:
    - a) Kurzbezeichnung der für das geregelte Bauprodukt im Wesentlichen maßgebenden technischen Regel,
    - b) Bezeichnung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als „Z“ und deren Nummer,
    - c) Bezeichnung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als „P“, dessen Nummer und die Bezeichnung der Prüfstelle, oder
    - d) Bezeichnung für eine Zustimmung im Einzelfall als „ZiE“ und die Behörde;
  3. die für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, soweit sie nicht durch die Angabe der Kurzbezeichnung der technischen Regel nach Nummer 2 Buchst. a abschließend bestimmt sind;
  4. die Bezeichnung oder das Bildzeichen der Zertifizierungsstelle, wenn die Einschaltung der Zertifizierungsstelle vorgeschrieben ist.
- (2) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf der von dem Buchstaben „Ü“ umschlossenen Innenfläche oder in deren unmittelbarer Nähe anzubringen. Der Buchstabe „Ü“ und die Angaben nach Absatz 1 müssen deutlich lesbar sein. Der Buchstabe „Ü“ muss in seiner Form der folgenden Abbildung entsprechen:



- (3) Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, darf der Buchstabe „Ü“ ohne oder mit einem Teil der Angaben nach Absatz 1 zusätzlich auf dem Bauprodukt angebracht werden.

**Abschnitt 4****Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten nach § 17 Abs. 5 und § 21 Abs. 1 Satz 4 SächsBO****§ 12****Anwendungsbereich**

Für

1. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile,
2. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile,
3. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen,
4. die Ausführung von Leimarbeiten zur Herstellung tragender Holzbauteile und von Brettschichtholz,
5. die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften oder Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 auf Baustellen, die Herstellung von Transportbeton sowie die Herstellung vorgefertigter tragender Bauteile aus Beton B II oder Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3,
6. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,

müssen der Hersteller und der Anwender über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über besondere Vorrichtungen verfügen. Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich nach den nach § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsBO bekannt gemachten Technischen Regeln der Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 5. März 2004 (SächsABl. SDr. S. S 477), in der jeweils geltenden Fassung, in den Fällen des Satzes 1

- Nummer 1 nach der Kenn-Nr. 2.4.4 (Teil 7 der technischen Regel),
- Nummer 2 nach der Kenn-Nr. 2.4.1,
- Nummer 3 nach der Kenn-Nr. 2.3.4,
- Nummer 4 nach der Kenn-Nr. 2.5.1 (Teil 1 und -1/A1 der technischen Regel),
- Nummer 5 nach der Kenn-Nr. 2.3.1,
- Nummer 6 nach der Kenn-Nr. 3.3.11 (Teil 3 der technischen Regel).

### § 13

#### Nachweispflicht

(1) Die Hersteller und Anwender haben vor der erstmaligen Durchführung der Tätigkeiten nach § 12 Satz 1 und danach für Tätigkeiten nach

1. den Nummern 1 bis 3, 5 und 6 in Abständen von höchstens drei Jahren und
2. Nummer 4 in Abständen von höchstens fünf Jahren gegenüber einer nach § 25 Abs. 1 Nr. 6 SächsBO anerkannten Prüfstelle nachzuweisen, dass sie über die vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen.

(2) Für die in § 12 Satz 1 Nr. 5 aufgeführten Bauprodukte gelten die nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO anerkannten Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung von Betonbauprodukten auch als Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Nr. 6 SächsBO. Dies gilt auch bei den in § 12 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 aufgeführten Bauprodukte für die Stellen, welche in dem vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Verzeichnissen der Stellen für Eignungsnachweise zum Schweißen von Stahl- und Aluminiumkonstruktionen, von Betonstahl, zum Leimen tragender Holzbauteile und für die Instandsetzung tragender Betonbauteile geführt und in der Überwachung dieser Bauprodukte tätig waren.

### § 14

#### Abweichungen im Einzelfall

Die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann im Einzelfall zulassen, dass Bauprodukte, Bauarten oder Teile baulicher Anlagen abweichend von den Regelungen nach §§ 12 und 13 hergestellt oder angewendet werden, wenn nachgewiesen ist, dass Gefahren im Sinn des § 3 Abs. 1 SächsBO nicht zu erwarten sind.

### Abschnitt 5

#### Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten nach § 17 Abs. 6 und § 21 Abs. 1 Satz 4 SächsBO

### § 15

#### Anwendungsbereich und Überwachungsstellen

(1) Folgende Tätigkeiten müssen durch eine nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO anerkannte Überwachungsstelle überwacht werden:

1. der Einbau von punktgestützten, hinterlüfteten Wandbekleidungen aus Einscheibensicherheitsglas in einer Höhe von mehr als 8 m über Gelände,

2. das Herstellen und der Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften oder Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 auf Baustellen,
3. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,
4. der Einbau von Verpressankern,
5. das Herstellen von Einpressmörtel auf der Baustelle und das Einpressen in Spannkanele,
6. das Einbringen von Ortschäumen in Bauteilflächen über 50 m<sup>2</sup>.

(2) Der Überwachung sind die für die jeweiligen Tätigkeiten eingeführten Technischen Baubestimmungen zu Grunde zu legen. Sie kann sich auf Stichproben beschränken.

(3) Für die Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 gelten die Überwachungsstellen, die bisher bereits als Überwachungsstellen nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO die Herstellung der Bauprodukte oder die Anwendung der Bauarten überwacht haben, auch als anerkannte Überwachungsstellen nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO.

### Abschnitt 6

#### Bauprodukte und Bauarten mit Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften gemäß § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 SächsBO

### § 16

#### Nachweis der wasserrechtlichen Eignung nach SächsBO

Für folgende serienmäßig hergestellte Bauprodukte und Bauarten sind hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach §§ 18, 19 und 22 bis 24 SächsBO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie § 25 SächsBO zu führen:

1. Abwasserbehandlungsanlagen
  - a) Kleinkläranlagen, die für einen Anfall von Abwässern bis zu 8 m<sup>3</sup>/Tag bemessen sind,
  - b) Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl,
  - c) Fettabscheider,
  - d) Amalgamabscheider für Zahnarztpraxen,
  - e) Anlagen zur Begrenzung von Schwermetallen in Abwässern, die bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallen,
  - f) Anlagen zur Begrenzung von abfiltrierbaren Stoffen, Arsen, Antimon, Barium, Blei und anderen Schwermetallen, die für einen Anfall von Abwässern, welche bei der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern anfallen, bis zu 8 m<sup>3</sup>/Tag bemessen sind,
  - g) Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern,
  - h) Anlagen zur Begrenzung des Silbergehalts in Abwässern aus fotografischen Verfahren,
  - i) Anlagen zur Begrenzung von halogenierten Kohlenwasserstoffen in Abwässern von chemischen Reinigungen und
  - j) Anlagen zur Begrenzung von Abwasserinhaltsstoffen aus dem Waschen von Textilien, Teppichen, Matten und Vliesen;
2. Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen
  - a) Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen,
  - b) Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und -flächen,
  - c) Behälter,

- d) Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,
- e) Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen und
- f) Sicherheitseinrichtungen.

### Abschnitt 7

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 17

##### Übergangsregelungen

Bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung anhängige Verfahren für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 25 Abs. 1 SächsBO, für deren Durchführung das Staatsministerium des Innern nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuständigkeit für Bauprodukte im Bauwesen (Bauproduktenzuständigkeitsverordnung – BauPZustV) vom 17. April 1996 (SächsGVBl. S. 164) zuständig war, werden vom Staatsministerium des Innern zu Ende geführt.

#### § 18

##### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- 1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und

- Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung – PÜZAV) vom 24. April 1996 (SächsGVBl. S. 165),
- 2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuständigkeit für Bauprodukte im Bauwesen (Bauproduktenzuständigkeitsverordnung – BauPZustV) vom 17. April 1996 (SächsGVBl. S. 164),
- 3. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Übereinstimmungszeichen (ÜZV) vom 14. April 1996 (SächsGVBl. S. 163) und
- 4. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Sächsischen Bauordnung (Sächsische Wasserbauprüfverordnung – SächsWasBauPVO) vom 1. September 1998 (SächsGVBl. S. 515).

Dresden, den 29. Juli 2004

**Der Staatsminister des Innern**  
**Horst Rasch**

## Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung über die Höhe des Anteils der Gemeinden am Spielbankabgabenaufkommen

Vom 6. Juli 2004

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Höhe des Anteils der Gemeinden am Spielbankabgabenaufkommen vom 8. Dezember 1999 (SächsGVBl. S. 809), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- 2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

#### „§ 2

##### Höhe und Auszahlung

(1) Das nach § 11 Abs. 1 SpielbG zuständige Finanzamt hat den Anteil nach § 1 der Gemeinde mitzuteilen und auszuzahlen.

(2) Die Höhe des Anteils ist von dem für die einzelne Spielstätte jährlich erzielten Bruttospielertrages abhängig. Der Anteil beträgt

- 1. bei einem Bruttospielertrag  
bis 1 000 000 EUR 10 vom Hundert,
  - 2. bei einem Bruttospielertrag  
von 1 000 000 bis 5 000 000 EUR 12 vom Hundert,
  - 3. bei einem Bruttospielertrag  
von mehr als 5 000 000 EUR 15 vom Hundert
- des Spielbankabgabenaufkommens, das auf eine Spielbank entfällt.

(3) Die Auszahlung des Gemeindeanteils erfolgt jährlich, und zwar bis zum Ablauf des ersten Quartals des Kalenderjahrs, das dem Abrechnungsjahr folgt. Für das Kalenderjahr 1998 erfolgt die Auszahlung des Gemeindeanteils spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Verkündung dieser Verordnung.“

- 3. Der bisherige § 2 wird § 3.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. Juli 2004

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Dr. Horst Metz**

**Dritte Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus**  
**zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien**  
**Vom 20. August 2004**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298) und
2. § 19 Nr. 3 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160) geändert worden ist:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung berufliche Gymnasien – BGySO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1998 (SächsGVBl. 1999 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 411), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Ernährungswissenschaft“ das Wort „und“ durch die Wörter „Informations- und Kommunikationstechnologie sowie“ ersetzt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 45 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder zugelassene Schüler nimmt an der Abiturprüfung teil. Die Teilnahme an der zusätzlichen mündlichen Prüfung ist nur möglich, wenn aufgrund der bis dahin erbrachten Leistungen die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife rechnerisch noch erreicht werden kann.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 20. August 2004

**Der Staatsminister für Kultus**  
**Prof. Dr. Karl Mannsfeld**

**Dritte Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**  
**zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung**  
**Vom 14. August 2004**

Aufgrund von § 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 238) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (SächsGVBl. 2000 S. 238) und § 12 Satz 1 SächsHZG wird im Benehmen mit dem Staatsministerium für Kultus verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPlVergabeVO) vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2002 (SächsGVBl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Unabhängig von den für Studienbewerber im Sinne von § 1 Abs. 1 geltenden Zulassungsterminen können die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 entfallenden Studienplätze insgesamt zu einem Zulassungstermin (Winter- oder Sommersemester) vergeben werden.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

2. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt für die auf die Quote nach Satz 1 Nr. 1 entfallenden Studienplätze entsprechend.“

3. In § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung“ durch die Angabe „wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben und vor ihrem Erwerb“ ersetzt.

4. In Anlage 3 Abs. 12 Satz 2 wird die Angabe „14. Februar 1996“ durch die Angabe „11. Dezember 2002“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2004 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2004/2005.

Dresden, den 14. August 2004

**Der Staatsminister**  
**für Wissenschaft und Kunst**  
**Dr. Matthias Röbler**



## Bekanntmachung

### der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag

#### Vom 10. August 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525, 526) wird nachstehend die Anlage zu § 2 Abs. 1 SächsWahlG neu bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt den Gebietsstand zum 1. August 2004.

Dresden, den 10. August 2004

**Der Staatsminister des Innern**  
**In Vertretung**  
**Dr. Albrecht Buttolo**  
**Staatssekretär**

**Anlage**  
(zu § 2 Abs. 1)

### Wahlkreiseinteilung

Wahlkreis (Wkr.)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
1	Plauen	die Kreisfreie Stadt Plauen
2	Vogtland 1	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Adorf, Stadt; Bad Brambach; Bad Elster, Stadt; Bösenbrunn; Burgstein; Eichigt; Erlbach; Leubnitz; Markneukirchen, Stadt; Mehltheuer; Mühlental; Mühltroff, Stadt; Oelsnitz, Stadt; Pausa/Vogtl., Stadt; Reuth; Schöneck/Vogtl., Stadt; Syrau; Triebel/Vogtl.; Weischlitz (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 3 und 4)
3	Vogtland 2	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Auerbach/Vogtl., Stadt; Bergen; Ellefeld; Falkenstein/Vogtl., Stadt; Grünbach, Höhenluftkurort; Hammerbrücke; Klingenthal/Sa., Stadt; Morgenröthe-Rautenkranz; Neuensalz; Neustadt/Vogtl.; Tannenbergsthal/Vogtl.; Theuma; Tirpersdorf; Treuen, Stadt; Werda; Zwota (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 2 und 4)
4	Vogtland 3	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Elsterberg, Stadt; Heinsdorfergrund; Lengenfeld, Stadt; Limbach; Mylau, Stadt; Netzschkau, Stadt; Neumark; Pöhl; Reichenbach im Vogtland, Stadt; Rodewisch, Stadt; Steinberg (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 2 und 3)
5	Aue-Schwarzenberg 1	vom Landkreis Aue-Schwarzenberg die Gemeinden Aue, Stadt; Bockau; Eibenstock, Stadt; Schlema; Schneeberg, Stadt; Schönheide; Sosa; Stützengrün; Zschorlau (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 6)
6	Aue-Schwarzenberg 2	vom Landkreis Aue-Schwarzenberg die Gemeinden Beierfeld; Bernsbach; Breitenbrunn/Erzgeb.; Erlabrunn; Grünhain, Stadt; Johanngeorgenstadt, Stadt; Lauter/Sa., Stadt; Lößnitz, Stadt; Markersbach; Pöhl; Raschau; Rittersgrün; Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 5)

Wahlkreis (Wkr.)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
7	Zwickauer Land 1	vom Landkreis Zwickauer Land die Gemeinden Crinitzberg; Hartenstein, Stadt; Hartmannsdorf b. Kirchberg; Hirschfeld; Kirchberg, Stadt; Langenweißbach; Lichtentanne; Mülsen; Reinsdorf; Wildenfels, Stadt; Wilkau-Haßlau, Stadt (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 8)
8	Zwickauer Land 2	von der Kreisfreien Stadt Zwickau der Stadtbezirk West (Übrige Stadtbezirke siehe Wkr. 9) vom Landkreis Zwickauer Land die Gemeinden Crimmitschau, Stadt; Dennheritz; Fraureuth; Langenbernsdorf; Neukirchen/Pleiße; Werdau, Stadt (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 7)
9	Zwickau	von der Kreisfreien Stadt Zwickau die Stadtbezirke Mitte, Ost, Nord, Süd (Übriger Stadtbezirk siehe Wkr. 8)
10	Chemnitzer Land 1	vom Landkreis Chemnitzer Land die Gemeinden Bernsdorf; Glauchau, Stadt; Lichtenstein/Sa., Stadt; Meerane, Stadt; Oberwiera; Remse; Schönberg; St. Egidien; Waldenburg, Stadt (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 11)
11	Chemnitzer Land 2	vom Landkreis Chemnitzer Land die Gemeinden Callenberg; Gersdorf; Hohenstein-Ernstthal, Stadt; Limbach-Oberfrohna, Stadt; Niederfrohna; Oberlungwitz, Stadt (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 10)
12	Chemnitz 1	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Altendorf, Grüna, Kappel, Kaßberg, Mittelbach, Rabenstein, Reichenbrand, Rottluff, Schönau und Siegmars (Übrige Stadtteile siehe Wkr. 13, 14 und 15)
13	Chemnitz 2	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Borna-Heinersdorf, Ebersdorf, Furth, Glösa-Draisdorf, Hilbersdorf, Röhrsdorf, Schloßchemnitz, Sonnenberg, Wittgensdorf und Zentrum (Übrige Stadtteile siehe Wkr. 12, 14 und 15)
14	Chemnitz 3	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Adelsberg, Bernsdorf, Einsiedel, Erfenschlag, Euba, Gablenz, Kleinolbersdorf-Altenhain, Lutherviertel, Reichenhain und Yorckgebiet (Übrige Stadtteile siehe Wkr. 12, 13 und 15)
15	Chemnitz 4	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Altchemnitz, Harthau, Helbersdorf, Hutholz, Kapellenberg, Klaffenbach, Markersdorf, Morgenleite und Stelzendorf (Übrige Stadtteile siehe Wkr. 12, 13 und 14)
16	Stollberg	der Landkreis Stollberg
17	Annaberg	der Landkreis Annaberg

Wahlkreis (Wkr.)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
18	Mittleres Erzgebirge	vom Mittleren Erzgebirgskreis die Gemeinden Börnichen/Erzgeb.; Borstendorf; Deutschneudorf; Drebach; Großolbersdorf; Großrückerswalde; Grünhainichen; Heidersdorf; Lengefeld, Stadt; Marienberg, Stadt; Olbernhau, Stadt; Pfaffroda; Pobershau; Pockau; Scharfenstein; Seiffen/Erzgeb., Kurort; Venusberg; Waldkirchen/Erzgeb.; Wolkenstein, Stadt; Zöblitz, Stadt; Zschopau, Stadt (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 19)
19	Freiberg 1	vom Landkreis Freiberg die Gemeinden Augustusburg, Stadt; Brand-Erbisdorf, Stadt; Dorfchemnitz; Eppendorf; Falkenau; Flöha, Stadt; Frankenstein; Gahlenz; Großhartmannsdorf; Leubsdorf; Mulda/Sa.; Neuhausen/Erzgeb.; Niederwiesa; Oederan, Stadt; Rechenberg-Bienenmühle; Sayda, Stadt (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 20) vom Mittleren Erzgebirgskreis die Gemeinden Amtsberg; Gornau/Erzgeb. (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 18)
20	Freiberg 2	vom Landkreis Freiberg die Gemeinden Bobritzsch; Frauenstein, Stadt; Freiberg, Stadt; Großschirma, Stadt; Halsbrücke; Hilbersdorf; Lichtenberg/Erzgeb.; Niederschöna; Oberschöna; Reinsberg; Weißenborn/Erzgeb. (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 19)
21	Mittweida 1	vom Landkreis Mittweida die Gemeinden Altmittweida; Erlau; Frankenberg/Sa., Stadt; Hainichen, Stadt; Kriebstein; Lichtenau; Mittweida, Stadt; Rossau; Striegistal; Tiefenbach (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 22)
22	Mittweida 2	vom Landkreis Mittweida die Gemeinden Burgstädt, Stadt; Claußnitz; Geringswalde, Stadt; Hartmannsdorf; Königsfeld; Königshain-Wiederau; Lunzenau, Stadt; Mühlau; Penig, Stadt; Rochlitz, Stadt; Seelitz; Taura; Wechselburg; Zettlitz (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 21)
23	Leipziger Land 1	vom Landkreis Leipziger Land die Gemeinden Borna, Stadt; Deutzen; Eulatal; Frohburg, Stadt; Geithain, Stadt; Heuersdorf; Kitzscher, Stadt; Kohren-Sahlis, Stadt; Lobstädt; Narsdorf; Neukieritzsch; Regis-Breitingen, Stadt (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 24)
24	Leipziger Land 2	vom Landkreis Leipziger Land die Gemeinden Böhlen, Stadt; Elstertrebnitz; Espenhain; Groitzsch, Stadt; Großlehna; Großpösna; Kitzen; Markkleeberg, Stadt; Markranstädt, Stadt; Pegau, Stadt; Rötha, Stadt; Zwenkau, Stadt (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 23)
25	Leipzig 1	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Südost ohne die Ortsteile Reudnitz-Thonberg und Stötteritz, der Stadtbezirk Süd (Übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 26, 27, 28, 29, 30 und 31)

Wahlkreis (Wkr.)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
26	Leipzig 2	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Südwest, vom Stadtbezirk Altwest die Ortsteile Altlindenau, Leutzsch, Lindenau und Neulindenau, vom Stadtbezirk Nordwest der Ortsteil Wahren (Übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 25, 27, 28, 29, 30 und 31)
27	Leipzig 3	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk West, vom Stadtbezirk Altwest die Ortsteile Burghausen-Rückmarsdorf und Böhlitz-Ehrenberg (Übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 25, 26, 28, 29, 30 und 31)
28	Leipzig 4	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Mitte, vom Stadtbezirk Ost die Ortsteile Neustadt-Neuschönefeld und Mölkau, vom Stadtbezirk Südost die Ortsteile Reudnitz-Thonberg und Stötteritz (Übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 25, 26, 27, 29, 30 und 31)
29	Leipzig 5	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Nordost ohne die Ortsteile Mockau Nord, Mockau Süd und den Gemeindeteil Plaußig vom Ortsteil Plaußig-Portitz, der Stadtbezirk Ost ohne die Ortsteile Alten-Kleinpösna, Baalsdorf, Engelsdorf, Mölkau und Neustadt-Neuschönefeld (Übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 25, 26, 27, 28, 30 und 31)
30	Leipzig 6	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Nord ohne die Ortsteile Seehausen und Wiederitzsch, vom Stadtbezirk Nordost die Ortsteile Mockau Nord und Mockau Süd, vom Stadtbezirk Nordwest der Ortsteil Möckern (Übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 25, 26, 27, 28, 29 und 31)
31	Leipzig 7	von der Kreisfreien Stadt Leipzig vom Stadtbezirk Ost die Ortsteile Alten-Kleinpösna, Baalsdorf und Engelsdorf, vom Stadtbezirk Nord die Ortsteile Seehausen und Wiederitzsch, vom Stadtbezirk Nordwest die Ortsteile Lindenthal und Lützschena-Stahmeln, vom Stadtbezirk Nordost der Gemeindeteil Plaußig vom Ortsteil Plaußig-Portitz (Übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 25, 26, 27, 28, 29 und 30) vom Landkreis Delitzsch die Gemeinden Rackwitz ohne den Ortsteil Zschortau; Schkeuditz, Stadt; Taucha, Stadt (Übrige Gemeinden und Ortsteile siehe Wkr. 32)
32	Delitzsch	vom Landkreis Delitzsch die Gemeinden Bad Düben, Stadt; Delitzsch, Stadt; Doberschütz; Eilenburg, Stadt; Jesewitz; Kossa; Krostitz; Laußig; Löbnitz; Neukyhna; Schönwölkau; Wiedemar; Zschepplin; Zwochau der Ortsteil Zschortau der Gemeinde Rackwitz (Übrige Gemeinden und Ortsteile siehe Wkr. 31)
33	Torgau-Oschatz	vom Landkreis Torgau-Oschatz die Gemeinden Arzberg; Beilrode; Belgern, Stadt; Cavertitz; Dommitzsch, Stadt; Dreiheide; Elsnig; Großtreben-Zwethau; Liebschützberg; Mügel, Stadt; Naundorf; Oschatz, Stadt; Pflückuff; Sorzig-Ablaß; Torgau, Stadt; Trossin; Wermsdorf; Zinna (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 34)



Wahlkreis (Wkr.)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
34	Muldental 1	vom Muldentalkreis die Gemeinden Bennewitz; Borsdorf; Brandis, Stadt; Falkenhain; Hohburg; Kühren-Burkartshain; Machern; Thallwitz; Wurzen, Stadt (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 35) vom Landkreis Torgau-Oschatz die Gemeinden Dahlen, Stadt; Mockrehna; Schildau, Gneisenaustadt, Stadt (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 33)
35	Muldental 2	vom Muldentalkreis die Gemeinden Bad Lausick, Stadt; Belgershain; Colditz, Stadt; Grimma, Stadt; Großbardau; Großbothen; Mutzschen, Stadt; Naunhof, Stadt; Nerchau, Stadt; Otterwisch; Parthenstein; Thümmlitzwalde; Trebsen/Mulde, Stadt; Zschadraß (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 34)
36	Döbeln	der Landkreis Döbeln
37	Riesa-Großenhain 1	vom Landkreis Riesa-Großenhain die Gemeinden Hirschstein; Riesa, Stadt; Stauchitz; Strehla, Stadt; Zeithain (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 38)
38	Riesa-Großenhain 2	vom Landkreis Riesa-Großenhain die Gemeinden Ebersbach; Glaubitz; Gröditz, Stadt; Großenhain, Stadt; Lampertswalde; Nauwalde; Nünchritz; Priestewitz; Röderaue; Schönfeld; Tauscha; Thiendorf; Weißig a. Raschütz; Wildenhain; Wülknitz; Zabeltitz (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 37)
39	Meißen 1	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Diera-Zehren; Käbschütztal; Ketzerbachtal; Klipphausen; Leuben-Schleinitz; Lommatzsch, Stadt; Meißen, Stadt; Niederau; Nossen, Stadt; Triebischtal; Weinböhl (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 40)
40	Meißen 2	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Coswig, Stadt; Moritzburg; Radebeul, Stadt; Radeburg, Stadt (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 39)
41	Weißeritzkreis 1	vom Weißeritzkreis die Gemeinden Dorfhain; Freital, Stadt; Tharandt, Stadt; Wilsdruff, Stadt (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 42)
42	Weißeritzkreis 2	vom Weißeritzkreis die Gemeinden Altenberg, Stadt; Bannewitz; Dippoldiswalde, Stadt; Geising, Stadt; Glashütte, Stadt; Hartmannsdorf-Reichenau; Hermsdorf/Erzgeb.; Höckendorf; Kreischa; Pretzschendorf; Rabenau, Stadt; Reinhardtsgrimma; Schmiedeberg (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 41)
43	Dresden 1	von der Kreisfreien Stadt Dresden das Ortsamt Plauen, vom Ortsamt Prohlis die Stadtteile Leubnitz-Neuostra, Strehlen und Reick (Übrige Ortsämter/Ortschaften siehe Wkr. 44, 45, 46, 47 und 48)

Wahlkreis (Wkr.)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
44	Dresden 2	von der Kreisfreien Stadt Dresden das Ortsamt Blasewitz, vom Ortsamt Loschwitz der Stadtteil Loschwitz/Wachwitz, vom Ortsamt Leuben der Statistische Bezirk 619 (Dobritz-Süd) (Übrige Ortsämter/Ortschaften siehe Wkr. 43, 45, 46, 47 und 48)
45	Dresden 3	von der Kreisfreien Stadt Dresden das Ortsamt Altstadt, das Ortsamt Neustadt ohne den Stadtteil Leipziger Vorstadt (Übrige Ortsämter/Ortschaften siehe Wkr. 43, 44, 46, 47 und 48)
46	Dresden 4	von der Kreisfreien Stadt Dresden das Ortsamt Cotta, die Ortschaften Cossebaude/Oberwartha/Mobschatz und Gompitz/Altfranken (Übrige Ortsämter/Ortschaften siehe Wkr. 43, 44, 45, 47 und 48)
47	Dresden 5	von der Kreisfreien Stadt Dresden die Ortsämter Pieschen und Klotzsche, vom Ortsamt Neustadt der Stadtteil Leipziger Vorstadt, die Ortschaften Weixdorf/Langebrück/Schönborn (Übrige Ortsämter/Ortschaften siehe Wkr. 43, 44, 45, 46 und 48)
48	Dresden 6	von der Kreisfreien Stadt Dresden das Ortsamt Leuben ohne den Statistischen Bezirk 619 (Dobritz-Süd), das Ortsamt Loschwitz ohne den Stadtteil Loschwitz/Wachwitz, das Ortsamt Prohlis ohne die Stadtteile Leubnitz-Neuostra, Strehlen und Reick, die Ortschaft Schönfeld-Weißig (Übrige Ortsämter/Ortschaften siehe Wkr. 43, 44, 45, 46 und 47)
49	Sächsische Schweiz 1	vom Landkreis Sächsische Schweiz die Gemeinden Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt; Bahretal; Dohma; Dohna, Stadt; Heidenau, Stadt; Liebstadt, Stadt; Müglitztal; Pirna, Stadt (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 50)
50	Sächsische Schweiz 2	vom Landkreis Sächsische Schweiz die Gemeinden Bad Schandau, Stadt; Dürrröhrsdorf-Dittersbach; Gohrisch; Hohnstein, Stadt; Hohwald; Kirnitzschtal; Königstein/Sächs. Schw., Stadt; Lohmen; Neustadt i. Sa., Stadt; Porschdorf; Rathen, Kurort; Rathmannsdorf; Reinhardtsdorf-Schöna; Rosenthal-Bielatal; Sebnitz, Stadt; Stadt Wehlen, Stadt; Stolpen, Stadt; Struppen (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 49)
51	Bautzen 1	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bischofswerda, Stadt; Burkau; Crostau; Cunewalde; Demitz-Thumitz; Frankenthal; Göda; Großharthau; Großpostwitz/O.L.; Kirschau; Neukirch/Lausitz; Obergurig; Rammenau; Schirgiswalde, Stadt; Schmölln-Putzkau; Sohland a. d. Spree; Steinigtwolmsdorf; Wilthen, Stadt (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 52)
52	Bautzen 2	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bautzen, Stadt; Doberschau-Gaußig; Großdubrau; Guttau; Hochkirch; Königswartha; Kubschütz; Malschwitz; Neschwitz; Puschwitz; Radibor; Weißenberg, Stadt (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 51)

Wahlkreis (Wkr.)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
53	Kamenz 1	vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Arnsdorf; Bretinig-Hauswalde; Crostwitz; Elstra, Stadt; Großnaundorf; Großröhrsdorf, Stadt; Haselbachtal; Kamenz, Stadt; Lichtenberg; Nebelschütz; Oberlichtenau; Ohorn; Panschwitz-Kuckau; Pulsnitz, Stadt; Räckelwitz; Ralbitz-Rosenthal; Schönteichen; Steina (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 54 und 55)
54	Kamenz 2	vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Bernsdorf, Stadt; Knappensee; Königsbrück, Stadt; Laußnitz; Lauta, Stadt; Leippe-Torno; Neukirch; Oßling; Ottendorf-Okrilla; Radeberg, Stadt; Schwepnitz; Straßgräbchen; Wachau; Wiednitz; Wittichenau, Stadt (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 53 und 55)
55	Hoyerswerda	die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda  vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Elsterheide; Lohsa; Spreetal (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 53 und 54)
56	Niederschlesische Oberlausitz 1	vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis die Gemeinden Bad Muskau, Stadt; Boxberg/O.L.; Gablenz; Groß Düben; Klitten; Kreba-Neudorf; Krauschwitz; Rietschen; Schleife; Trebendorf; Uhyst; Weikeißel; Weißwasser/O.L., Stadt (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 57)
57	Niederschlesische Oberlausitz 2	vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis die Gemeinden Hähnichen; Hohendubrau; Horka; Kodersdorf; Königshain; Markersdorf; Mücka; Neißeaue; Niesky, Stadt; Quitzdorf am See; Reichenbach/O.L., Stadt; Rothenburg/O.L., Stadt; Schöpstal; Sohland a. Rotstein; Vierkirchen; Waldhufen (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 56)
58	Görlitz	die Kreisfreie Stadt Görlitz
59	Löbau-Zittau 1	vom Landkreis Löbau-Zittau die Gemeinden Beiersdorf; Bernstadt a. d. Eigen, Stadt; Berthelsdorf; Dürrhennersdorf; Ebersbach/Sa., Stadt; Eibau; Friedersdorf; Großhennersdorf; Großschweidnitz; Herrnhut, Stadt; Lawalde; Löbau, Stadt; Neugersdorf, Stadt; Neusalza-Spremberg, Stadt; Niederconnersdorf; Oberconnersdorf; Oppach; Rosenbach; Schönau-Berzdorf a. d. Eigen; Schönbach; Strahwalde (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 60)
60	Löbau-Zittau 2	vom Landkreis Löbau-Zittau die Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz; Großschönau; Hainewalde; Hirschfelde; Jonsdorf, Kurort; Leutersdorf; Mittelherwigsdorf; Oderwitz; Olbersdorf; Ostritz, Stadt; Oybin; Schlegel; Seiffhennersdorf, Stadt; Zittau, Stadt (Übrige Gemeinden siehe Wkr. 59)

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

## **Beschluss** **der Sächsischen Staatsregierung** **über die Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien** **Vom 22. Juli 2004**

I. Der Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2002 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Beschluss der Sächsischen Staatsregierung vom 17. März 2004 (SächsGVBl. S. 130) wird wie folgt geändert:

Ziffer VII wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 21 eingefügt:  
„21. Geschäftsführung des Landesausschusses für Berufsbildung (Festsetzung der Höhe der Entschädigung, Genehmigung der Geschäftsordnung des Landesausschusses),“

2. Die bisherigen Nummern 21 bis 24 werden die Nummern 22 bis 25.

II. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Dresden, den 22. Juli 2004

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

## **Berichtigung** **des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus** **der Schulintegrationsverordnung** **Vom 23. August 2004**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 350) wird wie folgt berichtigt:

In § 4 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „nach unten“ gestrichen.

Dresden, den 23. August 2004

**Sächsisches Staatsministerium für Kultus**  
**Adolf**  
**Referatsleiterin**

### HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98  
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

### VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66  
Fax (03 51) 4 87 47 49; E-Mail: office@saxonia-verlag.de  
**Abo-Adressverwaltung, Bestellungen:** Telefon (03 51) 4 87 43 66  
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

### ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

### BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

### BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

**Reklamationsfrist:** vier Wochen nach Erscheinen

**Kündigungen** für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

*Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 4,92 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>